

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Graeber/Wipperfürth:** Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO
- ◆ **Checkliste Nachtragsverteilung**
- ◆ **Schmittmann:** Die fünf Todsünden bei der Umsatzsteuer in der Insolvenzverwaltung
- ◆ **Wipperfürth:** Sparen ist eine gute Einnahme
- ◆ **Reck:** Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung^(Teil 3)
- ◆ **Frind:** Do's and Dont's beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“)
- ◆ **Radschuwait:** Praxistipp – Besondere Kennzeichnung von Zustellungen gem. § 5 Abs. 5 InsO
- ◆ **Deppe:** Privilegierung der Gläubiger bei Haftung mehrerer Personen
- ◆ **Kurz erklärt:** Die Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters
- ◆ **Schaubild:** Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht
- ◆ **BGH-Rechtsprechung**
- ◆ **Literatur**



Vorwort

Liebe Leser.

Wir sind stolz auf unseren Erfolg mit der digitalen Zeitschrift **InsA**. Sehr stolz. Gerade lesen Sie das letzte Heft des zweiten Jahrgangs. Anfang Januar 2026 kommt dann die nächste Ausgabe heraus, an der wir bereits jetzt arbeiten.

Wir sind stolz darauf, dass sich die Idee, mit der **InsA** eine praxisgerechte Zeitschrift einfach praxis- und zeitgerecht ausschließlich digital herauszugeben, als eine gute Idee erwiesen hat. So können alle Leser die **InsA** oder auch einzelne Beiträge jederzeit lesen, prüfen oder durchstöbern, ohne dass eine Papierausgabe im Büro oder sonstwo gesucht werden muss. Sie haben gerade Zeit, sind unterwegs und denken über ein Problem Ihrer Tätigkeit mit dem Insolvenzrecht nach? Kein Problem: Schauen Sie einfach in der **InsA** nach. Und zwar ohne komplizierte Nutzung einer App, ohne dass Sie irgendwelche Zugangsdaten finden müssen, sondern einfach über irgendein Gerät mit Internetzugang. Auf www.ins-a.de finden Sie auf der Seite aller Artikel (<https://ins-a.de/category/artikel/>) jeden Beitrag auch einzeln, zum Lesen oder zum Download. Und das kostenlos.

Um es Ihnen noch einfacher zu machen, finden Sie in diesem Heft am Ende eine Auflistung aller Beiträge der **InsA** nach Themengebieten. So können Sie nicht nur sehen, was bereits veröffentlicht worden ist, sondern Sie können dank der Verlinkung direkt auf den Beitrag springen. Schneller geht es nirgendwo!

Da wir die **InsA** als PDF herausbringen haben wir die Möglichkeit, Verlinkungen zu nutzen. Probieren Sie es einfach mal aus! Bereits von der Titelseite können Sie durch einen einfachen Doppelklick direkt zu dem Beitrag springen, den Sie lesen möchten. Ohne erst noch blättern zu müssen. Genauso machen wir es mit Verlinkungen zu Beiträgen und insbesondere Entscheidungen des BGH, die in den Beiträgen benannt werden. Auch dort: einfach anklicken und Sie kommen kostenlos direkt zu der Entscheidung im „Original“, ohne dass irgendeine Redaktion den Text gekürzt hätte.

Wir heben die Verlinkungen nicht farblich oder anders hervor, damit das Lesen nicht erschwert wird. Aber

Sie erkennen die Verlinkung sofort, wenn Sie mit Ihrem Mauszeiger über den Text fahren: Bei einer Verlinkung verändert sich der Mauszeiger und weist Sie damit auf die Verlinkung hin. Toll, oder?

Was wir toll finden, ist der Erfolg, der sich nicht nur durch Ihre Reaktionen zeigt, sondern ganz faktisch über die Nutzerzahlen. Die **InsA** wird nicht nur an die Abonnenten der Zeitschrift, über den AGV Verlag und den Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte verteilt, sondern über den kostenfreien Zugang auf www.ins-a.de einzeln abgefragt. Die Seite erfasst natürlich nicht, wer ein bestimmtes Heft oder einen einzelnen Beitrag herunterlädt, also ganz konkret an der Zeitschrift bzw. den Beitrag interessiert ist, aber es kann die Zahl der Zugriffe zählen. Und so können wir die Anzahl der Empfänger der einzelnen Ausgaben ganz konkret bestimmen und auch beurteilen, welche Beiträge auf ein besonders großes Interesse stoßen.

Jede Ausgabe der InsA hatte einzeln mehr als 2.500 Empfänger/Leser!!!

Dies ist für den Markt der Insolvenzrechtler ein super Ergebnis, das besser ist als das einzelner Printmedien. Nicht gerechnet die Weitergaben der **InsA** innerhalb des Büros, denn mit der digitalen **InsA** ist es am einfachsten, Kollegen auf interessante Beiträge hinzuweisen.

Wir werden also auch 2026 weitermachen, da es uns Freude macht und uns Ihre Reaktionen auf dieses Produkt anfeuern, weiter besser zu werden.

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

**Die Hefte der Jahre 2024 und 2025 sind
kostenfrei.**

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin
Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

(mit Checkliste)

von RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2025 auf www.InsVV-online.de

In verschiedenen Situationen stellt sich heraus, dass mehr als Insolvenzmasse verteilt werden könnte als bei Aufhebung des Verfahrens vorhersehbar war oder hat realisiert werden können. Gründe hierfür können sein, dass ein Vermögenswert der Insolvenzmasse noch nicht hat verwertet werden können oder dieser dem Insolvenzverwalter bislang völlig unbekannt war. Mit der Aufhebung des Verfahrens erhält der Insolvenzschuldner das Recht zurück, über sein Vermögen, damit

auch über eine noch vorhandene Insolvenzmasse (arg. § 215 Abs. 2 InsO) zu verfügen.¹ Dies kann zum Vorteil der Insolvenzgläubiger durch eine Anordnung einer Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO geändert werden.

Dieser Beitrag behandelt die Voraussetzungen für eine Nachtragsverteilung und die bei der Durchführung zu beachtenden Punkte. Er wird durch einen Beitrag zur gesonderten Vergütung des Insolvenzverwalters für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV ergänzt werden.

A. Systematik einer Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO

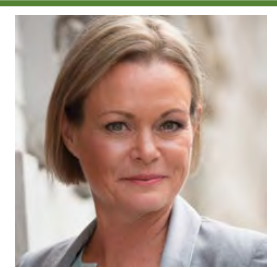
I. Der Begriff der Nachtragsverteilung

Die Bezeichnung „Nachtragsverteilung“ ist für das, um das es geht, ungenau. Denn während einer angeordneten Nachtragsverteilung geht es nicht

allein um eine „nachträgliche Verteilung“, sondern meist vielmehr darum, dass der Insolvenzverwalter Teile der Insolvenzmasse erst noch feststellen, bewerten, verwerten und verwerten muss, bevor der Erlös verteilt werden könnte. Die „Realisierung“ der noch vorhandenen Insolvenzmasse kann dabei in ähnlicher Weise umfangreich und mit Schwierigkeiten behaftet sein wie die Verwertung während des eröffneten Insolvenzverfahrens. Erst dann, wenn der Insolvenzverwalter das von der Nachtragsverteilung umfasste Vermögen in Besitz genommen, realisiert und verwertet hat, kann es zu einer nachträglichen Verteilung der Verwertungserlöse, einer „Nachtragsverteilung“ kommen.

II. Tatbestandliche Voraussetzung: Insolvenzmasse als Objekt der Nachtragsverteilung

Voraussetzung für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung ist gem. § 203 Abs. 1 InsO in jedem Fall, dass ein Gegenstand der Insolvenzmasse vorhanden ist, welcher im eröffneten Verfahren bislang nicht verwertet bzw. der Erlös verteilt wurde. § 203 Abs. 1 InsO sieht hierzu drei Anordnungsfälle vor:



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1

S. 2 InsO heranzuziehen (so MüKInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

1. **Beträge**, welche noch nicht an die Insolvenzgläubiger verteilt wurden, die aber nach dem Schlusstermin **für eine Verteilung frei werden**.

Beispiel: Beträge, die gem. § 198 InsO hinterlegt wurden, werden nach der Schlussverteilung frei, weil im Falle von § 191 InsO die Bedingung ausfällt oder im Falle von § 189 InsO der Gläubiger den Prozess verliert.¹

2. **Beträge**, die aus der Insolvenzmasse gezahlt worden waren, aber wieder **zurückfließen**

Dies beschränkt sich auf Zahlungen aus der Insolvenzmasse i.S.v. § 35 InsO.² Ein Zu- oder Rückfluss nicht massezugehöriger Beträge i.S.v. § 36 InsO ist kein Grund für eine Nachtragsverteilung.

Beispiel: Erlöse, die an einen Insolvenzgläubiger mit einer auflösend bedingten Forderung ausgeschüttet wurden und die dieser nach Eintritt der auflösenden Bedingung (§ 42 InsO) nach der Schlussverteilung zurückzahlt.³

3. **Gegenstände der Masse wurden ermittelt**, welche zuvor dem Insolvenzverwalter ggf. unbekannt waren oder bis zur Aufhebung nicht realisiert werden konnten.

Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die bereits während des Insolvenzverfahrens zum insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners und damit zur Insolvenzmasse im Sinne von §§ 35 Abs. 1, 36 InsO gehörten, also entweder schon im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Eigentum des Schuldners standen oder bis zur Aufhebung des Verfahrens in sein Vermögen gelangt sind.⁴ Gegenstände, die erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in das Vermögen des Schuldners gelangt sind, können nicht Gegenstand einer Nachtragsverteilung sein, denn diese haben nie zur Insolvenzmasse gehört (insolvenzfreier Neuerwerb).⁵

Beispiel: Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete Steuererstattungsansprüche des Insolvenzschuldners unterliegen weiterhin dem

Insolvenzbeschlagnahme, falls mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist.⁶

In allen drei Fällen des § 203 InsO ist also Insolvenzmasse vorhanden, welche bislang nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger genutzt werden konnte, nun aber zu einer besseren Befriedigung herangezogen werden kann.

§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist dabei weit auszulegen.⁷ Er setzt nicht voraus, dass die Existenz oder der Aufenthaltsort eines Massegegenstands dem Insolvenzverwalter während der Dauer des Insolvenzverfahrens unbekannt war. Die Vorschrift erfasst vielmehr auch Gegenstände, von deren Existenz der Verwalter wusste, die er aber **irrtümlich für nicht verwertbar** hielt und deswegen nicht zur Masse zog.⁸ Gleiches gilt, wenn Gegenstände während der Verfahrensdauer tatsächlich (noch) nicht verwertbar waren.⁹

Darf's ein Nachschlag sein?

Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung




mit Dipl.-RPfL. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber



28.10.2025



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr



Online





¹ BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14

² Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 10

³ U.a. Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 9

⁴ S. hierzu Wipperfurth, InsbürO 2015, 429 zur Risikolebensversicherung

⁵ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 11

⁶ BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11; BFH v. 20.9.2016 – VII R 10/15

⁷ BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24

⁸ BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24; BGH v. 1.12.2005 – IX ZB 17/04; BGH v. 2.12.2010 – IX ZB 184/09

⁹ BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24; BGH v. 2.12.2010 – IX ZB 184/09

Die Nachtragsverteilung kann sich aber nur auf Vermögen beziehen, welches (noch) Bestandteil der Insolvenzmasse des konkreten Insolvenzverfahrens entsprechend §§ 35 Abs. 1, 36 InsO ist. Auch ohne eine Anordnung einer Nachtragsverteilung bleiben diese Gegenstände Bestandteil der Insolvenzmasse des konkreten Verfahrens, können allerdings aufgrund der aufhebungsbedingten Amtsbeendigung durch den Insolvenzverwalter nicht mehr verwertet werden mit der Folge, dass eine Erlöszuteilung an die Gläubiger ausbleibt. Mit der Aufhebung des Verfahrens endet der Insolvenzbeschluss. Ebenfalls ist das Amt des Insolvenzverwalters beendet. Ein noch nicht verwerteter Gegenstand der Insolvenzmasse bleibt auch Gegenstand der Insolvenzmasse nach der Definition gem. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO; er ist eben nur nicht mehr beschlagnahmt (=unverwerteter Gegenstand der Insolvenzmasse ohne insolvenzrechtliche Beschlagnahme).

Es ist daher insbesondere vom Insolvenzgericht zu beachten, dass sich die Entscheidung über eine Anordnung einer **Nachtragsverteilung nur auf Bestandteile der Insolvenzmasse** beziehen kann, jedoch nicht bewirken würde, dass etwas, was nach Maßgabe von §§ 35 Abs. 1, 36 InsO nicht zur Insolvenzmasse gehört, durch gerichtliche Anordnung nunmehr zu einem Teil der Insolvenzmasse würde. Was zur Insolvenzmasse gehört, ergibt sich einzig und allein aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO). Über diesen Rahmen hinaus ist auch das Insolvenzgericht nicht in der Lage, Nichtmasse zu Insolvenzmasse „umzuwandeln“.

Ein **Streit zwischen dem Insolvenzschuldner und dem Insolvenzverwalter**, ob ein bestimmter Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört oder nicht, ist nicht durch das Insolvenzgericht zu entscheiden, sondern durch ein Zivilgericht¹, es sei denn, der Schuldner beruft sich auf einen gesetzlich vorgesehenen Pfändungsschutz. Insoweit ist das Insolvenzgericht gem. § 36 Abs. 4 S. 1 InsO zuständig.² Bei einem Streit mit einem Dritten ist ein ordentliches Gericht zuständig.

Grundlegender **Sinn und Zweck einer Anordnung einer Nachtragsverteilung** ist es in jedem Fall, dass durch eine Nachtragsverteilung die Gläubiger befriedigt werden können. Dementsprechend rechtfertigt eine Situation, in der zwar Insolvenzmasse „auftaucht“, diese aber nicht für das Verfahren genutzt werden kann, keine Anordnung einer Nachtragsverteilung.³ Auch dann, wenn alle **Insolvenz- und Masseforderungen bereits befriedigt** worden sind, wäre eine Nachtragsverteilung unzulässig, da ein etwaig erzielter Erlös zwingend an den Insolvenzschuldner auszukehren wäre (vgl. § 199 InsO). Eine Nachtragsverteilung dient nicht dazu, dem Insolvenzschuldner leichter den Zugriff auf sein Vermögen zu ermöglichen.

III. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen: Nachtragsverteilung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

Eine Nachtragsverteilung setzt zwingend voraus, dass das eröffnete Verfahren und damit die Berechtigung des Insolvenzverwalters zur Masserealisierung und -verteilung beendet worden ist. Kann ein Insolvenzverwalter des eröffneten Insolvenzverfahrens die Beträge und Gegenstände i.S.v. § 203 Abs. 1 InsO kraft seines Amtes „zur Masse ziehen“, bedarf es einer Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht.⁴ „Massezuflüsse“ im Sinne des § 203 Abs. 1 InsO, welche **nach Einreichung der Schlussrechnung aber vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens** entstanden sind, rechtfertigen eine Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht,⁵ sondern sind als Insolvenzmasse vom Insolvenzverwalter zu verwerten und etwaige Erlöse zu verteilen, was evtl. eine Korrektur der Schlussrechnung, des Vergütungsantrags und der Vergütungsfestsetzung notwendig macht.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung für eine Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO sind folgende Szenarien der Verfahrensbeendigung:

- **Verfahrensaufhebungen** gem. § 200 InsO,

¹ Uhlenbruck/Hirte/Praß, 15. Aufl. 2019, InsO § 35 Rn. 126

² Beim Herausgabeverlangen des Insolvenzverwalters gilt § 148 Abs. 2 InsO.

³ So BGH v. 6.12.2007 - IX ZB 229/06

⁴ Ist es in einem Verfahren absehbar, dass es „später“ zu einem relevanten Massezufluss kommen wird, ist es sinnvoll, ihn nicht einer Nachtragsverteilung vorzubehalten, sondern insgesamt

das Insolvenzverfahren nicht zu beenden, ggf. eine Abschlagsverteilung vorzunehmen und dem Insolvenzverwalter einen Vorschuss auf seine Vergütung zu gewähren, so Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 2.

⁵ Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 3

- Einstellungen nach **Anzeige der Masseunzulänglichkeit** (gem. § 211 Abs. 3 InsO).¹ und
- **Einstellungen mangels Masse** gem. § 207 InsO.²

Nach der Aufhebung des Verfahren nach rechtskräftiger Bestätigung eines **Insolvenzplans** gem. § 258 InsO kommt eine Nachtragsverteilung nicht in Betracht.³

Dagegen wäre eine Nachtragsverteilung bei einer **Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO) oder **mit Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) bereits aus systematischen Gründen generell unzulässig.⁴

IV. Nachtragsverteilung ist in allen Verfahrensarten möglich

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist grundsätzlich in alle Arten eines Insolvenzverfahrens zulässig, insbesondere auch in **Verbraucherinsolvenzverfahren**.⁵

Auch wenn die Regelungen zur Nachtragsverteilung auf das Regelinsolvenzverfahren zugeschnitten scheinen, besteht keinerlei rechtliche Hürde, eine Nachtragsverteilung auch in einem Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen, um dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu verbessern.

Eine Nachtragsverteilung kann ebenso im Rahmen einer **Eigenverwaltung** angeordnet werden und gilt daher auch für den Sachwalter.

V. Nachtragsverteilung nur bei ausdrücklicher Anordnung durch das Insolvenzgericht

Eine Nachtragsverteilung kann nur dann erfolgen, wenn das Insolvenzgericht diese durch Beschluss.⁶ **ausdrücklich anordnet**. Andere Möglichkeiten einer Nachtragsverteilung sind ausgeschlossen.⁶ Ohne eine Anordnungsbeschluss besteht keine Berechtigung des Insolvenzverwalters zu Nachtragsverteilungshandlungen. Das Amt des Insolvenzver-

walters ist beendet,⁷ damit entfällt die Legitimation aus § 80 Abs. 1 InsO).

Ohne eine ausdrückliche Anordnung einer Nachtragsverteilung verbleibt es dabei, dass der Schuldner ohne jedwede Einschränkung über sein Vermögen verfügen darf, ohne hierdurch durch das Insolvenzgericht oder einen Insolvenzverwalter in irgendeiner Weise beeinträchtigt zu sein.⁸ Um dies zu ändern, um die Beschlagnahmewirkung über den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens hinaus punktuell aufrecht zu erhalten (oder nach diesem Zeitpunkt wieder aufleben zu lassen), um die **Rechte des Schuldners zu beschränken**, um einem **Insolvenzverwalter (wieder) Rechte und Aufgaben zuordnen** zu können (§ 80 Abs. 1 InsO), um den Insolvenzverwalter wieder **in sein Amt einzusetzen**, um dem Insolvenzgericht Gelegenheit zu geben, über eine **Angemessenheit**

Betriebsfortführung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung

Wer darf unter welchen Voraussetzungen Zahlungen leisten?



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber



17.11.2025



09:00 - 12:15 Uhr



Online



3 FAO-Stunden

AGV
Seminare

¹ Wegen der notwendigen Verteilung an Massegläubiger, muss das Schlussverzeichnis die offenen Masseverbindlichkeiten enthalten.

² BGH v. 10.10.2013 - IX ZB 40/13 / BGH v. 16.1.2014 - IX ZB 122/12

³ BGH v. 26.4.2018 - IX ZB 49/17 ; OLG Celle v. 20.11.2006 - 4 U 166/06; s. auch MünchKomm-InsO/Madaus/Huber, 4. Auflage 2020, § 259 Rn. 21; Hingerl, ZInsO 2007, 870. Dagegen Schmidt, ZVI 2025, 41 und Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 3

⁴ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; BeckOK InsR/Budnik, 34. Ed. 15.7.2023, InsVV § 6 Rn. 1; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 4

⁵ BGH v. 1.12.2005 - IX ZB 17/04

⁶ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

⁷ Erdmann ZVI 2025, 171

⁸ Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1 S. 2 InsO heranzuziehen (so MüKoInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

einer Anordnung einer Nachtragsverteilung gem. § 203 Abs. 3 InsO zu entscheiden und insbesondere um dem Insolvenzschuldner das Recht zu ermöglichen, entsprechend § 204 InsO gegen die Anordnung einer Nachtragsverteilung ein **Rechtsmittel** einzulegen, bedarf es eines ausdrücklichen, begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellten Beschlusses.

VI. Wirkungslosigkeit des „Vorbehalts einer Nachtragsverteilung“

Teilweise ordnen Insolvenzgerichte keine Nachtragsverteilung an, sondern verbinden ihre Entscheidung über die Aufhebung des Verfahrens mit einem **„Vorbehalt der Nachtragsverteilung“**. Einen solchen Vorbehalt sieht die Insolvenzordnung nicht vor.

Er ist auch nicht notwendig, da gem. § 203 InsO das Insolvenzgericht eine Nachtragsverteilung auch ohne einen vorherigen „Vorbehalt“ anordnen kann. Es ist also für die Entscheidung über die Anordnung auch ohne Belang, ob oder ob nicht vorher ein Vorbehalt geäußert worden war.

Inhaltlich wäre ein solcher Vorbehalt nur eine Klarstellung, dass dem Insolvenzgericht zu diesem Zeitpunkt bewusst ist, dass er zu einer Nachtragsverteilung kommen könnte. Dies muss nicht ausgesprochen oder dokumentiert werden. Grundsätzlich wäre dies aber auch unschädlich.

Problematisch ist dies jedoch insoweit, als teilweise angenommen wird, ein solcher Vorbehalt würde konkrete rechtliche Folgen haben. So geht *Vallender* davon aus, dass ein Vorbehalt dazu führt, dass der Insolvenzbeschlagnahme an dem entsprechenden Vermögen wegen des Vorbehalts der Nachtragsverteilung nicht beendet wäre,¹ so dass einzelne Befugnisse des Insolvenzverwalters auch über die Aufhebung des Verfahrens hinaus weiterbeständen.² Neben der Frage der Rechtsmittelmöglichkeit eines Insolvenzschuldners gegen einen Vorbehalt stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob dies tatsächlich die Folge hat, dass sämtliche Verfügungen des Insolvenzschuldners über das davon betroffene Vermögen

weiterhin und ohne zeitliches Ende entspr. § 81 InsO unwirksam sind. Auch stellt sich die Frage, welche Aufgaben und Pflichten der Insolvenzverwalter nunmehr nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens hat³ und wie er hierfür honoriert wird, denn auch bei einem Massezufluss nach Aufhebung des Verfahrens kann eine zusätzliche Vergütung nur bei einer (angeordneten und nicht nur vorbehaltenen) Nachtragsverteilung festgesetzt werden.⁴

Es sollte daher im Interesse aller Beteiligten darauf geachtet werden, dass eine Nachtragsverteilung **deutlich mit einem klaren Beschluss gem. § 203 InsO angeordnet wird** und bei einem früheren „Vorbehalt“ ebenso durch einen Beschluss klargestellt wird, ob der Vorbehalt evtl. entsprechend § 203 Abs. 3 InsO aufgehoben oder durch eine Anordnung gem. § 203 Abs. 1 InsO umgesetzt wird.

Damit würde auch das **Risiko** des Insolvenzverwalters beseitigt, evtl. für eine eigenmächtige Tätigkeit als Insolvenzverwalter einer Nachtragsverteilung mit dem Hinweis auf eine fehlende Anordnung nicht honoriert zu werden und sich unter Umständen regresspflichtig zu machen.

VII. Wirkungen der Anordnung einer Nachtragsverteilung: Insolvenzmasse, Insolvenzbeschlagnahme und insolvenzfreier Neuerwerb

Der Beschluss über die Anordnung der Nachtragsverteilung betrifft nur die noch vorhandene Insolvenzmasse des Verfahrens, erhält die Beschlagnahmewirkung oder lässt diese wieder aufleben, begründet aber nicht etwa erstmaligen Insolvenzbeschlagnahme, oder gar zusätzliche Insolvenzmasse.

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (und damit dem Ende der Beschlagnahmewirkung) erlangt der Schuldner sowohl die Verfügungs- als auch die Verwaltungsbefugnis über sein Vermögen zurück, die infolge der Eröffnung nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergegangen waren.⁵

Der automatische Rückfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Insolvenzverwalter auf den

¹ In § 259 Abs. 1 S. 2 InsO ausdrücklich hervorgehoben, zit. *Erdmann ZVI* 2025, 171

² *Vallender* in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 84

³ *Erdmann ZVI* 2025, 171: Mit der Amtsbeendigung hat ein Insolvenzverwalter keine Pflichten mehr zu beachten, außer eine

evtl. „Nachsorgeverpflichtung“. Das Verwalteramt ist kein „Immerwährendes“.

⁴ [BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11](#)

⁵ *MüKInsO/Hintzen*, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 31, auch wenn dies von der InsO leider nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

Schuldner bedeutet in tatsächlicher Hinsicht auch eine „Rückgabe der Masse“; der Verwalter hat also dafür Sorge zu tragen, dass dem Insolvenzschuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen - soweit nicht verwertbar - auch tatsächlich zurückgegeben wird.¹

Durch die Anordnung der Nachtragsverteilung ändert sich dies insoweit, als mit der Anordnung der Insolvenzverwalter das Recht (und die Pflichten) erhält, über die **Bestandteile der Insolvenzmasse**, die nun noch oder wieder beschlagnahmt sind, zu verfügen, diese zu verwerten und die erzielten Erlöse zu verteilen. Diese Berechtigung und die damit verbundene „Entmächtigung“ des Schuldners betrifft aber nur Vermögen, welches **während des eröffneten Insolvenzverfahrens Insolvenzmasse i.S.d. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO war bzw. geworden ist**. Insbesondere bei dem nach Eröffnung entstandenen oder erstmalig hinzugekommenen Vermögen kommt es für die Zuordnung zur Insolvenzmasse darauf an, ob die Entstehung in den Zeitraum des eröffneten Insolvenzverfahrens fiel oder nicht.

Neuvermögen (Erbschaft, Gewinn, pfändbares Einkommen, Geschenke oder Unternehmensgewinne, Steuererstattungsansprüche), welches erst nach Aufhebung/Einstellung des Insolvenzverfahrens (Hauptverfahrens) begründet wurde, wird von der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht umfasst. Dem Insolvenzverwalter steht bezüglich dieses neuen Vermögens keine Berechtigung zu. Ebenso nicht hinsichtlich eines **Neuvermögens, welches erst während der angeordneten Nachtragsverteilung entsteht**. Ein pfändbares Einkommen des Schuldners während des Nachtragsverteilungsverfahrens ist daher nicht Bestandteil der Insolvenzmasse und darf daher auch nicht vom Insolvenzverwalter der Nachtragsverteilung eingezogen werden.

VIII. Zulässigkeit einer Nachtragsverteilung auch nach Erteilung einer Restschuldbefreiung

Eine Anordnung einer Nachtragsverteilung wird nicht durch eine dem Insolvenzschuldner **erteilte Restschuldbefreiung** gehindert. Die Erteilung einer Restschuldbefreiung führt nicht dazu, dass die Insolvenzgläubiger mit ihren Forderungen endgültig ausgeschlossen wären.² Auch nach einer Erteilung

einer Restschuldbefreiung wäre eine Nachtragsverteilung angezeigt, wenn unbekannte Vermögensgegenstände des Schuldners aufgefunden wurden.³ Es ist daher genau zu prüfen, ob sich die Nachtragsverteilung auf einen **Gegenstand der Insolvenzmasse** beziehen wird.⁴

Die Nachtragsverteilung kann jedoch nicht den **Neuerwerb des Insolvenzschuldner i.S.v. § 300a Abs. 1 S. 1 InsO** betreffen, da dieser mit der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die positive Erteilung einer Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 2 S. 1 InsO seine Qualität als Insolvenzmasse verloren hat. Eine Nachtragsverteilung wird sich in einem solchen Fall nur auf sonstige Insolvenzmassebestandteile erstrecken können, wobei § 300a Abs. 1 S. 2 InsO für die notwendige Differenzierung klare Vorgaben macht.

Von „Freigabe-Anträgen“ des Schuldners, der abweichenden Festsetzung (§ 906 Abs. 2, Abs., 3 ZPO) und der P-Kontenbescheinigung

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

29.10.2025

11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden

Online

AGV Seminare

¹ BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14, Rn. 1

² BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24

³ BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24; BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07

⁴ BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24

IX. Nachtragsverteilung während der Wohlverhaltensperiode: Insolvenzverwalter oder Treuhänder?

Eine Nachtragsverteilung wird nicht durch den **Übergang in die Wohlverhaltensperiode** nach Aufhebung des Verfahrens gehindert.

Der Treuhänder ist rechtlich nicht befugt, Erlöse, die der Nachtragsverteilung unterliegen, i. R. der jährlichen Ausschüttungen im Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens auszukehren (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO).¹ Zwar ist dies geübte Praxis; insolvenzrechtlich ist der Treuhänder jedoch gemäß § 292 Abs. 1 S. 2 InsO nicht berechtigt, Gelder der Insolvenzmasse einzubehalten und zu verteilen.¹ Dies ist allein einem Insolvenzverwalter vorbehalten, und zwar ausschließlich im Rahmen einer durch Beschluss angeordneten Nachtragsverteilung.¹

Werden nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Massebestandteile i.S.d. § 203 Abs. 1 InsO festgestellt, können diese vom Treuhänder mangels Berechtigung nicht verwertet und die Erlöse nicht verteilt werden. In gleicher Weise kann auch das Insolvenzgericht **nicht den Treuhänder beauftragen**, Gegenstände der Nachtragsverteilung in Besitz zu nehmen, zu verwerten und die Erlöse zu verteilen. Eine durch Beschluss angeordnete Nachtragsverteilung kann nur das Amt als Insolvenzverwalter betreffen, der zwar personenidentisch zum Treuhänder sein kann, aber eben amtsverschieden ist.

Für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung während des Restschuldbefreiungsverfahrens muss das Insolvenzgericht in gleicher Weise vorgehen wie in einem Verfahren ohne ein Restschuldbefreiungsverfahren: Nach Prüfung der Angemessenheit einer Anordnung gem. § 203 Abs. 3 InsO wäre die Anordnung einer Nachtragsverteilung durch Beschluss auszusprechen, wobei der Beschluss auch die Person des Insolvenzverwalters zu bezeichnen hat. Dieser wird zwar regelmäßig mit dem Treuhänder personenidentisch sein, bedarf aber für die Ausübung der Berechtigungen im Rahmen einer Nachtragsverteilung der Legitimation durch Beschluss des

Insolvenzgerichts i.S.v. § 204 Abs. 2 InsO als Insolvenzverwalter „neben“ dem Amt als Treuhänder. Trotz zumeist gegebener Personenidentität zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Treuhänder ist zwischen den Ämtern zu differenzieren.¹

Also auch dann, wenn ein Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren tätig ist, wird für die Nachtragsverteilung ein Insolvenzverwalter benötigt. Dessen Vergütung bemisst sich nach § 6 InsVV und wird nicht dadurch beeinflusst, dass er neben seinem Verwalteramt das Amt des Treuhänders ausübt. So besteht, genau betrachtet, **keine Möglichkeit einer Nachtragsverteilung durch einen Treuhänder**.²

B. Beantragung und Anordnung einer Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO

I. Antrag auf Anordnung einer Nachtragsverteilung

Voraussetzung für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung ist in jedem Fall, dass ein **werthaltiger Gegenstand der Masse vorhanden** ist, der nicht bereits durch den Insolvenzverwalter verwertet und dessen Erlös verteilt worden ist. Dementsprechend hat der Insolvenzverwalter in einem Antrag auf Anordnung einer Nachtragsverteilung dem Insolvenzgericht darzulegen,

- auf welchen Gegenstand / welches Vermögen sich die Anordnung beziehen soll,
- dass dieser Gegenstand / dieses Vermögen Insolvenzmasse des jeweiligen Verfahrens ist und
- klarstellen, dass der Erlös zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht, weil eine Verteilung im eröffneten Verfahren nicht dargestellt werden konnte (Gründe!).

Antragsberechtigt sind gem. § 203 Abs. 1 InsO der Insolvenzverwalter,³ ein Insolvenzgläubiger und gem. § 211 Abs. 3 InsO bei einer Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit auch ein Massegläubiger.

Das Insolvenzgericht kann auch ohne einen Antrag eines Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers eine **Nachtragsverteilung von Amts wegen** anordnen, wenn es zu der Überzeugung

¹ *Wipperfürth* in: *Graf-Schlicker*, InsO, 6. Auflage 2022, § 6 InsVV Rn. 6

² Dies scheint *Budnik* in BeckOK Insolvenzrecht, *Fridgen/Geiwitz/Göpfert*, 38. Edition Stand: 1.11.2024, § 6 InsVV Rn. 13 grundsätzlich zu missachten.

³ Gegen die Antragsberechtigung mit dem Argument des Wegfalls der Stellung als Insolvenzverwalter [LG Lübeck v. 6.11.2024 – 7 T 501/24](#)

gelangt, dass Beträge oder Gegenstände für eine Nachtragsverteilung vorhanden sind, deren Wert nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten steht (§ 203 Abs. 3 S. 1 InsO).

II. Entscheidung des Insolvenzgerichts über einen Antrag auf Nachtragsverteilung

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung steht bei einem Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers im Falle einer Überzeugung, dass ein entsprechender Gegenstand oder Betrag im Sinne von § 203 Abs. 1 InsO festzustellen ist, nur insoweit im **Ermessen des Insolvenzgerichts**, als es entsprechend § 203 Abs. 3 S. 1 InsO von einer Anordnung absehen kann, wenn dies mit Rücksicht auf die **Geringfügigkeit des Betrages oder den geringen Wert** des Gegenstandes und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint.¹

Gemäß § 203 Abs. 3 S. 2 InsO kann das Insolvenzgericht die Anordnung davon abhängig machen, dass ein **Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung deckt**. Die Höhe des entsprechenden Geldbetrages ist vom Insolvenzgericht konkret zu beziffern und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Vorgabe eines Kostenvorschusses ist formal sowohl für Anträge des Insolvenzverwalters als auch des eines Insolvenzgläubigers möglich.

Der Beschluss über die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist zu **begründen** und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In dem Anordnungsbeschluss sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter zu benennen.² Dem Insolvenzverwalter ist entsprechend § 56 Abs. 2 S. 1 InsO eine **Urkunde über seine Bestellung** auszuhändigen, so er nicht noch im Besitz der ihm bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgestellten Bestallungs-urkunde ist.

Der **Vermögensgegenstand der Nachtragsverteilung**, der nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts der Tätigkeit des Nachtragsverwalters unterworfen werden soll, ist in geeigneter Weise im Beschluss des Insolvenzgerichts zu **bestimmen**,³ damit Zweifel über die Reichweite der Anordnung der Nachtragsverteilung vermieden werden. Notwen-

digenfalls kann das Insolvenzgericht diese Präzisierung ergänzen. Erst dann, wenn die Nachtragsverteilung angeordnet wird, werden die betroffenen Gegenstände erneut oder bleiben weiterhin vom Insolvenzbeschluss erfasst³, verbunden mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter.³

Damit hinsichtlich der Befugnisse des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzschuldner und Dritten und der Erstreckung der Wirkungen der Anordnung der Nachtragsverteilung in der Praxis keine Zweifel entstehen, ist trotzdem dies in § 203 InsO nicht ausdrücklich vorgesehen ist, der von der Nachtragsverteilung betroffene Vermögensgegenstand ausreichend bestimmt zu bezeichnen, da anderenfalls gem. BGH³ die **Beschlagnahmewirkungen der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht eintreten**.

Beispiel für eine dem Bestimmtheitserfordernis genügende Begründung: Mit der Anordnung der Nachtragsverteilung für etwaige "auf die Dauer des

The image is a promotional flyer for a seminar. At the top left is the logo 'AGV Seminare'. The main title is 'Eröffnungsgutachten' in large green letters, with the subtitle 'Aller Anfang ist optimal!' below it. A circular portrait of a woman is on the left, with the text 'mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.' to its right. The background shows a man in a blue shirt sitting at a desk with a computer, looking stressed with his hands on his face. At the bottom, there are four green rounded rectangles containing icons and text: a calendar icon for '05.11.2025', a clock icon for '09:00 - 12:15 Uhr', a person at a desk icon for '3 FAO-Stunden', and a location pin icon for 'Online'.

¹ Gegen ein Ermessen: *Holzer* in: *Prütting/Bork/Jacoby*, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 104. Lieferung 06.2025, § 203 InsO Rn. 3; *Pehl* in *Kölner Kommentar-InsO*, 2017, § 203 Rn. 18

² Eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Eröffnungsentscheidung und der dortigen Verwalterbestimmung kann für eine Benennung ausreichen.

³ [BGH v. 12.2.2015 - IX ZR 186/13](#)

Insolvenzverfahrens entfallende Steuererstattungsansprüche" steht fest, dass der Rechtsgrund für eine Erstattung während der Dauer des Insolvenzverfahrens gelegt worden sein muss.¹

Die Möglichkeit der Anordnung einer Nachtragsverteilung unterliegt keiner **gesetzlichen Befristung**.²

Ein **Vorbehalt einer Nachtragsverteilung** steht einer Anordnung einer Nachtragsverteilung **nicht** gleich.³ Gelegentlich erklären Insolvenzgerichte im Rahmen einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens, dass eine „Nachtragsverteilung vorbehalten“ wird. Diese Erklärung ist ohne rechtliche Wirkung, sondern verdeutlicht nur, dass das Insolvenzgericht die Möglichkeit einer späteren Anordnung aufgrund vorhandener Tatsachen für möglich ansieht und quasi eine Erinnerungsposition vermerken möchte. Die mit einer Anordnung einer Nachtragsverteilung verbundene Verlagerung von Rechten vom Insolvenzschuldner auf den Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO und **Verhinderung von Verfügungswirkungen** durch den Insolvenzschuldner gem. § 81 Abs. 1 S. 1 InsO ist mit einer Erklärung eines Vorbehalts nicht verbunden. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist ein Schuldner alleiniger Inhaber der Verwaltungs- und Verfügungsrechte über sein Vermögen⁴, das Teil der Insolvenzmasse des eröffneten Insolvenzverfahrens ist, dessen Beschlagnahmewirkung aber mit der Beendigung des Hauptverfahrens entfallen ist. Dies schließt nach dem *Highlander-Prinzip*⁵ eine Verwaltungs- und Verfügungsrechtberechtigung eines Insolvenzverwalters nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und vor Anordnung einer Nachtragsverteilung aus.

Erst dann, wenn das Insolvenzgericht sich dazu entscheidet, einen geäußerten Vorbehalt umzusetzen, eine Nachtragsverteilung ausdrücklich anordnet und die grundsätzliche Rechtsmittelberechtigung des Schuldners (vgl. § 204 Abs. 2 S. 2 InsO) ausgelöst wird, tritt das Verfahren in den Bereich einer Nachtragsverteilung ein.⁶

Der **Beschluss über die Anordnung einer Nachtragsverteilung** ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und auch dem Antragsteller

zuzustellen, § 204 Abs. 2 S. 1 InsO. Aufgrund der Vorgabe aus § 206 Nr. 3 InsO bedarf es zudem einer **öffentlichen Bekanntmachung** entsprechend § 9 InsO.

Wird eine beantragte **Nachtragsverteilung abgelehnt**, ist der ablehnende Beschluss dem Antragsteller gem. § 204 Abs. 1 S. 1 InsO zuzustellen.

III. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Nachtragsverteilung

Im Falle der **Ablehnung** einer beantragten Anordnung einer **Nachtragsverteilung** steht dem Antragsteller gemäß § 204 Abs. 1 S. 2 InsO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein entsprechender Antrag ausdrücklich gestellt worden ist. Einem Insolvenzverwalter oder Insolvenzgläubiger, der nur angeregt hat, das Insolvenzgericht möge von Amts wegen tätig werden, steht gegen eine Ablehnung kein Rechtsmittel zu.⁷

Nach § 204 Abs. 2 S. 2 InsO steht dem Insolvenzschuldner eine Beschwerde gegen eine Anordnung zu.

Der **Insolvenzverwalter** ist auch dann, wenn er dem Antrag eines Insolvenzgläubigers auf Anordnung einer Nachtragsverteilung ausdrücklich entgegengetreten ist, hinsichtlich **der Anordnung nicht rechtsmittelberechtigt**, da § 204 Abs. 2 S. 2 InsO das Rechtsmittel ausdrücklich auf den Insolvenzschuldner beschränkt. Entsprechend § 6 Abs. 1 S. 1 InsO kommt insoweit eine Auslegung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Insolvenzverwalters nicht in Betracht. Dem zuvor durch die Aufhebung des Verfahrens entlassenen Insolvenzverwalter steht es jedoch frei, das **Amt als Insolvenzverwalter im Rahmen der Nachtragsverteilung nicht anzunehmen**. Hierzu kann das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter nicht zwingen. Erfolgt die Anordnung jedoch während des Amtes als Insolvenzverwalter, besteht keine Möglichkeit des Insolvenzverwalters, sich dagegen zu wehren, durch die Anordnung einer Nachtragsverteilung weitere Aufgaben und Pflichten zu erhalten.

¹ BFH v. 20.9.2016 - VII R 10/15

² BGH v. 2.12.2010 - IX ZB 184/09 Rn. 6

³ Anders Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 5

⁴ BGH v. 18.6.2015 - IX ZB 86/12, Rn. 8

⁵ Film von 1986: „Highlander – Es kann nur einen geben“

⁶ Anders BGH v. 18.6.2015 - IX ZB 86/12

⁷ BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 50/13

IV. Aufhebung der Nachtragsverteilung

Über eine **Aufhebung einer angeordneten Nachtragsverteilung** ist durch das Insolvenzgericht in gleicher Art und Weise gem. § 200 InsO zu entscheiden, wie im eröffneten Insolvenzverfahren. Ein Recht auf Aufhebung der Nachtragsverteilung spricht die Insolvenzordnung weder dem Insolvenzverwalter noch dem Insolvenzschuldner zu. Diese sind jedoch grundsätzlich berechtigt, eine Aufhebung zu beantragen. Gegen eine Ablehnung stünde ihnen das Rechtsmittel der **Erinnerung** gem. § 11 Abs. 2 RPfLG zu.

V. Auswirkungen der Nachtragsverteilung auf die Verfahrenskosten

Durch die Anordnung und Durchführung einer Nachtragsverteilung **entstehen keine zusätzlichen, eigenen Kosten**. Bei der Berechnung der Gerichtskosten des Verfahrens ist jedoch zu beachten, dass ein zusätzlicher, bislang nicht berücksichtigter Wert bei der Bemessung des Wertes der Insolvenzmasse entsprechend § 58 Abs. 1 GKG evtl. durch eine Korrektur des Kostenansatzes gem. § 20 GKG zu einer Erhöhung der Gerichtskosten führen kann.¹

Es ist aber, bereits dem Rechtsgedanken des § 203 Abs. 3 InsO folgend, darauf zu achten, dass etwaige Kosten der Nachtragsverteilung sowie die Auslagen des Insolvenzverwalters und sein zusätzlicher Vergütungsanspruch (§ 63 InsO, § 6 Abs. 1 InsVV aus dem Verwertungserlös abgedeckt sind, da andernfalls, im Verhältnis zum Verfahren von Geringwertigkeit im Sinne des § 203 Abs. 3 InsO auszugehen ist.

C. Durchführung der Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter

I. Masseverwertung und Erlösverteilung

Mit der Anordnung einer Nachtragsverteilung erhält der im Anordnungsbeschluss benannte Insolvenzverwalter² bezüglich der Gegenstände der Nachtragsverteilung entspr. § 203 Abs. 1 InsO die **vollen Rechte eines Insolvenzverwalters** des eröffneten Insolvenzverfahrens. Soweit er dies für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Nachtragsverteilung für notwendig

hält, kann er sämtliche Rechte eines Insolvenzverwalters des Hauptverfahrens ausüben.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem Nachtragsverteilungsverfahren trotz der Bezeichnung in § 203 InsO nicht um ein auf die Verteilung reduziertes Verfahren handelt. In diesem Verfahrensabschnitt hat der Insolvenzverwalter notwendigenfalls **Verwertungsmaßnahmen** vorzunehmen, **Ansprüche einzuklagen**, notwendige Erklärungen abzugeben usw. Die Verfahrenskonstellation, dass ein Zugriff auf Insolvenzmasse problemlos erfolgen und diese sofort verteilt werden kann, mag in einigen Verfahren vorliegen, in anderen Konstellationen werden aber auch noch **Maßnahmen zur Masserealisierung und -verwertung** notwendig sein. Hierzu ist ein Insolvenzverwalter während der Nachtragsverteilung nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet.

Nach Auskehr des Erlöses zum Insolvenzsonderkonto ist dieser auf der Grundlage des **Schlussverzeichnisses**, das auch den aus der Nachtragsverteilung resultierenden, für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse beinhaltet, zu verteilen (§§ 205 S. 2, 188 S. 3 InsO) und auszukehren.

siw

SachverständigenInstitut

für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise

Insolvenzrechtliche

(Schluss-)Rechnungslegung

& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

¹ OLG Hamm v. 30.10.2020, 25 W 233/20, NZI 2021, 144 = ZInsO 2021, 349

² Eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Eröffnungsentscheidung und der dortigen Verwalterbestimmung kann für eine Benennung ausreichen.

Die Nachtragsverteilung findet nach den **gleichen Grundsätzen** statt **wie die Schlussverteilung**.¹

II. Rechnungslegung

Im Übrigen hat der Insolvenzverwalter für die Nachtragsverteilung gesondert **Rechnung zu legen** (§ 205 S. 2 InsO).

III. Pflichten des Insolvenzschuldners

Die den Schuldner im eröffneten Verfahren treffenden **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (§ 97 InsO)** gelten auch im Nachtragsverteilungsverfahren; sie können mit **Zwangsmitteln** nach § 98 InsO durchgesetzt werden.² Verstöße hiergegen können eine **Versagung der Restschuldbefreiung** begründen (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO)², so über diese nicht bereits entschieden worden ist. Nach Erteilung einer Restschuldbefreiung hat der Insolvenzschuldner allerdings keine Obliegenheiten i.S.v. §§ 290 ff. InsO mehr zu beachten.

D. Beispielfälle für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung

In diesen Beispielen ist die Anordnung einer Nachtragsverteilung angezeigt:

- Gegenstände, die der Verwalter **zunächst nicht für verwertbar** hielt und deshalb nicht zur Masse gezogen hat, werden als werthaltig und verwertbar erkannt.³
- **ausgebuchte Forderungen** erweisen sich nachträglich als werthaltig.⁴
- bislang **unbekannt oder verheimlichte Gegenstände** werden nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ermittelt.⁵
- **Außenstände**, die wegen einer vermeintlichen Aufrechnung zunächst nicht eingezogen wurden, **können realisiert werden**⁵

- Gegenstände können erst auf Grund einer **Insolvenzanfechtung** zur Masse gezogen werden.⁶
- ein zunächst nicht erwarteter **Übererlös eines absonderungsberechtigten Gläubigers** zugunsten der Insolvenzmasse tritt auf⁴
- Kenntnis von einem vom Schuldner durch einen **Erbfall** während des Insolvenzverfahrens erworbenen Anspruch.⁷
- eine **Bedingung eines Anspruch** des Schuldners (z.B. Todesfallleistung aus einer Risikolebensversicherung) tritt nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein.⁸
- ein Anspruch auf **Rückzahlung einer Mietkaution** entsteht durch Ende des Mietverhältnisses nach Aufhebung des Verfahrens⁹
- Erlös aus einer **Einziehung einer masezugehörigen Forderung durch den Schuldner** nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens⁵
- **Freiwerden von gem. § 198 InsO hinterlegten Beträge**, durch Ausfall einer Bedingung (§ 191 InsO) oder unterliegen des Gläubigers im Feststellungsprozess (§ 189 InsO).¹⁰
- **Zurückzahlungen** von Gläubiger bei auflösend bedingten Forderungen (§ 42 InsO) nach Eintritt der auflösenden Bedingung nach der Schlussverteilung¹¹
- Erhalt **hinterlegter Beträge für streitige Masseansprüche**, die sich als unbegründet erweisen¹¹
- **Beträge, auf die ein Insolvenzgläubiger verzichtete**, nachdem die auf ihn entfallende Quote hinterlegt wurde¹¹
- zurückfließende Zahlungen nach einer **zu hohen Zahlung**.¹²
- im Beschwerdeverfahren **gekürzte Vergütung** des Insolvenzverwalters oder des Gläubigerausschusses, die zurückgezahlt werden.¹³

¹ Vallender in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 86

² Vallender in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 79

³ MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 14

⁴ BGH v. 1.12.2005 - IX ZB 17/04

⁵ MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

⁶ MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 17

⁷ BGH v. 2.12.2010 - IX ZB 184/09; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

⁸ BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 50/13

⁹ BGH v. 9.10.2014 - IX ZA 20/14

¹⁰ BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14, Rn. 12

¹¹ MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 13

¹² MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 14

¹³ BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

- **Schadenersatzansprüche** gegen den Insolvenzverwalter.¹
- nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete **Steuererstattungsansprüche** des Insolvenzschuldners.²

E. Beispielsfälle für nicht einer Nachtragsverteilung unterliegende Gegenstände

Diese Fälle rechtfertigen keine Anordnung einer Nachtragsverteilung:

- **freigegebenes Vermögen**.³
- **Veräußerungserlöse für einen freigegebenen Gegenstand**.³

- **„Auftauchen“ eines versehentlich nicht verwerteten Grundstücks**, wenn vor der Anordnung die Auflassung erklärt und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt vom Erwerber oder vom Notar für diesen gestellt worden war.⁴
- **Schadenersatzanspruch des Schuldners gegen den Treuhänder** wegen der Ausschüttung unpfändbaren Vermögens.⁵

Dieser Betrag wird in der nächsten Ausgabe der InsA durch einen Beitrag zur Vergütung des Insolvenzverwalters gem. § 6 Abs. 1 InsVV fortgesetzt.

15. Deutscher Privatinsolvenztag

DEUTSCHER
P
I
N
S
O
L
V
E
N
Z
A
T
A
G e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

17. Oktober 2025, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Altes Rathaus, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

Save the date 17.10.2025

<https://Privatinsolvenztag.de>

¹ MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

² BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11; s.a. BFH v. 20.9.2016 - VII R 10/15. Die Beurteilung der Massezugehörigkeit des Steuererstattungsanspruchs ist unabhängig von der Berechnung des pfändbaren Betrags des Arbeitseinkommens: BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24 ; LG Ulm v. 13.1.2014 - 2 T 50/13, ZInsO 2014, 1506

³ BGH v. 3.4.2014 - IX ZA 5/14; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

⁴ BGH v. 6.12.2007 - IX ZB 229/06; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

⁵ BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

Checkliste Nachtragsverteilung

Graeber/Wipperfürth: Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO, InsA 2025, XXX

Nachtragsverteilung Checkliste	
1.	Nachtragsverteilung für einen Vermögenswert der Insolvenzmasse gem. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO
	a) Beträge, welche noch nicht an die Insolvenzgläubiger verteilt wurden, die aber nach dem Schlusstermin für eine Verteilung frei werden, § 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO
	b) Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt worden waren, aber wieder zurückfließen
	c) Gegenstände der Masse wurden ermittelt, welche zuvor dem Insolvenzverwalter ggf. unbekannt waren oder bis zur Aufhebung nicht realisiert werden konnten
2.	Keine realistische Verwertungsmöglichkeit bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (alternativ)
3.	Verfahrensbeendigung bereits erfolgt durch (alternativ)
	a) Verfahrensaufhebungen gem. § 200 InsO
	b) Einstellungen nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (gem. § 211 Abs. 3 InsO)
	c) Einstellungen mangels Masse gem. § 207 InsO
4.	Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung
	a) Vermögenswert
	b) Massezugehörigkeit des Vermögenswertes
	c) Gründe dafür, dass der Erlös zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht, weil eine Verteilung im eröffneten Verfahren nicht dargestellt werden kann/konnte
5.	Keine Geringfügigkeit i.S.v. § 302 Abs. 3 InsO (Ein Absehen von der Anordnung erscheint mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags oder den geringen Wert des Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen.)
6.	Anordnung der Nachtragsverteilung durch Beschluss des Insolvenzgerichts (Ein "Vorbehalt der Anordnung" ist ohne rechtliche Wirkung!)
7.	Durchführung der Nachtragsverteilung
	a) Vermögenswertung
	b) Erlösverteilung auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses
	c) gesonderte Rechnungslegung
8.	Antrag auf gesonderte Vergütung für die Nachtragsverteilung (§ 6 InsVV)

Die fünf Todsünden bei der Umsatzsteuer in der Insolvenzverwaltung

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

I. Einleitung

Die Umsatzsteuer spielt sowohl bei der staatlichen Finanzierung als auch in der Insolvenzverwaltung eine herausgehobene Rolle. Das Statistische Bundesamt hat am 9.4.2025 mitgeteilt, dass im Jahre 2024 Umsatzsteuer (einschl. Einfuhrumsatzsteuer) i.H.v. rund € 302,1 Mrd. angefallen ist. Damit ist die Umsatzsteuer vor der Lohnsteuer (€ 248,9 Mrd.) am ertragreichsten.

Die Umsatzsteuer fällt gewinnunabhängig an, so dass auch in Krise und Insolvenz regelmäßig Umsatzsteuer zu zahlen ist. Ob diese als Insolvenzforderung gem. § 38 InsO oder Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO entsteht, ist entscheidend für die zutreffende Sachbehandlung in der Kanzlei des Insolvenzverwalters.

Der Begriff der Mehrwertsteuer wird im Regelfall im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen aus dem europäischen Recht verwendet, da die Rechtsgrundlage die Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28.11.2006 mit späteren Änderungen ist. Im nationalen Recht wird im Regelfall der Begriff der Umsatzsteuer verwendet, was mit der gesetzlichen Grundlage, dem Umsatzsteuergesetz in der Bekanntmachung vom 21.2.2005,¹ das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 2.12.2024² geändert worden ist, kongruiert.

II. Umsatzsteuerliche Todsünden in der Insolvenzverwaltung

Nachfolgend werden typische Problemkonstellationen dargestellt, die bei Verletzung der dem Insolvenzverwalter obliegenden Pflichten zu erheblichen Risiken führen können.

Nachfolgend werden zunächst die (1.) Umsatzsteuerberichtigung sowie die (2.) Vorsteuerberichtigung dargestellt. Sodann behandelt der Beitrag die (3.) Kleinunternehmerregelung, die (4.) Vorsteuer aus der Vergütung sowie die (5.) Organschaft.

1. Umsatzsteuerberichtigung

a) Gegenstand der Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen im Wesentlichen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Gem. § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

b) Entstehung der Umsatzsteuer

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Besteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG) und bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) mit Ablauf des



Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltsenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

¹ BGBl. I 2005, S. 386

² BGBl. I 2024, Nr. 387

Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG).

c) Berichtigung der Umsatzsteuer

Zentrale Berichtigungsvorschrift ist § 17 UStG. Hat die Bemessungsgrundlage für einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz sich geändert, so hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, gem. § 17 Abs. 1 S. 1 UStG den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG gilt dies sinngemäß, wenn das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb uneinbringlich geworden ist. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen.

Besonderheiten bei der Berichtigung der Umsatzsteuer gelten in der Insolvenz, nachdem der BFH vor rund 15 Jahren die Zuordnung der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren neu ausgerichtet hat.¹ Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistenden Unternehmers kommt es zu einer Aufspaltung des Unternehmens in mehrere Unternehmensteile. So ist zwischen der Insolvenzmasse und dem vom Insolvenzverwalter ggf. freigegebenen Vermögen zu unterscheiden. Weiterhin ist die Vermögensmasse „Altunternehmen“ abzugrenzen. Der Grundsatz der Unternehmenseinheit wird dadurch aber nicht beeinträchtigt, weil die Summe der für alle Unternehmensteile insgesamt festgesetzten oder angemeldeten Umsatzsteuer der Umsatzsteuer für das gesamte Unternehmen entspricht.²

Zugleich hat der BFH herausgestellt, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 80 Abs. 1 InsO die Empfangszuständigkeit für alle Leistungen, die auf zur Insolvenzmasse gehörende Forderungen erbracht werden, auf den Insolvenzverwalter übergeht. Hat der insolvente Unternehmer eine Leistung vor Verfahrenseröffnung ausgeführt und das hierfür geschuldete Entgelt bis zu diesem Zeitpunkt nicht vereinnahmt, wird die der Umsatzsteuer unterliegende Entgeltforderung mit Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, der

Bestellung eines vorläufigen Sachwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens uneinbringlich.³

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass beim Forderungseinzug durch den vorläufigen Insolvenzverwalter, mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters bzw. durch den Insolvenzverwalter eine doppelte Berichtigung stattfindet. Die erste Berichtigung erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die Uneinbringlichkeit eintritt. Diese Berichtigung findet auf der Ebene der Insolvenzforderungen im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil statt. Die zweite Berichtigung erfolgt, wenn die Forderung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter, mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters oder durch den Insolvenzverwalter eingezogen wird. Die zweite Berichtigung erfolgt auf der Ebene der Masseverbindlichkeiten, entweder im vorläufigen Insolvenzverfahren gem. § 55 Abs. 4 InsO oder gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei einem Forderungseinzug nach Verfahrenseröffnung.

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter sollte diese erforderliche Umsatzsteuerberichtigung stets vornehmen und die entsprechenden Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen abgeben. Der (vorläufige) Insolvenzverwalter läuft Gefahr, gegenüber der Finanzverwaltung in die persönliche Haftung zu geraten, wenn er die Berichtigungen nicht vornimmt.

Umfangreiche Berechnungsbeispiele und Muster finden sich bei *Busch*, InsA 2025, 5, 7 ff.

2. Vorsteuerberichtigung

a) Vorsteuer

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen, wenn die Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind. Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 UStG ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer zu berichtigen, an den der Umsatz ausgeführt worden ist, wenn das Entgelt uneinbringlich geworden ist.⁴

¹ Vgl. *Busch*, Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG: Vermeidung von typischen Fehlerquellen (Teil 1), InsA 2025, 5 ff.

² So BFH, [Urt. v. 9.12.2010 – V R 22/10](#)

³ Umfassend dazu: *Busch*, InsA 2025, 5 ff.

⁴ Vgl. *Busch*, InsA 2025, 5, 6

b) Berichtigung der Vorsteuer

Die Berichtigung der Vorsteuer aus unbezahlten Eingangsrechnungen erfolgt, weil die Gläubiger des Insolvenzschuldners ihre Entgeltansprüche für die Dauer des Insolvenzverfahrens nicht mehr durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen durchsetzen können. Diese Berichtigung erfolgt im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil. Verbleibt nach Saldierung eine zu zahlende Steuer, kann diese von der Finanzverwaltung als Insolvenzforderung zu Insolvenztabelle angemeldet werden.

Die zentrale Änderungsvorschrift des § 17 UStG ist nicht nur im Rahmen des Forderungseinzugs relevant, sondern auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung von insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüchen.¹ Der Vorsteuerabzug ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 UStG zu berichtigen, wenn der Leistende ein (bereits vereinnahmtes) Entgelt zurückzahlt, da ein Dritter das Entgelt entrichtet und dessen Insolvenzverwalter die Zahlung erfolgreich angefochten hat, sowie im Zeitpunkt der Rückzahlung über das Vermögen des Leistungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.²

Insbesondere die Vorsteuerberichtigung in Bezug auf die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen der Gläubiger ist praxisrelevant, da am Ende des Insolvenzverfahrens die Vorsteuer aus der an die Insolvenzgläubiger gezahlte Quote einen neuerlichen Anwendungsfall von § 17 UStG bildet. Der Insolvenzverwalter kann daher am Ende des Insolvenzverfahrens im Zuge der Auszahlung der Insolvenzquote an die Gläubiger anteilige Vorsteueransprüche für die Insolvenzmasse geltend machen.

Der Insolvenzverwalter setzt sich Schadensersatzansprüchen der Gläubiger aus, wenn er den Vorsteueranspruch aus der Quotenausschüttung nicht geltend macht. Zudem schadet er sich auch selbst, da die Massezuflüsse aus der erneuten Vorsteuerberichtigung die Insolvenzmasse und damit die Vergütung des Insolvenzverwalters erhöhen.

3. Kleinunternehmerregelung

Wenn der Gesamtumsatz eines Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr € 25.000,00 nicht

überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr € 100.000,00 nicht überschreitet, ist der Umsatz im Rahmen der Besteuerung der Kleinunternehmer steuerfrei (§ 19 Abs. 1 UStG). Auf die Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden, wobei der Verzicht den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre bindet (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG).

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass der Schuldner bislang in seinen Rechnungen Umsatzsteuer nicht ausgewiesen hat, so sollte er sorgfältig prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Anwendung findet oder es sich um Umsätze handelt, die nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit sind. Diese Überprüfung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil ein Unternehmer, der nach § 19 UStG als Kleinunternehmer steuerfreie Umsätze erzielt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Hat der Unternehmer allerdings Umsätze erzielt, die steuerbar sind, aber gem. § 4 UStG steuerbefreit sind, ist eine differenzierende Betrachtung geboten. Der Ausschluss des Vorsteuerabzugs ist dann gesondert nach § 15 Abs. 2 UStG (Ausschluss des Vorsteuerab-

Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung



mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann



1,5 FAO-Stunden



09.10.2025



11:00 - 12:30 Uhr



Online





¹ Vgl. *Schmittmann*, Brennpunkte des Insolvenzsteuerrechts, InsbÜO 2024, 405, 406

² So *BFH, Urt. v. 24.8.2023 – V R 29/21* = BB 2024, 476 ff. mit Anm. *Schmittmann*

178

zugs) und § 15 Abs. 3 UStG (kein Ausschluss des Vorsteuerabzugs) zu prüfen.

An der Einheitlichkeit des Unternehmerbegriffs ändert sich auch durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts, selbst wenn der Insolvenzverwalter eine selbständige Tätigkeit gem. § 15 Abs. 2 UStG freigibt. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Dieses Optionsrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ausübung des Optionsrechts dem Insolvenzverwalter ausschließlich zu.¹ Der Insolvenzverwalter sollte den Schuldner, der selbständig tätig ist, auf diese Konstellation in dokumentierter Form hinweisen.

4. Vorsteuer aus der Vergütung

Der Insolvenzverwalter erbringt als Unternehmer eine sonstige Leistung an den Schuldner. Der Insolvenzverwalter ist leistender Unternehmer und hat daher im Rahmen seiner umsatzsteuerlichen Pflichten die Umsatzsteuer aus der Vergütung anzumelden und abzuführen.

Spiegelbildlich hat der Schuldner ggf. aus der in der Vergütung des Insolvenzverwalters enthaltenen Umsatzsteuer einen Vorsteueranspruch. Ob und in ggf. welche Höhe dieser Anspruch besteht, hängt wiederum von § 15 UStG ab. Ein Vorsteuerabzug setzt gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zunächst voraus, dass der Umsatz von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Steuerpflichtigen ausgeführt worden ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gem. § 15 Abs. 2 UStG ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung für steuerfreie Umsätze verwendet worden ist.

Die zutreffende Behandlung der Vorsteuer aus der Vergütung des Insolvenzverwalters in komplex.² Der Insolvenzverwalter hat stets sorgfältig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang der Insolvenzmasse ein Anspruch auf Vorsteuer gegen die Finanzverwaltung zusteht. Eine Orientierung kann an der Rechtsprechung des FG Schleswig-Holstein erfolgen, die sehr praxistauglich herausgearbeitet hat, dass im ersten Schritt das Verhältnis der unternehmerischen

zu den privaten Insolvenzforderungen zu ermitteln ist und in einem zweiten Schritt bezüglich der unternehmerischen Forderungen danach aufzuteilen ist, ob die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsetzen oder steuerfreien Ausschlussumsätzen stehen.³

Im Hinblick darauf, dass man über die Einzelheiten der Aufteilung trefflich streiten kann, ist es dem Insolvenzverwalter zur Vermeidung einer Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung gem. § 370 AO anzuraten, den Aufteilungsmaßstab gegenüber der Finanzverwaltung offenzulegen. Die Aufteilung ist ohnehin eine Gradwanderung. Wird die Vorsteuer zu hoch angesetzt, droht eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung; wird die Vorsteuer zu niedrig angesetzt, droht eine Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 StGB sowie ein möglicher Schadensersatzanspruch der Gläubiger gem. § 60 InsO wegen unterlassener Massemehrung.⁴

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorsteuer, die für die Insolvenzmasse aus der Vergütung geltend gemacht werden kann, diese erhöht und damit auch die Vergütung steigt.

5. Organschaft

a) Begriff der Organschaft

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Nur der Organträger ist Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 UStG.

b) Beendigung der Organschaft

Mit der Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft sind Organträger und Organgesellschaft wieder eigenständige Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG. Nicht nur die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beendet die umsatzsteuerliche Organschaft,⁵ sondern – im Anwendungsbereich des

¹ So [BFH, Urt. v. 20.12.2012 – V R 23/11](#)

² Vgl. [Schmittmann](#), Vorsteuer aus der Vergütung des Konkurs- und Insolvenzverwalters, ZRI 2024, 181 ff.

³ So FG Kiel, Urt. v. 15.9.2016 – 4 K 14/14, DStRE 2017, 686 ff. = EFG 2017, 76 ff. mit Anm. [Hütte](#)

⁴ So [Schmittmann](#), ZRI 2024, 181, 184

⁵ Vgl. [BFH, Urt. v. 24.8.2016 – V R 36/15](#) = NZI 2017, 42 ff. mit Anm. [Schmittmann](#); [BFH, Urt. v. 3.7.2014 – V R 32/13](#)

SanInsFoG – bereits mit der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters.¹

c) Rechtsfolgen der Beendigung

Die Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft hat vielfältige Auswirkungen, z. B. nicht nur im Bereich des Forderungseinzug und der damit verbundenen Umsatzsteuerkorrektur,² sondern auch in Bezug auf die umsatzsteuerlichen Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung.³ Der Vorsteuerabzug ist auch dann bei der Organgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 UStG zu berichtigen, wenn der Leistende ein (bereits vereinnahmtes) Entgelt an den Organträger zurückzahlt, der die Zahlung erfolgreiche angefochten hat.⁴

Dieser Vorsteuerberichtigungsanspruch ist keine Masseverbindlichkeit der Organgesellschaft i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, der durch eine Handlung des Insolvenzverwalters der Organschaft begründet worden wäre. Eine in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit der Organgesellschaft i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann vorliegen, falls der Insolvenzmasse der Organgesellschaft auf Grund der erfolgreichen Anfechtung des Organträgers ein Ausgleichsanspruch gegen den Organträger (oder dessen Insolvenzmasse) zusteht.⁴

Die vorstehenden Beispiele lassen ohne Weiteres erkennen, dass die Beendigung einer umsatzsteuerlichen Organschaft komplex ist. Im Büro des Insolvenzverwalters muss daher sichergestellt werden, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug, aber auch bei der Verfolgung von insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüchen eine sachgerechte Bearbeitung oder Hinzuziehung eines externen spezialisierten Beraters erfolgt.

III. Haftungsrechtliche Hinweise

Gem. § 1 S. 1 InsO dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem

Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Daraus folgt, dass der Insolvenzverwalter verpflichtet ist, die Insolvenzmasse bestmöglich zu verwerten, insbesondere auch sämtliche Steuererstattungsansprüche, die sich ergeben, für die Insolvenzmasse geltend zu machen. Es kommt somit eine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO in Betracht, wenn er dies unterlässt. Zudem sind noch strafrechtliche Konsequenzen gem. § 266 StGB wegen Untreue zu gegenwärtigen, wenn der Insolvenzverwalter mit entsprechendem subjektivem Tatbestand handelt.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleiben die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung gem. § 155 Abs. 1 S. 1 InsO unberührt. In Bezug auf Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten gem. § 155 Abs. 1 S. 2 InsO zu erfüllen. Es droht ggf. eine Haftung des Insolvenz-



Die fünf aktuellsten Entscheidungen des BGH und ihre praktische Umsetzung

mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

 **3 FAO-Stunden**

 09.10.2025

 09:00 - 10:30 Uhr

 Online

AGV
Seminare



¹ Abschnitt 2.8 Abs. 12 S. 2 UStAE

² Vgl. Waza in: Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, 14. Auflage, Herne, 2024 Rn. 1931 ff.

³ Umfassend; Schmittmann, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den

Insolvenzverwalter – Teil I, StB 2024, 130 ff.; Teil II, StB 2024, 168 ff.

⁴ So BFH, Urt. v. 6.12.2023 – XI R 5/20

verwalters gegenüber der Finanzverwaltung. Der Insolvenzverwalter ist Person i. S. v. § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 InsO. Er haftet daher gem. § 69 S. 1 AO, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder sowie in Folge dessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Nimmt der Insolvenzverwalter steuerrechtlich gebotene Korrekturen nicht vor oder gibt er Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so droht eine steuerliche Haftung, die von der Finanzverwaltung auch durch Haftungsbescheid gem. § 191 AO geltend gemacht werden kann.

Die Verletzung steuerlicher Erklärungspflichten hat regelmäßig auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen. Zentrale Vorschrift ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO.¹ Das Versäumnis, steuerlich relevante Erklärungen fristgerecht und vollständig abzugeben, kann strafrechtlich als pflichtwidriges Unterlassen gewertet werden.²

Schließlich ist es auch nicht empfehlenswert, es auf Schätzungsbescheide ankommen zu lassen. Die Hinnahme von Schätzungen kann den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen.³ Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die von der Finanzverwaltung durchgeführte Schätzung zu einem zu hohen Ergebnis geführt hat, durch das die Gläubiger insgesamt geschädigt werden.⁴

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Folgen sollte daher die Bearbeitung steuerlicher Sachverhalte in der Kanzlei des Insolvenzverwalters stets mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Hilfreich ist stets die Nutzung aktueller und praxisbezogener Literatur.⁵

IV. Fazit

Alle Steuerarten verdienen es, im Büro des Insolvenzverwalters sorgfältig bearbeitet zu werden. Die vorstehend geschilderten Sachverhalte bei der Umsatzsteuer lassen ohne Weiteres erkennen, in

welchen Bereichen besonders schwerwiegende Haftungsrisiken bestehen.

Jedem Insolvenzverwalter ist zu raten, sein Büro so zu organisieren, dass die Probleme rechtzeitig erkannt und sachgerecht bearbeitet werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Insolvenzsachbearbeitung geboten, sondern auch zur Vermeidung von insolvenz- und steuerrechtlichen Haftungsfällen.

Vorträge mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann:

Kryptowerte und elektronische Wertpapiere: Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

am 20.10.2025, online bei AGV Seminare zusammen mit Dr. Susann Brackmann

Insolvenzgeld: Vorfinanzierung, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie Bezüge zum Kurzarbeitergeld

am 21.10.2025, online bei AGV Seminare zusammen mit Jana Hoffmann

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz

am 10.11.2025, online bei AGV Seminare zusammen mit Bernadette Duda

Geschäftsleiterhaftung im Lichte des SanInsFoG und des SanInsKG

am 10.12.2025, online bei AGV Seminare

InsO-Jahresrückblick: Was war 2025 im Anfechtungsrecht wichtig?

am 11.12.2025, online bei AGV Seminare

Steuerliche Haftungsrisiken für (vorläufige) Sachwalter und Insolvenzverwalter

am 17.12.2025, online bei AGV Seminare

¹ Vgl. *Schmittmann*, Neue steuerliche Erklärungspflichten und Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter von Personengesellschaften, *InsbürO* 2025, 222, 223

² So *Schmittmann/Duda*, Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen, *InsA* 2025, 22, 23

³ So *Duda/Schmittmann*, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021, Rn. 254

⁴ So *Schmittmann*, Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz und dem Kreditwertmarktförderungsgesetz, *ZRI* 2024, 613, 617

⁵ Vgl. *Busch*, Berichtigung der Umsatzsteuer und Vorsteuer nach § 17 UStG (Teil 2): Vermeidung von typischen Fehlerquellen, *InsA* 2025, 105 ff.; *Schmittmann*, BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2024, *BB* 2025, 535 ff.

Sparen ist eine gute Einnahme

von Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

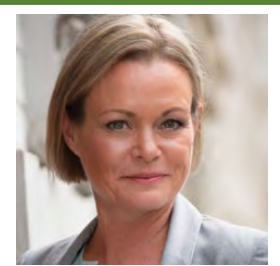
„Magnum vectigal est parsimonia“ (Sparen ist eine gute Einnahme) – wusste schon *Marcus Tullius Cicero*. Sicherlich gab es im Imperium Romanum noch kein Sparbuch. Beides kann aber wohl unter den Begriff „antik“ gefasst werden: *Cicero* im epochalen Sinne, das Sparbuch eher im emotionalen solchen. Im insolvenzrechtlichen Sinne kann man sich dann doch eher auf das Sparbuch konzentrieren, jedenfalls wenn es einem einmal begegnet. In der Tat, häufig kommt dies nicht mehr vor; jedenfalls aber ist es wahrscheinlicher, als sich mit römischen Zitaten beschäftigen zu müssen. Der Beitrag fokussiert daher auf eben diese Frage, wie ein Sparbuch insolvenzrechtlich zu behandeln ist, auch wenn historische Betrachtungen unter dem Lerneffekt mindestens ebenso interessant sind.

1. Das Sparbuch

Ein Sparbuch ist eine Form der Kapitalanlage, wenn auch mit geringer Rendite. Das Sparbuch weist Einzahlungen, Auszahlungen und Zinsgutschriften aus. Mit der „Geldanlage Sparbuch“ gibt der Sparer, nehmen wir in unserem Kontext an, dies sei der Schuldner, der Bank/Sparkasse ein Darlehen. Daraus resultiert eine „Darlehensforderung“ im Sinne des § 488 BGB: durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber (hier: Insolvenzschuldner) verpflichtet, dem Darlehensnehmer (hier: Bank/Sparkasse) einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer (hier: Bank/Sparkasse) ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen, § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.¹

Wer Inhaber dieses Darlehensrückzahlungsanspruchs ist, hängt davon ab, wer gemäß der Vereinbarung mit der Bank oder Sparkasse Kontoinhaber werden sollte.² Kontoinhaber eines „Sparkontos“ ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll.³ Ein wesentliches Indiz kann

dabei sein, wer das Sparbuch in Besitz nimmt⁴, denn gemäß § 808 BGB wird die Sparkasse durch die Leistung an den Inhaber des Sparbuchs auf jeden Fall dem Berechtigten gegenüber frei. Ein Sparbuch ist ein qualifiziertes Legitimationspapier i. S. d. § 808 BGB. *Qualifizierte Legitimationspapiere* sind Urkunden, bei denen der Schuldner zwar ebenfalls an jeden Inhaber leisten kann, aber nur gegen Aushändigung oder Vorlage der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist (vgl. § 808 BGB).



Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des StIWi Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

2. Pfändbarkeit und Insolvenzbeschlagnahme

Der Vermögenswert, um den es geht, ist die Forderung gegen die Bank oder Sparkasse, nicht das Sparbuch (dieses ist „lediglich“ das qualifizierte Legitimationspapier). Die Forderung auf Auszahlung des „Sparguthabens“ (rechtlich: der Darlehensrückzahlungsanspruch, s.o.) ist pfändbar (§§ 829, 835 ZPO) und unterliegt damit dem Insolvenzbeschlagnahme (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO). Der Insolvenzverwalter ist daher befugt (und verpflichtet), diese Forderung einzuziehen (§ 80 Abs. 1 InsO).

Eine Auszahlung wird die Bank/Sparkasse aber aufgrund des „verbrieften“ Rechts nur nach Vorlage des Sparbuchs vornehmen. Der Schuldner ist zur Herausgabe des Sparbuches verpflichtet (§ 4 S. 1 InsO i.V.m. § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO). In der Einzelzwangsvollstreckung kann der Gläubiger die Herausgabe des Sparbuches im Wege der Hilfspfändung

¹ BGH v. 24.4.1975 – III ZR 147/72

² BGH v. 18.1.2005 - X ZR 264/02; BGH v. 2.2.1994 – IV ZR 51/93

³ BGH v. 17.7.2019 - XII ZB 425/18 im Anschluss an BGH v. 25.4.2005 – II ZR 103/03 und BGH v. 2.2.1994 – IV ZR 51/93

⁴ BGH v. 17.7.2019 - XII ZB 425/18; BGH v. 18.1.2005 - X ZR 264/02; BGH v. 29.4.1970 - VIII ZR 49/69

durch den Gerichtsvollzieher durchsetzen (§§ 836 Abs. 3 S. 1, 883 ZPO).

Im Insolvenzverfahren ist der Schuldner ebenfalls zur Herausgabe verpflichtet; kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann nach hiesigem Dafürhalten die Herausgabe(hilfs)vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses gem. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO initiiert werden.

Gem. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. Der Begriff der „Sachen“ ist grundsätzlich im systematischen Kontext zu § 148 Abs. 1 InsO zu verstehen. § 148 Abs. 1 InsO beschreibt die Pflicht des Insolvenzverwalters, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Der Begriff der „Sache“ im Sinne des § 148 Abs. 2 S. 1 InsO bezieht sich demnach primär auf das massezugehörige Vermögen (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO), demnach vorliegend auf die Forderung (Darlehensrückzahlungsanspruch [=„Sparguthaben“]). Diese Wertung stützt eine Entscheidung des BGH vom 21.7.2022¹: „[...] § 148 Abs. 2 S. 1 InsO bezieht sich ausdrücklich auf die Herausgabe von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Die **Bestimmung knüpft systematisch daran, dass der Insolvenzverwalter gemäß § 148 Abs. 1 InsO das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat.** § 148 Abs. 2 InsO soll dem Insolvenzverwalter ermöglichen, auch Besitz an solchen Sachen zu erlangen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, ohne hierzu einen gesonderten Vollstreckungstitel erwirken zu müssen. Die gesetzgeberische Wertung betrifft allein die Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 170 f; BT-Drucks. 12/7302, S. 174, jeweils zu § 167). [...] Die Regelung bezieht sich daher auf die Inbesitznahme des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens. [...]“

Angesichts dessen, dass das Sparbuch als qualifizierte Legitimationspapier aber als Urkunde im Sinne des § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO anzusehen ist, deren

Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden kann (§ 836 Abs. 3 S. 5 InsO), ist die Herausgabevollstreckung im Insolvenzverfahren nach § 148 Abs. 2 S. 1 InsO mit dem Ziel der Besitzverschaffung durch den Insolvenzverwalter nicht nur in Bezug auf die originären Vermögenswerte, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, möglich, sondern muss sich auch auf Urkunden beziehen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, deren Besitz für den Insolvenzverwalter aber für die Realisierung einer Forderung, die dem Insolvenzbeschluss unterliegt, zwingend erforderlich ist.

3. Pfändungsschutz

Hinsichtlich des „Sparguthabens“ (Darlehensrückzahlungsanspruchs) existiert kein Pfändungsschutz. Insbesondere kann sich der Schuldner nicht auf die Pfändungsschutzregelungen der §§ 850k f, 899 ff. ZPO („P-Konto“) berufen. Bereits dem Wortlaut nach, ist der Pfändungsschutz insoweit beschränkt auf Zahlungskonten (vgl. § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO), diese im Sinne von „Girokonten“, also Konten in laufender Rechnung (Kontokorrentkonten).² „Sparkonten“ sind

AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch
der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

AGV

¹ BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21

² BT-Drucks. 19/19850, S. 21

nicht für den laufenden Zahlungsverkehr bestimmt (§ 21 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 RechKredV).

Auch erstreckt sich der Pfändungsschutz zum Zahlungskonto („P-Konto“) nicht auf das „Sparguthaben“, welches aus dem unpfändbaren Betrag aus dem Zahlungskonto bespart wird (oder – noch früher im Ansatz – aus dem unpfändbaren Einkommen stammt). Pfändungsschutz bezieht sich stets auf den betreffenden Vermögenswert, niemals aber auf aus diesem Vermögenswert abgeleitete Surrogate (es gibt keine negative Surrogation¹, also keine Fortsetzung von Pfändungsschutz auf andere („Ersatz“-Vermögenswerte).

4. Sparen im Restschuldbefreiungsverfahren

Im Restschuldbefreiungsverfahren hat der Treuhänder ein originäres Einzugsrecht in Bezug auf das gem. § 287 Abs. 2 InsO abgetretene pfändbare Einkommen. Von der Abtretungserklärung ist demnach die Forderung gegen den Arbeitgeber oder Leistungsträger oder Dienstherrn erfasst („Einkommensanspruch“), nicht aber andere Forderungen, demnach auch keine Forderungen gegen Banken/Sparkassen (also u.a. auch nicht das „Sparguthaben“).

Gem. § 295 S. 1 Nr. 2 InsO obliegt es den Schuldner, Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben, ausgenommen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Auch hierunter ist eine Forderung gegen eine Bank/Sparkasse (u.a. das „Sparguthaben“) nicht zu fassen.

5. Fazit

1. Beim „Sparbuch“ ist der insolvenzbeschlagene Vermögenswert ein Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Bank/Sparkasse.
2. Das Sparbuch selbst ist ein qualifiziertes Legitimationspapier, welches zur „Auszahlung des Sparguthabens“ benötigt wird.

3. Der Schuldner hat das Sparbuch an den Insolvenzverwalter herauszugeben.
4. Auf Pfändungsschutz in Bezug auf „das Sparguthaben“ kann sich der Schuldner nicht berufen.
5. Im Restschuldbefreiungsverfahren ist „das Sparguthaben“ nicht zur Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren einzusetzen.

Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

Darf's ein Nachschlag sein? –

Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung

am 28.10.2025, online bei AGV Seminare

Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 5.11.2025, online bei AGV Seminare

Betriebsfortführung in der vorläufigen

Insolvenzverwaltung – Wer darf unter welchen

Voraussetzungen Zahlungen leisten?

am 17.11.2025, online bei AGV Seminare

Lebensversicherung, Riesterrente & Co. –

Altersvorsorgeprodukte in Zwangsvollstreckung und Insolvenz

am 18.11.2025, online bei AGV Seminare

Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer

Betriebsfortführung & Schlaglichter des

Vergütungsrechts

am 26.11.2025, online bei AGV Seminare

FAQ Freigabe – Welche DOs & DON´Ts sind

eigentlich vom Insolvenzverwalter zu erledigen?

am 8.12.2025, online bei AGV Seminare

Schlussbericht – Anforderungen an den

Schlussbericht aus Sicht des

Schlussrechnungsprüfers

am 9.12.2025, online bei AGV Seminare

InsO-Jahresrückblick: Was war 2025 in den

Verfahren natürlicher Personen wichtig?

am 11.12.2025, online bei AGV Seminare

¹ BGH v. 11.4.2013 – IX ZB 170/11; BGH v. 26.9.2013 – IX ZB 247/11; BGH v. 10.8.2022 – VII ZB 5/22

BAKinso

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V.

Zusammenschluss von Insolvenzrichter*innen, Restrukturierungsrichter*innen und Insolvenzrechtspfleger*innen

Jahrestagung 2025

24.– 25.11.2025

Die Tagung für insolvenz- und restrukturierungsgerichtliche Rechtsanwender*innen

Montag, den 24.11.2025, 10:15 Uhr – 17:30 Uhr

- Versagung der Restschuldbefreiung/Ablehnung und Aufhebung der Verfahrenskostenstundung
Referent: RA Sebastian Harder, Lehmkühler Rechtsanwälte Steuerberater
- Aktuelle Themen bei Anmeldungen und Erklärungen zur Insolvenztabelle
Referentin: Frau Dipl.-RPflg'in (FH) Monika Deppe, WILLMERKÖSTER
- Digitalisierung im Insolvenzrechtsbereich – Sachstand, Fehler, Verbesserungsmöglichkeiten
Referent: RA Klaus Kollbach
- Bericht über den europäischen Digitalisierungs- „Rahmen“
Referent: RiAG Dr. Daniel Blankenburg (AG Hannover / BGH)
- „Open Box“ Fragen und Lösungen aus der täglichen Praxis

Dienstag, den 25.11.2025 09:15 Uhr - 13:00 Uhr

- Verwertung im Insolvenzverfahren- durch wen und wie am besten?
Referent: RA Dr. Thomas Karg, RAe Karg-Kollegen
- Nachtragsverteilung – Das unbekanntes „Wesen“- Praxis und Probleme
Referent: Dipl.-RPflg. (FH) Jan Syrbe (Insolvenzgericht AG Neuruppin)
- Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzverfahren – wichtige und aktuelle Entscheidungen im Insolvenzrecht
Referentin: Dipl.-RPflg'in Silvia Lübbke (Insolvenzgericht AG Hamburg)

Ausführliches Tagungsprogramm: www.bak-inso.de

Anmeldeformular auf www.bak-inso.de im Hauptmenü unter „Tagungen“.

Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung (Teil 3)

Gefahr erkannt = Gefahr gebannt

Von Prof. Dr. Reinhard Reck, StB, Braunschweig

4. Materielle Beanstandungen (hier die Anwaltsleistungen)

Im ersten Teil der Reihe wurden die formalen Mängel beleuchtet und im zweiten Teil wurde die Verwertungskontrolle beleuchtet. Im dritten Teil soll die Dienstleistungskontrolle beleuchtet werden. Dies erfolgt in drei Unterabschnitten. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Delegation von Anwaltsleistungen, während im zweiten Teil die Delegation der Steuerberatungsleistungen im Mittelpunkt steht und im letzten Abschnitt die Delegation der weiteren Dienstleister betrachtet wird.

Wie schon in den vorhergehenden Abschnitten werden typische Fälle aufgeführt, die immer wieder Anlass zu Monierungen geben. Die Beanstandung im Rahmen einer Schlussrechnungsprüfung kann zum Teil leicht vermieden werden, wenn im Vergütungsantrag eine Begründung für das Handeln aufgezeigt wird, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen. Im Rahmen der Dienstleistungsprüfung können derartige Leistungen relativ leicht überprüft werden, wenn im **System einer doppelten Buchführung** gearbeitet wird, denn hier sollten alle **Rechtsanwaltsleistungen auf einem gesonderten Konto** erfasst werden. Dieses Konto muss nur belegmäßig abgeglichen werden und so ist schnell ersichtlich, ob Anwaltsleistungen zu Recht mandatiert worden sind oder nicht.

Einführend in die Problematik soll die Entscheidung des BGH vom 11.11.2004 - IX ZB 48/04 stehen, in der er sich im Zusammenhang mit der InsO mit dem Bereich der Delegation auseinandersetzt. Überspitzt kann diese Entscheidung als eine Art von Grundlagenentscheidung bezeichnet werden.

4.1 Der Grundsatzbeschluss des BGHs v. 11.11.2004

Bzgl. der **Delegationsfähigkeit** von Aufgaben gilt sicherlich der angesprochene Beschluss des BGH v. 11.11.2004¹ als richtungsweisend, der kurz vorgestellt werden soll. Der Tenor des BGH ist, dass der **Insolvenzverwalter** im Rahmen seines **Vergütungsantrages** aufzuführen hat, für welche von ihm beauftragten Fachleute er Entgelte aus der Masse entnommen hat. Das **Insolvenzgericht** ist dabei berechtigt und verpflichtet zu **überprüfen**, ob die **Beauftragung Externer** **berechtigt** war.

Ein Insolvenzverwalter darf dabei (auch wenn er selbst Volljurist ist) Aufgaben, die ein Insolvenzverwalter ohne volljuristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann, auf einen Rechtsanwalt übertragen und die dadurch **entstehenden Auslagen aus der Masse entnehmen**.

Praxishinweis:

Diesbezüglich wird auf die Berichtspflicht des Verwalters in den Vergütungsanträgen hingewiesen. In der Praxis fehlen erläuternde Ausführungen zur Delegation immer noch häufig. Wenig hilfreich ist dabei das Zitieren von Gerichtsentscheidungen. **Allein eine Begründung der Delegation bezogen auf den Sachverhalt**



StB Prof. Dr. Reinhard Reck ist Honorarprofessor an der Universität Magdeburg und übernimmt u.a. die Prüfung von Schlussrechnungen für Insolvenzgerichte und Rechnungsprüfungen für Gläubigerausschüsse.
www.gutachter-reck.de

¹ vgl. [BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#)

versetzt das Gericht in die Lage, eine Delegation als Sonder- oder Regelaufgabe einzuordnen.

Im Weiteren führt der BGH aus, dass mit der Vergütung des Verwalters „**die allgemeinen Geschäftskosten**“ abgegolten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 InsVV). Zur Erledigung „**besonderer Aufgaben**“ darf der Verwalter für die Masse Dienst- und Werkverträge abschließen und **die angemessene Vergütung aus der Masse** zahlen (§ 4 Abs. 1 S. 3 InsVV). Nach § 5 Abs. 1 InsVV kann ein Verwalter, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, für solche Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter in angemessener Weise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach der BRAGO - jetzt RVG - abrechnen und der Masse entnehmen. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Verwalter über eine andere **besondere Qualifikation** verfügt (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

Im Weiteren führt der BGH aus, dass der **Vergütungsfestsetzungsantrag** die zur Überprüfung **notwendigen Angaben** enthalten muss (§ 8 Abs. 2 InsVV), damit überhaupt überprüft werden kann, ob die besonderen Aufgaben nicht allgemeine Geschäfte betrafen und die gesondert aus der Masse entnommenen Beträge somit eine zusätzliche, nicht gerechtfertigte Vergütung des Verwalters darstellen.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass **keine besondere Aufgabe** vorlag, dass insbes. die kostenträchtige **Einschaltung Externer nicht erforderlich** war, kann die festzusetzende **Vergütung** um den aus der Masse entnommenen Betrag **gekürzt** werden.¹

¹ In diesem Zusammenhang könnte es im ersten Zugriff ggf. zu einem Doppelabzug kommen, wenn der Verwalter, der beispielsweise auch Rechtsanwalt ist, Tätigkeiten erbringt, die er auf Grund besonderer Sachkunde gemäß § 5 InsVV gesondert abrechnet. Im Ergebnis müsste es sich um Sonderaufgaben handeln. Diese kürzen dann die Berechnungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 a i.V.m. § 5 InsVV. Es kommt aber zu keiner Vergütungskürzung gemäß der in diesem Abschnitt besprochenen Entscheidung des BGH. Erbringt der Verwalter als Anwalt eine Regelaufgabe, bekommt er im Prinzip keine Bezahlung für besondere Sachkunde im Sinne des § 5 InsVV, insofern müsste keine Kürzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4a InsVV erfolgen. Es erfolgt aber eine Kürzung der Vergütung gemäß der hier besprochenen Entscheidung. Folgt man diesen Ausführungen, kommt es bei der Erbringung von Regelaufgaben nicht zu einer Kürzung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4a InsVV, die die Vergütung reduziert und zu einer Vergütungskürzung auf der Grundlage der hier besprochenen Entscheidung, was einen Doppelabzug bedingen würde.

Zu klären war seitens des BGH, **wann ein Verwalter vernünftigerweise einen Rechtsanwalt oder Steuerberater beauftragt**. Hierzu stellt das Gericht einleitend - in der Praxis aber vernachlässigt - fest: „Allerdings begründet nicht schon die i.R.d. Abwicklung des Insolvenzverfahrens notwendige Anbahnung des Abschlusses eines Grundstücksverkaufs einen Anspruch auf ein Anwaltshonorar. Das Vermögen des Schuldners in Geld umzusetzen ist vielmehr eine Kernaufgabe des Insolvenzverwalters“.

Praxishinweis:

Vor diesem Hintergrund sind alle Beauftragungen von Verwertungsunternehmen zumindest kritisch zu sehen.²

Zulässig wird allerdings seitens des BGH die **Mandatierung** angesehen, wenn **umfangreiche und schwierige Verhandlungen** vorgenommen und mehrere Vertragsentwürfe gefertigt werden müssen. Im vorliegenden Fall war die Einschaltung eines Anwaltes nach Ansicht des BGH gerechtfertigt, da kein Grundstück, sondern ein Erbbaurecht verkauft wurde. Dazu musste die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt und der Eintritt in den schuldrechtlichen Erbbaurecht geregelt werden. Eine weitere Erschwernis lag darin, dass sich im Vermögen der Schuldnerin nur das Vertriebsunternehmen befand, während das Produktionsunternehmen zu dem Vermögen eines ebenfalls insolventen anderen Schuldners gehörte. Dieser Produktionsbetrieb, der sich auf dem Erbbaugrundstück eingemietet hatte, sollte zusammen mit dem Vertriebsunternehmen veräußert werden. Im Laufe der Abwicklung des Geschäftes

² Im Zusammenhang mit der Verwertung werden auch gern Zuschläge angesetzt. Ein uneingeschränkter Zuschlag ist aber allein dann möglich, wenn der Verwalter die Leistung ohne Einsatz von Dienstleistern erbringt. Mit seiner [Entscheidung v. 12.9.2019 - IX ZB 1/17](#) hat der BGH klargestellt, dass die Delegation von Tätigkeiten selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch eines Insolvenzverwalters insoweit hat, als dem Insolvenzverwalter im Umfang der Delegation von vornherein kein Mehraufwand entstanden sein kann, der dann zu einer Gewährung von Zuschlägen führt, die ein nicht delegierender Verwalter geltend machen könnte. *Haarmeyer, Lissner und Metoja* formulieren in diesem Zusammenhang, dass die Delegation von Tätigkeiten auf Dritte, eine eigene Vergütung (Zuschlag) ausschließen (vgl. hierzu auch *Haarmeyer, Lissner und Metoja*, Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren, 2. Aufl., 2024, S. 154, hier Rn. 49

wurden dann mehrere Vertragsentwürfe gefertigt und es fanden mehrere Besprechungen statt. Insgesamt sah der BGH somit für diesen Fall eine „besondere Aufgabe“ als gegeben an.

Die vorstehenden Zeilen machen deutlich, dass der BGH **hohe Anforderungen an „besondere Aufgaben“**¹, die delegationsfähig sind, stellt. Insofern scheint es wenig angebracht, die im nachstehenden **aufgeführten Rechtsanwaltsleistungen zulasten des Verfahrens abzurechnen.**

4.2 Typische Regelaufgaben

Im Weiteren sind typische Regelaufgaben aufgeführt, die aber immer wieder durch die Inanspruchnahme von Anwaltsleistungen zu Lasten eines Verfahrens abgerechnet werden. Sofern dennoch die Notwendigkeit einer Mandatierung gesehen wird, ist es zwingend erforderlich, dass eine **ausführliche Begründung im Vergütungsantrag** erfolgt²:

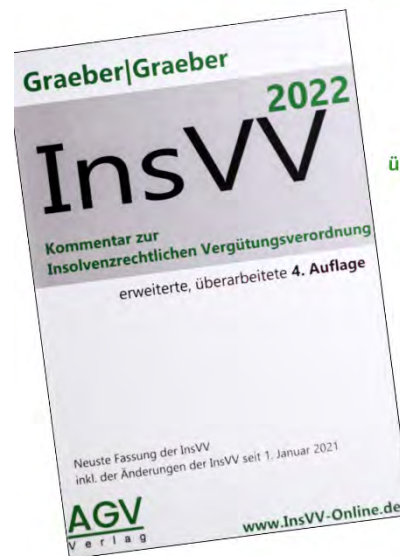
- einfache **Anschreiben an die Gläubiger**, die den Forderungseinzug betreffen³,
- die Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- der Abschluss eines einfachen **Mietvertrages** bzgl. einer Mietwohnung (siehe hierzu die Ausführungen des BGH in seiner Entscheidung v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04),

- die Rückabwicklung einer **Lebensversicherung**. Hier sah auch der BGH in seinem Beschl. v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04 keine besondere Aufgabe,
- die Feststellung von **Absonderungs- und Aussonderungsrechten** wird zulasten des Verfahrens abgerechnet⁴,

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ In der ZInsO 2015 findet sich auf Seite 2437 ff. ein Urteil des BGH, was schnell missverstanden werden kann. Hier wird im Tenor ausgeführt: Gerät ein Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt sein, [BGH, Urt. v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14](#). In der Überschrift wird getitelt: Zweckmäßige Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes bei Zahlungsverzug. Dies deutet darauf hin, dass in einfachen außergerichtlichen Rechtsstreiten im Insolvenzverfahren delegiert werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, da das Urteil sich nicht mit einem Insolvenzfall auseinandersetzt, sondern allein den zu ersetzenden Schaden zum Gegenstand hat.

² In diesem Zusammenhang gilt es auf eine Entscheidung des AG Hannover hinzuweisen (Beschl. v. 8.5.2020 – 904 774 / 16 – 7), die das LG Hannover mit Beschluss v. 22.7.2020 (20 T 11/20) bestätigte. Eine Rechtfertigung für die Delegation ist dabei für jede einzelne delegierte Leistung anzugeben, wobei das konkrete Erfordernis und die konkrete Tätigkeit darzulegen ist (in diesem Zusammenhang wird auf die gängige Rechtsprechung des BGH verwiesen, wobei die [Entscheidung v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#), die hier besprochen wurde, am Anfang steht). Textbausteine (z.B. schwierige Rechtslage bei

Anfechtungsgegenständen, ungeordnete Geschäftsunterlagen, fehlende betriebswirtschaftliche Unterlagen) reichen insoweit nicht aus, sondern das Erfordernis ist im Einzelfall näher zu begründen (vgl. InsbÜO 2021, S. 97). In diesem Zusammenhang sind auch die Zeilen von Lissner zu beachten, die dieser in seinem Aufsatz „Prüfung von Vergütungsanträgen“ verfasst. Er bespricht in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des AG Gießen aus dem Jahr 2020 (AG Gießen, Beschl. v. 7.2.2020 - 6 IN 70/07). Letztlich wird hier dargelegt, dass eine mangelnde Darlegung zu Lasten des Verwalters geht und eine Kürzung des Vergütungsantrages begründet (InsbÜO 2021, S. 75 f.).

³ Eine Delegation ist demgegenüber zulässig, wenn es ins Streitige Verfahren geht, wenn mithin der Rechtsstreit vom Gericht zu klären ist, vgl. auch [BGH Beschl. v. 8.7.2010 - IX ZB 222/09](#).

⁴ Im Gegensatz hierzu wird, ohne dass hier eine Begründung auf Basis der Rechtsprechung erfolgt, immer wieder von Verwaltern behauptet, dass die Befassung mit Aus- und Absonderungsrechten mit Sicherheit keine originäre Aufgabe darstellt. Gleiches wird in diesem Zusammenhang auch für die Inventarisierung behauptet, wobei sich aus dem Gesetz in § 151 (2) InsO eindeutig ergibt, dass allein im Rahmen der Bewertung bei besonders problematischen Fällen die Beiziehung eines Bewerbers zulässig ist (vgl. zu diesem Problembereich auch

- die **Anfechtungen** ggü. Krankenkassen und Finanzämtern werden ohne Begründung abgerechnet; hierbei entstehen recht hohe Gebühren, da die Gegenstandswerte lukrativ sind. Das einfache Anfechtungsschreiben ist aber originäre Aufgabe des Verwalters.¹
- die Anmeldung einer Insolvenzforderung in einem anderen Verfahren.
- Ferner ist der **Forderungseinzug** und das damit in Verbindung stehende Mahnwesen nicht allein deshalb delegationsfähig, da aufgrund des Streitwertes ein Gerichtsverfahren beim Landgericht anhängig wäre (vgl. § 78 ZPO).
- Die Delegation des **Mahnwesens** lehnt auch der BGH ab (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid). Im [Beschluss v. 11.2.2010 - IX ZB 175/07](#) stellt der BGH heraus, mit Verweis auf die Vorinstanz, das LG Hagen, dass auch im Rahmen einer „**Waffengleichheit**“ – die von den Verwaltern gern ins Feld geführt wird – eine Beiordnung zum Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides nicht erforderlich ist. Die Nichtbeiordnung wird im Weiteren mit dem strengen Formblattzwang, den Belehrungen und dass der Antragsteller als Rechtsanwalt umso leichter in der Lage sein dürfte, den Mahnbescheid ohne fremde Hilfe auszufüllen, begründet. Ferner hebt der BGH hervor, dass der Erlass eines Mahnbescheides keine besonderen Rechtskenntnisse oder geschäftlichen Erfahrungen erfordert.
- In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss des [BGH v. 4.12.2014 - IX ZB 60/13](#) bemerkenswert. Der Verweis des Verwalters, dass die Delegation der Forderungsbeitreibung in kleinen und mittelständischen Unternehmen normal sei, hält der BGH für die Delegation dieser Tätigkeiten (Zahlungsaufforderungsschreiben in Form eines Anwaltsschreibens, ohne dass ein Bestreiten seitens des Schuldners vorliegt) im Rahmen einer Insolvenzabwicklung als nicht opportun. Im Insolvenzverfahren gehört der Forderungseinzug zu

den dem Insolvenzverwalter übertragenen Aufgaben, deren Erfüllung mit der Vergütung abgegolten wird und die er deshalb nicht mit der Folge einer zusätzlichen Belastung der Masse auf Dritte delegieren darf.

- Eine Delegation lehnt der [BGH im Beschluss v. 3.7.2008 - IX ZB 167/07](#) bei den nachstehenden Fallkonstellationen ab:
 1. Wenn der Forderungseinzug gegen den ursprünglich falschen Schuldner nunmehr gegen den richtigen Schuldner betrieben wird.
 2. Für die Nichtzahlung war die Verlegung der Rechnung durch den Schuldner ursächlich.
 3. Der Schuldner konnte nicht ermittelt werden.
 4. Der Schuldner macht unstreitig aufrechenbare Gegenforderungen geltend.

Geht es darum, die Delegation zu rechtfertigen, dann werden häufig die nachstehenden Argumente aufgeführt.

1. Rechtliche Komplexität des Mahn- und Vollstreckungsbescheides (siehe hierzu die oben aufgeführten ablehnenden Ausführungen)
2. Gegenseite ist durch einen Anwalt vertreten (bei der Beantragung eines Mahnbescheides?, siehe hierzu auch [BGH v. 11.2.2010 - IX ZB 175/07](#))
3. Die ZPO sieht aufgrund des Streitwertes einen Anwaltszwang vor (beim Mahnbescheidsantrag?)

Ferner wird angeführt, dass der BGH sich in der [Entscheidung vom 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#) erstmals mit der Delegation von Aufgaben befasst hat. Es wird dabei verkannt, dass die Entscheidung auf einer Entscheidung basiert, die noch im Zeitalter des Konkursrechtes getroffen wurde². Hier führt der BGH aus: „Ein Konkursverwalter, der zugleich Rechtsanwalt sei, könne zusätzliche Gebühren nach der BRAGO in Rechnung stellen, wenn er in seiner amtlichen Tätigkeit eine Aufgabe wahrgenommen habe, die **besonderer Fähigkeiten** bedarf und daher

Jarchow im Hamburger Kommentar zur InsO, 9. Aufl.; 2022, § 151 Tz. 23 f).

¹ vgl. LG Aachen, Beschl. v. 8.5.2007, ZInsO 2007, S.768, so auch *Bork*, in ZIP 2009, S. 147 mit Bezug auf BGH ZIP 2007, 2323. Dem steht auch nicht der Beschluss vom 23.3.2006 des BGH entgegen IX ZB 130/05, in diesem stellt dieser allein fest, dass im Rahmen des Gerichtsprozesses die Beiordnung eines Anwaltes auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe im Rahmen

eines Anfechtungsrechtsstreites nicht zu versagen ist. Bzgl. der Anforderungen an die Delegation einer Anfechtung sei auch auf den Beschluss des LG Hannover v. 29.10.2024 - 11 T 5/24 verwiesen, die hier dem Grunde nach eine Regelaufgabe vorsieht und für eine Abweichung hiervon eine Begründung für die Anfechtungen im Einzelnen fordert (vgl. InsbÜO 2025, S. 281 ff.).
² vgl. BGH in der Entscheidung v. 17.9.1998 - IX ZR 237/97, BGHZ 139, S. 309

von einem Verwalter, der nicht selbst Volljurist sei, bei sachgerechter Arbeitsweise in der Regel einem Rechtsanwalt hätte übertragen werden müssen. Dabei macht es **grundsätzlich** keinen Unterschied, ob es sich um eine gerichtliche oder außergerichtliche Tätigkeit handelt.“

Schon die Vorläuferentscheidung verneint mithin die Delegation, es sei denn, es ist Spezialwissen erforderlich, was aber bei dem Erlass eines Mahnbescheides oder einer Anfechtung nicht der Fall sein dürfte (so nun auch der BGH, siehe oben).

4.3 Bedeutung der Aufarbeitung eines Sachverhaltes

Im Zusammenhang mit den „besonderen Aufgaben“ ist auch häufig zu beobachten, dass die Verwalter einen Zuschlag verlangen, da die Aufarbeitung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der Rechtstreitigkeit zeitaufwendig und schwierig war. Dieser Ansicht tritt der BGH in seinem Beschluss v. 21.1.2010 entgegen ([IX ZB 163/08](#)). Demnach ist die **Aufarbeitung** des Sachverhaltes – ggf. in Absprache eines eingeschalteten Anwalts, der allein die Aufgabe und Beratung und Vertretung in der Rechtsangelegenheit hat – **originäre Aufgabe** des Verwalters. Bei der Erfüllung einer originären Aufgabe ist aber kein Raum für einen Zuschlag.

4.4. Mahnbescheid versus Klageverfahren

Eine Rechtfertigung für eine Delegation ist die nachstehende Konstellation, diese sollte aber auch im Rahmen eines Vergütungsantrages deutlich hervorgehoben werden.

Die Konstellation ist wie folgt: Im ersten Verfahrensabschnitt wird seitens des Verwalters ein Mahnbescheid erlassen. Die Kosten werden abgerechnet. Dies rechtfertigt keine Delegation der Leistung. Gegen den Mahnbescheid wird im Weiteren Widerspruch eingelegt. Seitens des Schuldners wird dann eine Widerspruchsbegründung im Klageweg gegeben. Aus dieser kann der Verwalter entnehmen, dass die Einwendungen zu Recht erfolgen. In diesem Zusammenhang wird keine Prozessgebühr erhoben, sondern die Kosten werden durch die Abrechnung des Mahnbescheides als gedeckt angesehen. Die vorliegende Art der Abrechnung dürfte nicht zu beanstanden sein und eine Delegation rechtfertigen.

4.5 Anfechtungen

Die Anfechtung ist grundsätzlich eine originäre Aufgabe des Verwalters. In der Praxis machen Verwalter gemäß *Graeber* den Umstand, dass sie sich in ihrem Verfahren mit Anfechtungsfällen befassen mussten, regelmäßig zum Anlass, einen Zuschlag zu beantragen.¹ Richtig ist, dass die vom Insolvenzverwalter durchzusetzende und zu prüfende Anfechtungen nach § 129 ff. InsO eine zuschlagswürdige Belastung i.S.d. § 3 InsVV darstellen können. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Zuschlag per se gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang gilt es auch eine Entscheidung des [BGH v. 21.2.2008 - IX ZB 232/06](#) zu beachten. Hier begehrte der Verwalter auf Grund von vier Anfechtungen gegenüber den Krankenkassen eine Erhöhung. Das Insolvenzgericht und Beschwerdegericht versagten die Erhöhung und der BGH verwarf die Beschwerde. Hierbei entwickelte der BGH Maßstäbe zur Berücksichtigung von Anfechtungstätigkeiten beim Verwalter als Zuschlagsgrund. Die BGH-Maßstäbe fasst *Graeber* in seinem Aufsatz in der *InsbürO* kurz zusammen.² Die



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über



www.InsVV.com

¹ vgl. *Graeber*, *InsbürO* 2010, S. 187 f.

² vgl. *Graeber*, *InsbürO* 2010, S. 188

Prüfung von Anfechtungsansprüchen in einem üblichen Umfang gehört zum Normalfall der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters und ist mit der Regelvergütung abgegolten. Die Behandlung von Anfechtungsansprüchen allein genügt daher nicht, um einen Vergütungszuschlag zu rechtfertigen. In einem durchschnittlichen Verfahren hat sich ein Verwalter immer mit Anfechtungen zu befassen, ohne dass dies eine Erhöhung der Regelvergütung nach § 2 InsVV zur Folge hätte. Die Ausnahme ist eine besonders hohe Zahl von Anfechtungen, wobei dies auch wiederum in Relation zum Umfang des Verfahrens zu setzen ist, oder auch besonders komplizierte Anfechtungsansprüche. Hierbei ist es sicherlich ratsam, wenn dies im Vergütungsantrag ausführlich begründet wurde. Im oben angeführten BGH-Fall mangelte es hieran.¹

Die Anfechtung stellt im Rahmen der Schlussrechnung ein immer wieder diskutiertes Problemfeld dar. Hier sind die Verwalter – wie schon angezeigt – häufiger der Ansicht, dass es sich um keine originäre Aufgabe handelt und insofern eine Delegation an Externe erfolgen kann. Eine Bestätigung von dieser Ansicht sehen die Verwalter im Beschluss v. 23.3.2006 - [IX ZB 130/05](#). In diesem wurde fixiert, dass die Führung von Insolvenzanfechtungsprozessen seitens eines Verwalters, der über keine volljuristische Ausbildung verfügt, in aller Regel diese Aufgabe einem Rechtsanwalt übergeben wird. Mit anderen Worten – im Rahmen eines Gerichtsprozesses, der die Anfechtung zum Gegenstand hat, ist die Involvierung eines Rechtsanwaltes nicht zu beanstanden. Ein Vorgehen, was bislang allerdings auch keinen Grund zur Monierung gab. Der vorgehend angeführte Beschluss dient allerdings auch als Rechtfertigung dafür, **dass einfache Anschreiben an Krankenkassen bzw. Finanzämter, mit denen die Anfechtung erklärt wird, eine delegationsfähige Aufgabe darstellen**. Der Beschluss wird insofern explizit auch gern zur Rechtfertigung einer außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs angeführt, obwohl er einen gänzlich anderen Sachverhalt zum Gegenstand hat, nämlich die Vertretung im gerichtlichen Verfahren.

Einer derartigen Delegation (Geltendmachung von Anfechtungsrechten im außergerichtlichen Bereich)

ist nicht zuzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass das Erkennen und Durchsetzen – mit Ausnahme des Gerichtsweges – der Anfechtung, eine Kernaufgabe des Verwalters darstellt, die die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über die Massengenerierung zum Teil erst ermöglicht.

Verwalter sind sicherlich nicht immer erfreut, wenn die Delegation der Anfechtung im Rahmen der Vergütungsfestsetzung ggf. kritisch durchleuchtet wird. Vielfach lässt sich hier aber die Problematik entschärfen, was auch die vorstehenden Zeilen zeigen, wenn im Vergütungsantrag im Einzelnen bezogen auf den jeweiligen Fall der Delegation, diese ausführlich mit Bezug auf den Sachverhalt begründet wird. Wenig sachdienlich sind insofern ausführliche Zitierungen der Rechtsprechung, da diese nicht die Komplexität des Sachverhaltes begründen können, die eine Delegation rechtfertigen können.

4.6 Einzug von Lebensversicherungen und Abtretung an die Bank

Immer wieder ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Einzug von Lebensversicherungen ein Rechtsanwalt mandatiert wird. Auch hier sei nochmals an die Ausführungen zur Delegation im Beschluss v. 11.11.2004 - [IX ZB 48/04](#) erinnert. „Allerdings begründet nicht schon die im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens notwendige Anbahnung und der Abschluss von Grundstücksverträgen einen Anspruch auf Anwaltshonorar“. Ferner sei angemerkt, dass der BGH eine Delegation der Leistung zum Einzug einer Lebensversicherung im angesprochenen Beschluss explizit ablehnt.

Wenn mithin schon Grundstückskaufverträge ohne besondere Schwierigkeiten von der Regelvergütung umfasst werden, dann kann wohl auch der Einzug der Lebensversicherung hierunter subsumiert werden, mit der Konsequenz, dass die bezahlte Anwaltsrechnung von der Vergütung abzusetzen ist.²

Der Einzug wird auch nicht deshalb komplizierter, weil diese an eine Bank zur Sicherung abgetreten wurde. Die Prüfung und Abwicklung des Absonderungsrechtes stellt einen zweiten Schritt der Abwicklung der Lebensversicherung dar. Bei diesem Schritt gilt es zu beachten, dass die Abwicklung eines Absonderungsrechtes grundsätzlich eine originäre

¹ vgl. hierzu die schon angeführte Entscheidung des LG Hannover v. 29.10.2024 - 11 T 5/24 (Insbüro 2025, S. 281 ff.)

² vgl. auch [BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#)

Aufgabe des Verwalters darstellt. Die Verwertung der Lebensversicherung wird mithin nicht dadurch zu einem besonders schweren Fall, weil Sicherungsrechte einer Bank zu berücksichtigen sind.

4.7 Abschluss eines Kaufvertrages über einzelne Güter des Anlage- und Umlaufvermögens

Auch für den Abverkauf einzelner Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Umlaufvermögens – selbst auch das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen – mit Ausnahme von Spezialgütern oder kompletten Firmenverkäufen, da hier sicherlich spezielle Rechtsfragen wie z. B. Haftungs- und vor allem Abgrenzungsfragen zu klären sind, gelten die Ausführungen bzgl. des Einzuges von Lebensversicherungen. Mit anderen Worten: sollte eine geschäftserfahrene Person, insbesondere ein Insolvenzverwalter, üblicherweise in der Lage sein, einen solchen Vertrag ohne anwaltlichen Beistand zu bewerkstelligen, es fehlt mithin an der rechtlichen Komplexität, die eine Delegation rechtfertigt, es sei denn, es erfolgt eine ausführliche Begründung der Delegation im Vergütungsantrag, die diese bezogen auf den Sachverhalt zu rechtfertigen vermag.

4.8 Zusammenfassung

Die vorstehend gemachten Ausführungen dürften deutlich machen, dass die Delegation von Leistungen problembehaftet sein kann. Aus den Zeilen sollte aber auch entnommen werden, dass durch eine ausführliche Begründung der einzelnen Delegation im

Vergütungsantrag viele der geschilderten Probleme entschärft werden können.

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar
Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

Do's and Dont's beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“)

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Das seit dem Eröffnungstag 17.7.2024 (Art.103n Abs.1 S.1 EGIInsO) nunmehr in allen Insolvenzverfahren von Verwalter*inseite verpflichtend einzurichtende und zu führende Gläubigerinformationssystem („GIS“) sorgt nach wie vor für anhaltende Umsetzungs- und Anwendungsdispute. Auf insolvenzrechtlichen Tagungen werden die absonderlichsten Vorgehensweisen in so manchem Verwalter*inbüro kolportiert. Der hiesige Beitrag versucht den Dschungel zu lichten.*

I. Höre auf Dein Insolvenzgericht !

Vor dem Hintergrund der gesetzlich ausdrücklich geregelten (§ 5 Abs. 5 S. 3 InsO) Aufsicht der Insolvenzgerichte (in erster Linie der Rechtspfleger*innen als für das eröffnete Verfahren zuständige Rechtsanwender*innen, aber auch der Richter*innen, da fehlerhafte „GIS“-Handhabung auf die künftige Bestellungspraxis zurückwirken kann) über die jeweilige „GIS“-Führung sind m.E. Alleingänge von verwalterlicher Seite zur Festlegung von regelhaften Handhabungen des „GIS“ wenig sinnvoll. In der Sache handelt es sich bei der Regelung in § 5 Abs. 5 S. 3 InsO um **Rechtsaufsicht** nach § 58 Abs. 1 InsO durch den einzelnen insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender. Diese wird weisungsfrei und in Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 9 RPfLG) ausgeübt. Sofern gerichtliche gerichtsintern konsentierten Leitlinien zur Handhabung des „GIS“ am jeweiligen Beststellungsinsolvenzgericht existieren, sind diese als Rechtsaufsichtsanweisung zu beachten.¹ Ansonsten sind bei Zweifelsfragen zu Handhabungen die jeweils für die jeweilige Akte zuständigen Rechtsanwender*innen um Individualweisung zu bitten. Weiterhin soll das „GIS“ lt. Gesetzesbegründung² auch der Verringerung von gerichtlicher Akteneinsichtsbescheidungsarbeit dienen, was es geboten erscheinen lässt, provozierte Streitigkeiten um die

Handhabung, die diesen Arbeitserleichterungseffekt zunichtemachen können, zu vermeiden.

Rechtsaufsicht bedeutet **Rechtmäßigkeitskontrolle**, nicht Zweckmäßigkeitskontrolle. Das Insolvenzgericht hat aber immer einzuschreiten, wenn der Verwalter an der Grenze zwischen zweckmäßigen Maßnahmen und rechtlich zweifelhaften Maßnahmen eine Rechtsnorm mit Schutzfunktion zugunsten Dritter oder Verfahrensbeteiligter verletzt, d.h. das Insolvenzgericht kontrolliert nicht nur die Einhaltung insolvenzspezifischer Pflichten, sondern auch diejenige aus anderen Gesetzen, z.B. des Datenschutzes,³ aber auch unzulässige Beschränkung von Gläubigerrechten (dazu IV. 4.).

Das Aufsichtsrecht des Gerichtes bedeutet als Kehrseite eine Aufsichtspflicht, die für den Insolvenzrichter bei Vernachlässigung Schadensersatzgefahren (§ 839 BGB, Art. 34 GG) wegen des fehlenden Spruchrichterprivilegs birgt. Die Unterlassung objektiv gebotener Maßnahmen kann eine Amtshaftpflicht des zuständigen insolvenzgerichtlichen Rechtsanwenders zur Folge haben.⁴ Im Bereich der Rechtsaufsicht gibt es also keine „Ermessens-ermäßigung“ der gerichtlichen Kontrolle der Insolvenzverwalter*innen, wie z.B. bei Maßnahmen der Betriebsfortführung (hier kann vieles mehr oder weniger richtig, jedenfalls aber zulässig sein). Im Bereich der Rechtsaufsicht bestimmt das



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKInso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Indes sind „Allgemeine Handlungsanweisungen“ als gerichtliche Pflicht aus § 58 Abs.1 InsO nicht geschuldet (a.A. A.Schmidt, ZVI 2024, 449, 451), sie sind optional.

² BT-Drs. 20/10943

³ Hartung, ZInsO 2011, 1225

⁴ Lissner, ZInsO 2012, 957, 964; Ganter, ZInsO 2023, 2679

Insolvenzgericht, was gesetzlich korrekt ist und was nicht. In diesem Bereich haben daher weder Gläubigerversammlung noch (eventuell eingesetzter) Gläubigerausschuss Mitbestimmungs- oder gar Weisungsrecht.

II. Ermögliche die gerichtliche Aufsicht und vermeide Aufsichtsmaßnahmen

1. Einwahlpasswort unverzüglich an Insolvenzgericht

Die gerichtliche Aufsichtsbefugnis ist mittels unmittelbar nach Eröffnung an das Insolvenzgericht seitens der Insolvenzverwalter*innen mitzuteilenden Einwahlpassworte zu ermöglichen.¹ Die Mitteilung der Einwahlpassworte hat jeweils zur Akte mit gesondertem Schreiben zu erfolgen, denn diese Einwahldaten sind zur Vermeidung von Missbrauch nicht in die Akte zu nehmen, sondern nur bei dieser, idealerweise in der bei Akteneinsicht vorher zu leerenden Aktentasche, oder bei elektronischer Akte innerhalb einer virtuellen, der Akteneinsicht nicht unterliegenden Beiakte, aufzubewahren. Adressaten der gerichtlichen Einwahldaten sind die gerichtlichen Rechtsanwender*innen, nicht die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen, diese können die vorgenannten Schreiben zwar zur Kenntnis erhalten (denn sie sind dienstlich zur Verschwiegenheit verpflichtet), dürfen die Einwahldaten selbst aber nicht nutzen, da sie keine Aufsicht nach § 58 Abs. 1 InsO ausüben (dürfen).

2. Stichproben des Insolvenzgerichtes

Eine ständige gerichtliche Inhaltskontrolle der Inhalte der jeweiligen Gläubigerinformationssystemmasken ist ersichtlich nicht möglich. Zur Umsetzung wird das Insolvenzgericht **regelmäßige Stichproben** zur GIS-Handhabung durchzuführen haben.² Das Verlassen allein auf eine „Zuverlässigkeit“ von Verwalter*innen wird nicht genügen. Mithin sind nach dem Zufallsprinzip Akten aus dem IN-Bereich und dem IK-Bereich in jedem Rechtspfleger*in-Pensum herauszugreifen, es dürfte bei großen Gerichten (Jahreseingang über 1000 Verfahren insgesamt) genügen, auf 100 Verfahren 5 Verfahren jeweils zu prüfen. Eine Dokumentation der Stichprobe in der jeweiligen Verfahrensakte per Vermerk ist zwecks

Meidung von Amtspflichtverletzungsvorwürfen anzuraten.³ Eine Rückmeldung an den/die jeweilige Verwalter*in vom Ergebnis der Stichprobe ist nur bei Bemängelungen notwendig, dann mit Frist zur Korrektur der Bemängelung.

3. Unmittelbare Verantwortlichkeit der bestellten Insolvenzverwalter*in

Verfahrensverantwortlich für die GIS-Führung ist der/die jeweilige Insolvenzverwalter*in. In **Eigenverwaltungsverfahren** führt – im Gegensatz zur Regelung des § 5 Abs. 6, 1. Hs. InsO – der Sachwalter sinnvollerweise *regelmäßig* das GIS, nicht der Schuldnerberater, sonst würde der Sachwalter ein zweites „GIS“ zu Tabellenthemata führen müssen. Bemängelungen von gerichtlicher und Gläubigerseite sind direkt gegenüber den jeweiligen Insolvenzverwalter*innen vorzunehmen; Gläubiger können sich gem. § 58 Abs. 1 InsO auch an das Insolvenzgericht wenden. Eine „Kanzleiverantwortlichkeit“ gibt es nicht.

21.11.2025
09:00 - 12:15 Uhr
Online

AGV Seminare

Das Treuhänderseminar

Obliegenheiten, das P-Konto,
Neuerwerb & Nachtragsverteilung

in der „Wohlfühlphase“ lösungsorientiert besprochen

3 FAO-Stunden

mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner

¹ Heyer/Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 508; BeckOKInsO/Madaus, § 5 Rn. 29

² MK-Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 58 Rn. 47; Frind, ZInsO 2024, 1578

³ Dazu Frind, ZInsO 2024, 1578

Grds. Verantwortet jede/r Insolvenzverwalter*in/Sachwalter*in „ihre/seine“ GIS-Handhabung in „ihren/seinen“ Verfahren selbst. Die Verwalter*innenstellung ist **höchstpersönlicher Natur**, was bereits aus § 56 Abs. 1 InsO folgt und mehrfach höchst-richterlich bestätigt worden ist.¹ Das GIS ist verfahrensbezogen, ein „verfahrensübergreifendes“ „GIS“ wie im Fall VG Bremen (s. unter IV. 1) gibt es nicht. Die Entscheidungen zur Art und Weise der GIS-Führung gehören zu den **Kernaufgaben** des jeweiligen Verfahrens für die/den Verwalter*in, sie sind nicht delegierbar.² Fehler können auch zur persönlichen Haftung nach § 60 Abs. 1 InsO des /der jeweilige/n Insolvenzverwalter*in führen. Die Korrektur einer Bemänglung ist wiederum von Gerichtsseite zu prüfen. Regelmäßig sind alle bestellten Verwalter*innen dazu anzuhalten, den jeweiligen verfahrensbeteiligten Gläubiger*innen unverzüglich GIS-Zugang zu ermöglichen (dazu unten unter IV.1).

4. Aufsichtsanziehung und -umsetzungserzwingung

Bei Beschwerden von Gläubiger*innen gilt: Ein normiertes Antragsrecht auf bestimmte Aufsichtsmaßnahmen existiert nicht, entsprechende Eingaben sind immer nur als Anregung auf amtswegige Prüfung auszulegen.³ Ein Antragsrecht kann auch nicht auf dem Umweg über ein Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG mit Antrag auf einen „Justizverwaltungsakt“ hergestellt werden.⁴ Den Verfahrensbeteiligten steht gegen eine Ablehnung bzgl. einer begehrten Aufsichtsmaßnahme kein Rechtsmittel zu.⁵

Kommt die/der Insolvenzverwalter*in einer gerichtlichen Weisung zur Art und Weise der Handhabung des „GIS“ nicht nach, kann gem. § 58 Abs. 2 InsO Zwangsgeld verhängt werden. Zweck der Zwangsgeldfestsetzung ist nicht die Sanktionierung einer Pflichtverletzung, sondern pflichtgerechtes Verhalten zu erzwingen.⁶ Die Nichtbeachtung gerichtlicher Weisungen kann auch auf die künftige Bestellung „durchschlagen“, da sie Nichtzuverlässigkeit dokumentiert.⁷ Vor der Zwangsgeld-

festsetzung nach Abs. 2 zur Pflichtdurchsetzung hat das Gericht das Zwangsgeld anzudrohen und den Verwalter/Sachwalter zu hören. Dies kann formlos geschehen. Sanktion einer begangenen Pflichtverletzung kann aber auch Entlassung nach § 59 Abs. 1 InsO im jeweiligen Verfahren als das richtige gerichtliche Mittel sein.⁸ Hier werden die Grenzen meist fließend sein, da die nicht rechtzeitige Erfüllung von Verfahrenspflichten bereits auch Entlassungsgrund sein kann, wenn das Verfahren dadurch ernsthaft behindert wird.⁹ Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein „GIS“ nicht ordnungsgemäß mit allen notwendigen Verfahrensinhalten „befüllt“ ist und Gläubiger z.B. vor einer Gläubigerversammlung rügen, nicht ausreichend informiert zu sein und eine Vertagung der Versammlung deshalb begründet begehren.

III. Verhältnis Akteneinsicht - „GIS“

Den Zweck der Einführung des „GIS“ beschrieb der Gesetzgeber im SanInsFoG so: *„Neben Erleichterungen für die Gläubiger, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigern zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden.“*¹⁰ Mit dem zum 17.7.2024 (Eröffnungszeitpunkt) geltender gesetzlicher Erweiterung der Vorhaltepflicht für alle Insolvenzverfahren gem. Drucksache v. 8.4.2024 hat der Gesetzgeber die Funktion des GIS nochmals verdeutlicht¹¹: *„Das Gläubigerinformationssystem hat sich technisch und organisatorisch als taugliches Mittel zur parallelen Information sämtlicher verfahrensbeteiligter Gläubiger erwiesen, wodurch Wissensvorsprünge einzelner Gläubiger vermieden und individuelle Unterrichtungsaufwände minimiert werden.“* (...) *„Die gebündelte Bereitstellung von Informationen über das System hat den Vorteil, dass den Gläubigern ein zentraler Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen zur Verfügung steht.“* (...) *„Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das*

¹ BGH v. 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12; BVerfG v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13; BGH v. 13.10.2016 – IX AR (VZ) 7/15

² HambKomm-InsO/Frind, 11. Aufl., § 56 Rn. 65 m.w.N.

³ AG Göttingen, ZInsO 2006, 50

⁴ BayObLG v. 7.9.2022, NZI 2022, 837 = ZInsO 2022, 2131; zust. Lissner, ZInsO 2023, 485

⁵ BGH v. 13.6.2006 – IX ZB 136/05; OLG Schleswig, ZIP 1984, 473; LG Göttingen, NZI 2000, 491; MK-Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 58 Rn. 89; NR-Delhaes § 58 Rn. 22 m.w.N.

⁶ BGH v. 14.4.2005 – IX ZB 76/04; BGH WM 2012, 50 Rn. 4

⁷ Hierzu HambKommInsO-Frind, 11. Aufl. InsO; § 56 Rn.78 mwN

⁸ LG Göttingen, ZInsO 2003, 858

⁹ HambKommInsO-Frind, 11. Aufl. InsO; § 59 Rn.13

¹⁰ BT-Drs.19/24181, S.188

¹¹ BT-Drs. 20/10943, S.63 - S.64

Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über die das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen.“

Daraus folgen für die Anwendung folgende **generelle Maßgaben:**

- Das „GIS“ soll die Begehren nach Akteneinsicht bei Gericht minimieren.
- Das „GIS“ soll Wissensvorsprünge innerhalb der Gläubigerschaft vermeiden helfen.
- Das „GIS“ soll möglichst „sämtliche relevante Verfahrensinformationen“ darstellen.

Zwischenfazit: Das „GIS“ muss in seinen Inhalten genau dasjenige „liefern“, was Akteneinsicht auch „liefern“ würde (s. dazu auch dazu IV. 4.).

IV. Umsetzung des „GIS“

1. Zugangserlaubnis

Dem Gericht sind freigeschaltete Einwahldaten unverzüglich nach Verfahrenseröffnung zu übermitteln. Das Gericht hat diese nicht in der Akte (sonst bestünde Missbrauchsgefahr bei Akteneinsicht), sondern in geeigneter Weise „bei der Akte“ aufzubewahren.

Der *Verband der Insolvenz- und Sachwalter Deutschlands (VID e.V.)* hat mit Newsletter vom 24.6.2025 eine von einem dortigen Ausschuss „Datenschutz und Digitalisierung“ erarbeitete „Orientierungshilfe“ veröffentlicht und verbreitet¹, die Handlungsempfehlungen zu diversen streitigen Anwendungsfragen zum „GIS“ enthält. Dem ging leider keine Konsultation anderer Verbände voraus. *BAKinso e.V.* (Vorstand/Beirat) hat den Empfehlungen in verschiedenen Punkten in seinem Newsletter 8/2025 widersprochen, da sie für nicht praxisgerecht erachtet werden. Insbesondere zur Frage einer verwalterseitig einzubauenden „Hürde“ für anmeldende Gläubiger zum GIS-Zugang sieht *BAKinso e.V.* zu Recht hierfür keine gesetzliche Grundlage.²

So wird – u.a. wohl vom *VID*-Ausschuss mit dessen „Orientierungshilfe“ – vertreten, dass seitens der

Verwalter*innen Anmeldegläubiger*innen nur nach „geprüfter“ Anmeldeberechtigung freigeschalteten Zugang zum GIS, zuweilen damit erst nach dem Prüfungstermin, eingeräumt werden soll. Völlig unklar bleibt hier, welche Art „Prüfung“ hier mit welcher Tiefe gemeint ist. Der BGH verlangt bei Forderungsanmeldung nur eingeschränkte Schlüssigkeit, aber Substantiierung der Forderung.³ Generell muss gelten, dass jeder Anmeldegläubiger „GIS“-Zugang erhalten muss und dies nicht von einer langwierigen Bestreitensprüfung abhängig gemacht werden kann. Denn eine solche Anforderung, würde die Zugangserteilung, gerade in „großen“ Verfahren sehr stark verzögern, und würde eine gesetzlich nicht geregelte Vorprüfung implementieren, die zudem grundrechtsrelevant (Informationszugangsbeschränkung – Art. 5 GG⁴) rechtswidrig wäre. Dies beeinträchtigte Gläubigerinformationsrechte und widerspräche dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut, „jedem Anmeldegläubiger“ Zugang zu gewähren.

Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

mit RiAG Frank Frind

17.10.2025

09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

Online

¹ „eGIS-Handout 2.0. zur aktuellen eGIS-Pflicht nach § 5 Abs. 5 InsO“

² So auch *Frind*, ZInsO 2024, 1578; *Ahrens*, NJW-spezial 2025, 725, 726

³ BGH v. 22.1.2009 - IX ZR 3/08 i.V.m. BGH v. 25.6.2020 – IX ZR 47/19 Rn.19, 24 m.w.N.

⁴ BVerfGE 65, 1

Gegenteilige Ansichten¹ übersehen, dass ansonsten ein mitunter jahrelanger Feststellungsstreit einen Gläubiger vom „GIS-Zugang“ fernhalten würde und der praxishäufigste Fall des nur „vorläufig bestrittenen“ Gläubigers diesem keinen GIS-Zugang verschaffen würde. Die Praxis, teilweise als „Unsitte“ bezeichnet², des „vorläufigen Bestreitens“ würde auf diesem Wege viele Gläubiger lange Zeit von einem „GIS“-Zugang abhalten. Soweit mit Bezugnahme auf die frühere Gesetzesbegründung bei erster Einführung des „GIS“ im Wege des SanInsFoG auf dortige einschränkende Begründungspassagen verwiesen wird³, der Verwalter solle die Zugangsberechtigung noch vor dem Prüfungstermin (irgendwie) prüfen, übersieht dies, dass in der nunmehrigen Gesetzesbegründung zur verfahrensmäßigen allumfassenden GIS-Einführung ausdrücklich die Informationsfunktion für **„sämtliche verfahrensbeteiligten Gläubiger“** betont – und eine vorherige Zugangsprüfung nicht mehr erwähnt – wird⁴. Sämtliche verfahrensbeteiligten Gläubiger*innen sind dann eben auch solche mit bestrittenen Forderungen. Die Richtigkeit des Ergebnisses bestätigt ein Blick wiederum auf den ohnehin gegebenen, aber im Wege des „GIS“ eben zu erleichternden Umweg über die Akteneinsichtsmöglichkeit: Auch „bestrittene“ Gläubiger könnten also direkt bei Gericht ohnehin Akteneinsicht gem. § 299 Abs. 1 ZPO nehmen⁵. Zu bedenken ist auch, dass das „GIS“ Umsetzung v. Art. 28 lit.c.) der europäischen Restrukturierungsrichtlinie ist, der eine weitgehende elektronische Information der Gläubiger vorsieht.⁶

Für Unruhe hat auf einigen Tagungen jüngst eine Entscheidung des VG Bremen⁷ gesorgt, die aber offenbar von denjenigen, die sie erwähnen, nicht

gelesen worden war. Sie ist für vorgenannte Frage nicht einschlägig: Wie dem Tatbestand der Entscheidung (insbes. Rn. 9) zu entnehmen ist, betrifft die dortige streitgegenständliche Verwarnung des Bremischen Landesdatenschutzbeauftragten kein „GIS“ nach dem Rechtszustand ab 17.7.2024 (§ 5 Abs. 5 InsO), sondern ein unbeschränkt zugängliches „GIS“ mit Verletzung der Lösungsfristen (s. Entscheidung Rn. 70-81 ff.)! Die Mängel behob die dortige Klägerin (RA-Gesellschaft deren Mitglieder Insolvenzverwalter sind) am 10.6.2023 (Rn. 65), also vor Inkrafttreten der Neuregelung. Die Verwarnung wurde nur deshalb als angemessen bestätigt, weil die Klägerin ein nicht § 5 Abs. 5 InsO genügendes „freizugängliches System“ betrieb. Das Gericht konzidiert, dass ein nach § 5 Abs. 5 InsO nF betriebenes GIS ein berechtigtes Interesse i.S.v. § 6 Abs.1 lit. f. DSGVO darstellt (s. Rn. 72 der Entscheidung). In einem die Entscheidung nicht tragenden und nicht weiter begründeten „obiter dictum“ nimmt das Gericht in einem Satz ohne Berücksichtigung der nachträglichen ergänzten Gesetzesbegründung (s.o.) an, ein GIS-Zugang sei bereits bei „vorläufigem Bestreiten“ einer Forderung dem Gläubiger nicht zu gewähren (Rn. 76). Dies übersieht, dass bei dieser Handhabung aufgrund der sehr häufigen Anwendung dieses Instrumentes gerade in Verfahren mit vielen Gläubigern ein Gros der Gläubiger von einem GIS-Zugang schlicht u.U. auf Jahre ausgeschlossen wäre, nämlich bis zur rechtskräftigen Klärung des Bestreitens. Dies würde die mit dem „GIS“ gesetzlich vorausgesetzten Effekte vollkommen konterkarieren.

Eine analoge Zugangsanwendung auf Massegläubiger wird befürwortet⁸, ist aber gesetzlich nicht

¹ A. Schmidt, ZVI 2024, 449, 450; Heyer, INDAT-Report 9/2024, 26

² OLG Frankfurt v. 15.2.2021, NZI 2021, 510, kritisch zum Instrument Jungmann EWIR 2023, 465,466. Der BGH hat konzidiert, dass es dieses Instrument gibt, welches zu einem „Schwebezustand“ führe, den der Gläubiger durch eigenes Tätigwerden beenden müsse, wenn der Verwalter indes den Zustand beende, müsse er den Gläubiger dabei unterstützen, dass dies auch in der Tabelle dann richtigend vermerkt werde (BGH, Urteil v. 27.4.2023 - IX ZR 99/22, Rn.30). Die Gläubiger trifft hier eine Pflicht, den Grund des „vorläufigen Bestreitens“ zu eruieren (so bereits OLG Stuttgart vom 29.4.2008 (AZ: 10 W 21/08 = ZIP 2008, S. 1781; so auch OLG Celle v. 13.2.2025, ZRI 2025, 239 = ZInsO 2025,690: es genüge die Tabellenbemerkung des Verwalters „Nachweise u.a. Vertragsunterlagen fehlen“, diese Bemerkung müsse dem Gläubiger indes nicht zugehen, er müsse sie durch Einsichtnahme feststellen; zust.

Marquardt/Hoffman, NZI 2025, 399; abl. Jungmann, ZRI 2025, 240: „Blankoscheck“, „Bärendienst“).

³ BT-Drs. 19/24181, S. 188

⁴ BT-Drs. 20/10943, S. 63

⁵ Uhlenbruck-Pape, 15. Aufl. InsO, § 4 Rz. 29; HK-Sternal, 11. Aufl. InsO, § 4 Rn.14 will – zu Recht – die nur vorläufig bestrittenen (der praxishäufigste Fall!) in § 299 Abs.1 ZPO hineinnehmen; so auch HmbKomInsO-Tichbi, 11. Aufl. InsO, § 4 Rn.36; etwas enger K.Schmidt-Stephan, 20. Aufl. InsO; § 4 Rn. 33: Nur der Titelgläubiger oder derjenige mit nachgewiesener Feststellungsklage, andererseits sei zur Akteneinsicht gar keine Anmeldung notwendig; aA MünchKomInsO/Bruns, 5. Aufl. InsO, § 4 Rn. 74

⁶ Heyer, ZVI 2025, 125, 126

⁷ Urt. v. 21.5.2025, 4 K 3063/23, BeckRS 2025, 12847 = ZInsO Heft 36/2025; dazu Frind ZInsO Heft 36/2025

⁸ Ahrens, NJW-spezial 2025, 725, 726

abgesichert. Der Schuldner ist nicht zugangsbe-
rechtigt.¹

2. Vergabe der Zugangsdaten

Einwahldaten sind **unverzüglich** von den
Insolvenzverwalter*innen zu übersenden (§ 5 Abs. 5 S.
4 InsO). Die Norm zeigt die persönliche
Verantwortlichkeit der Verwalter*innen. Notwendig
ist eine Zugangsbeschränkung zum »GIS« via
Passwortschutz², wohingegen eine weitergehende
elektronische Akteneinsicht (§ 298a Abs. 1a ZPO) bei
den Gerichten erst mit flächendeckender Einführung
der elektronischen Akte verwirklicht werden kann. Die
Einwahldaten nebst Passwort sind nach hiesiger
Rechtsansicht jedem anmeldenden Gläubiger, der im
Sinne vorgenannter BGH-Rechtsprechung eine
Forderung **substantiiert angemeldet** hat (das ist:
schlagwortartige Angabe eines individualisierten
Lebenssachverhaltes aus dem der Gläubiger einen
anzugebenden Zahlungsanspruch ableitet genügt³)
zu geben. Der Verwalter muss jede formell
ordnungsgemäß angemeldete Forderung in die
Tabelle aufnehmen, und dann ist auch Zugang zum
„GIS“ zu gewähren. Fragen der Schlüssigkeit oder
Begründetheit sind im Feststellungsverfahren zu
klären⁴. Überschreitet der Verwalter eine formale
Zurückweisungskompetenz, kann der Anmelde-
gläubiger das Insolvenzgericht zur Aufsicht anrufen⁴.
Insofern ist es nicht richtig, wenn z.B. die
„Orientierungshilfe“ des VID e.V. eine zweistufige
Einwahlvergabeprozedur vorsieht, zum einen
zunächst die Mitteilung der generellen Einwahldaten
an alle Gläubiger und dann jeweils individuell nach
verwalterbüroseitiger „Prüfung“ der Anmeldung die
Vergabe eines Passwortes. Dieses Vorgehen ist
zudem sehr arbeitsaufwändig.

3. Welches Inhalte gehören ins „GIS“, welche nicht?

Der gesetzliche Wortlaut nennt zunächst einige
unstreitig aufzunehmende Inhalte: **Gerichtsbe-
schlüsse, Berichte, die Forderung des jeweiligen
Gläubigers betreffende Unterlagen**. Unter
„Berichte“ sind sämtliche Zwischenberichte im
eröffneten Verfahren, der § 156 InsO-Bericht und der

Schlussbericht zu subsumieren, aber – ggf. – auch
Berichte von Sonderinsolvenzverwalter*innen.
Einzustellen sind alle nach § 8 Abs. 3 InsO
zugestellten Dokumente, deren besondere Kenn-
zeichnung im „GIS“ darf nicht vergessen werden
(häufiger Fehler!).

Ungeregelt ist, ob das „GIS“ mit rechtskräftiger
**Aufhebung des jeweiligen Verfahrens
„abzuschalten“ ist**, wovon auszugehen ist⁵. Denn
der Treuhänder soll zur Fortführung nicht berechtigt
sein.⁶

Verschiedene Inhalte sind derzeit in der
Fachdiskussion streitig (die derzeitige gesetzliche
GIS-Reglung ist suboptimal⁷), hierzu ist die
Rechtsaufsichtsweisung des jeweils zuständigen
Rechtsanwenders (s. I.) einzuholen:

* **Protokolle der Gläubigerversammlung:** Falls im
Termin ein Beschluss des Insolvenzgerichtes

**Architektur des Vergütungsrechts
im Insolvenzverfahren**

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV
Seminare

¹ aA Ahrens, NJW-spezial 2025, 725, 726

² Radmann, NZI 2023, 749, 750

³ BGH v. 22.1.2009 - IX ZR 3/08; BGH v. 25.6.2020 - IX ZR 47/19,
Rn.19, 24 m.w.N.; BGH v. 23.2.2021 - II ZR 89/20; LAG Berlin-
Brandenburg v. 18.12.2023, ZInsO 2024, 1844; BGH v. 23.7.2024
- II ZR 206/22

⁴ Marquardt/Hoffmann, NZI 2021, 1047, 1048

⁵ Henning, ZVI 2025, 161

⁶ Heyer, ZVI 2025, 203, 206; aA Ahrens, NJW-spezial 2025, 725,
726

⁷ Pollmächer, VIA 2025, 33, 35; Heyer, ZVI 2025, 203, 208

erging, z.B. zur Stimmrechtsfestlegung, zur Insolvenzplanbestätigung, zu streitigen Fragen nach §§ 78, 160 InsO, ist das Protokoll einzustellen und zwar insgesamt, da nur so der Kontext der Entscheidung verständlich ist.¹

- * **Vergütungsbeschlüsse:** Sie sind so einzustellen, wie sie vom jeweiligen Rechtspfleger*in zur Veröffentlichung gegeben worden sind (zum Streit über den Umfang der Veröffentlichung hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die jeweilige Vergütung²).
- * **Verteilungsverzeichnis und Tabelle:** Tabellenanmeldungen über das GIS sind zu ermöglichen (§ 174 Abs. 4 InsO).³ Aber die Tabellenanmeldeunterlagen und die insolvenzgerichtliche Tabelle werden nicht in das »GIS« eingestellt.⁴ Der Gesetzgeber hat dies in der Begründung des »Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz« zu Art. 36 und dort zu § 5 Abs. 5 InsO nunmehr ausdrücklich mitgeteilt.⁵
- * **Eröffnungsgutachten:** Es wäre für Gläubiger regelhaft von Interesse und wird per Akteneinsicht mit am häufigsten nachgefragt. Es ist jedoch ein Produkt für das Gericht und stammt aus dem Eröffnungsverfahren, es gehört daher nicht in das GIS.
- * **Be- und Verwertergutachten:** Soweit diese Annex zum Eröffnungsgutachten sind, gilt das vorstehende. Im *eröffneten Verfahren* gilt: sie sind in der Regel *Anlagen* zu Berichten und Zwischenberichten, meist zum § 156 InsO-Bericht, sie gehören damit unmittelbar zu den jeweiligen Berichten und sind ins „GIS“ einzustellen. Denn sie sind für Absonderungsberechtigte von Interesse und können von diesen über § 299 Abs. 1 ZPO ohnehin per Akteneinsicht angefordert werden.

* **Insolvenzpläne:** Sie sind „Dokumente“ i.S.v. § 5 Abs. 5 S. 2 InsO, da gem. § 235 Abs. 3 InsO zuzustellen.

* **Anweisungs- und Hinweisverfügungen des Gerichtes:** Sie bereiten i.d. Regel Entscheidungen des Gerichtes vor, sind aber keine solchen. Erfahrene Rechtsanwender*innen werden in ihren Entscheidungen auf solche ggfs. verweisen, dann sind sie Anlagen zu diesen – nach Erlass der Entscheidung und mit ihr einzustellen –, ansonsten gehören sie nicht ins „GIS“.

4. GIS und Datenschutz: „Interne Zensur“ von Verwalterberichten vor „GIS“-Einstellung?

Die gesetzliche Begründung zum Spannungsfeld „GIS“ zu Datenschutzaspekten ist völlig rätselhaft. Eine Datenverarbeitung bei Verwendung des „GIS“ sei datenschutzrechtlich immer rechtmäßig, weil „berechtigt“. Bereits die vorgenannte Entscheidung des VG Bremen⁶ räumt ein, dass ein nach § 5 Abs. 5 InsO betriebenes GIS ein berechtigtes Interesse der Gläubigerschaft i.S. v. § 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO mit Datenschutzeinschränkungswirkung befriedigt. Die Gesetzesbegründung enthält dann einen völlig unverständlichen Folgesatz.⁷ Dieser wird von Teilen der Insolvenzverwalter*innenschaft so verstanden, dass „GIS“-Inhalte „datenschutzrechtlichen Vorgaben“ genügen müssten. Wohl deswegen ist häufig ist zu lesen (auch leider in der „Orientierungshilfe“ des VID-Ausschusses), Berichte der Verwalter*innen sollen um personenbezogene Daten „minimiert“ werden, um angeblich datenschutzmäßig notwendige ansonstige Anonymisierungen bei GIS-Einstellung zu vermeiden. Das ist schlicht rechtlicher Unfug und übersieht schon im Ansatz, dass der Insolvenzverwalter für vorgefundene, also „beim Schuldner gegebene“ Daten nicht Datenverant-

¹ Frind, ZInsO 2024, 1578

² Der BGH hat mit [Beschl. v. 14.12.2017 - IX ZB 65/16](#) (zust. Haarmeyer, ZInsO 2018, 137; Wozniak, ZInsO 2018, 974) anhand eines Vergütungsbeschlusses verlangt, dass der veröffentlichte Teil der Beschlussgründe den jeweiligen Beschwerdeberechtigten in die Lage versetzen müsse, zu prüfen, ob er Beschwerde einlegen wolle (Muster bei Lissner, ZInsO 2021, 2725, 2727). Deshalb seien die „wesentlichen Teile des Inhaltes der Begründung“ mit zu veröffentlichen. Der BGH nennt diese Teile für den Vergütungsbeschluss im Einzelnen (krit. Keller, NZI 2018, 239, der meint, Berechnungsgrundlage und Zuschlagstatbestände dürften nicht bekannt gegeben werden, evt. könnten Unternehmensinterna preisgegeben

werden; krit. Reck, ZVI 2018, 87; verteidigend Vill, ZInsO 2022, 2165, 2167)

³ Deppe/Radschuweit, InsbürO 2022, 378

⁴ Deppe/Radschuweit, InsbürO 2022, 340, 343

⁵ BT-Drucks. 20/10943

⁶ Urt. v. 21.5.2025, 4 K 3063/23, BeckRS 2025, 12847, Rn. 72 = ZInsO Heft 36/2025

⁷ [BT.DRs. 20/10943](#), S.64: „Durch die künftige rechtliche Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren steht der Erlaubnischarakter dann allerdings nicht mehr im Vordergrund, sondern wird gewandelt in ein Gebot zur elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.“

wortlicher i.S.v. Art. 15 DSGVO für alle im Zuge des Insolvenzverfahrens und des Massebeschlages erlangte Daten ist¹ und für gerichtsseitig erhobene Daten kann er nicht „verantwortlich“ sein. Der Sachwalter ist grds. nicht Datenverantwortlicher.²

Gänzlich kritisch wird es, wenn verwalterseitig bereits bürointern eine „interne Zensur“ praktiziert wird, was eine bundesweit vertretene Großkanzlei gegenüber *INDAT-Report* einräumte: Es würden für das GIS andere Berichte erstellt als für das Gericht³. Das beruht auf einem falschen Handhabungsverständnis, es sei zulässig, „GIS-pflichtig“ weniger als verfahrensmäßig notwendig zu berichten, und verkennt, dass insolvenzrechtliche Vorschriften das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überlagern⁴ und zudem nicht nur das Gericht Anspruch auf ungeschmälerte Informationen hat, die wiederum über eine Akteneinsicht (§§ 4 InsO, 299 Abs. 1 ZPO) jeder Verfahrensbeteiligte ohnehin auch erhalten kann. Für das Gericht und die Gläubiger notwendige personen-, aber auch unternehmensbezogene Angaben (z.B.: Arbeitslohn und Alter von Unterhaltsberechtigten, Beruf und Gehalt des Ehepartners (§ 1360a BGB!), Straftaten des Schuldners (§ 302 InsO!), körperliche Einschränkungen des Schuldners, die PKW-Nutzung erfordern, etc., Wert von Maschinen im schuldnerischen Betrieb, Wert von Grundstücken, Valutierungsgrad von Sicherheiten) sind verfahrens- und entscheidungsnachvollziehungsnotwendige Angaben.

Deren Verwendung ist so notwendig wie rechtmäßig, da sie „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Verfahrensnotwendigkeiten des gesetzlich öffentlichsten Gerichtsverfahrens in Deutschland (§ 9 InsO!) zuweilen Datenschutzbelange überlagern (das hat das LG Hamburg

bereits in der „berühmten“ Zeugenschutzentscheidung festgestellt⁵).

Die Insolvenzverwalter*innen sind amtlich bestellte Funktionsträger*innen und damit als unmittelbarer Teil der Funktionseinheit Insolvenzgericht-Verwalter*in **zur ungeschmälerten Umsetzung der Ziele der InsO verpflichtet**⁶. Ihre hierzu notwendigen Erkenntnisse können nicht dem Gericht in anderer Form (=Bericht an das Gericht) als den Gläubigern (=Bericht an die Gläubiger über „GIS“) (hier gegenüber diesen „intern zensiert“) übermittelt werden, da dies die **Beeinträchtigung der Kontroll- und Rechtsmittel- und Antragsrechte (§§ 35, 36, 59, 295a, 290, 296 InsO) der Gläubiger** zur Folge hätte. Verwalter*innen, die Gläubigerrechte regelhaft missachten oder umgekehrt für deren Beachtung nicht dauerhaft und nachhaltig Gewähr bieten,

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ AG Hamburg v. 15.11.2021, ZInsO 2022, 97, 98; zust. *Promozic/Klein*, NZI 2022, 197; abl. *Braegemann/Reisener* Rdi 2022, 225; diff. *Heyer/Blankenburg*, ZInsO 2022, 501, 512 hins. eigenerhobener Daten des Verwalters; a.A.: hinsichtlich aller von ihm »verarbeiteter« Daten *Weiß/Kazemi*, InsbürO 2022, 203; *Schmittmann*, ZfIR 2021, 548, 551

² *Weiß/Kazemi*, InsbürO 2022, 203

³ *Woltersdorf*, *INDAT-Report* 9/2024, 28, 30: persönliche Schuldnerdaten bis hin zum Namen des Arbeitsgebers des

Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO scheint unbekannt zu sein) würden in Berichten von vornherein nicht mehr auftauchen.

⁴ *Uhlenbruck-Pape*, 15. Aufl. InsO, § 4 Rz. 29 mwN

⁵ *Frind*, ZVI 2005, 57 ff.; AG Hamburg, ZInsO 2005, 276; LG Hamburg, ZInsO 2005, 1000

⁶ S. hierzu AG Hamburg v. 15.11.2021, ZInsO 2022, 97, 98 [zu nicht übertragbaren Anforderungen der DSGVO auf den Insolvenzverwalter]; *Thibaut*, Über die Notwendigkeit ..., Diss. 2023, Rn.115 ff.; *Thibaut*, ZInsO 2024, 1; *Höfling*, JZ 2009, 339, 341, 343

können nicht gem. § 56 Abs. 1 InsO bestellt werden¹, sondern laufen Gefahr, bei Entdeckung der Beeinträchtigung v. Gläubigerrechten entlassen zu werden (§ 59 Abs.1 InsO).

V. Vergütung für „GIS“-Führung ?

Der Gesetzgeber wertete zunächst die Anforderung nach Einführung eines GIS als vergütungstechnisch kostenneutral, weil dieses bereits bisher von Insolvenzverwaltern bei der Verwaltung mittelgroßer und großer Insolvenzverfahren eingesetzt worden sei². Schon frühzeitig meinte der BGH, dessen Kosten seien allgemeine Geschäftskosten und mittlerweile als Teil der mit der pauschalen Vergütung abgegoltenen Herstellung einer regelhaften Büroausstattung anzusehen, zumal das System beim Verwalter häufig zur Arbeitsentlastung im Büro beitrage³.

Teilweise wird demgegenüber für die verwalterseitige Bearbeitung gerichtlicher Dokumente zur elektronischen Einstellung in das GIS ein **Auslagensatzanspruch** bejaht, der über eine Dienstleistungsauslagerung auf Drittunternehmen am Besten darstellbar sei⁴. Dazu gilt: Versuch macht kluch: So möge versucht werden, auf Antrag des Insolvenzverwalters eine besondere, nicht von der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV umfasste Auslage in Höhe eines Basisbetrages von 300 € zzgl. 1,50 € pro Zugriff auf das Gläubigerinformationssystem berücksichtigen zu lassen. Diese Auslagen seien Bestandteil der gem. § 64 Abs. 2 InsO in Stundungsverfahren von der Staatskasse zu tragenden Verfahrenskosten⁵.

Daneben wird auch eine gesonderte – de lege ferenda(!) – also erst künftig nach Gesetzesänderung – zu pauschalierende Vergütung des Verwalters für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit gerichtlichen Dokumenten im GIS gefordert⁶. Derzeit sind diese Kosten – auch nach gesetzlicher Regelung für ein »allgemeines« GIS – über die allgemeinen Geschäftskosten mitabgegolten, eine Gesetzeslücke besteht nicht, da der Gesetzgeber mit Einführung des § 5 Abs. 5 zugleich die InsVV zum 1.1.2021 geändert hat, aber ohne die Kosten eines GIS für erstattungsfähig anzuordnen⁷. Zu bedenken ist indes:

Die Vergütung des Verwalters ist an seiner Regelaufgabe zu orientieren und muss zwar *im Einzelfall nicht kostendeckend* sein, die Überbürdung mit neuen – und zwar regelhaften – Aufgaben muss gesetzgeberisch aber auch zu regelhaft höherer Vergütung führen.

VI. Check-Liste „GIS“

1. Führung und Inhalt des „GIS“ folgen der Anweisung der/des jeweils für das Verfahren zuständigen Rechtsanwender*in, da es um Rechtsaufsicht geht. Bei streitigen Punkten sind entsprechende, gfs. generelle, Weisungen einzuholen.
2. Einwahldaten zum „GIS“ sind anmeldenden Gläubiger*innen (und dem Gericht (auf gesondertem Blatt/Mitteilung)) unverzüglich nach Eröffnung und Anmeldung mitzuteilen. Zur Gläubigereigenschaft ist lediglich eine Substantiierung der Forderung i.S.d. BGH-Forderungsanmelderechtsprechung notwendig, auch bestrittene Gläubigerforderungen berechtigen zur „GIS“-Teilnahme.
3. Die verfahrensbezogen einzustellenden Inhalte des „GIS“ folgen der weit auszulegenden Regelung des § 5 Abs. 5 InsO – im Zweifelsfall ist insolvenzgerichtliche Einzel-Weisung einzuholen (z.B.: Terminprotokoll mit enthaltenem Gerichtsbeschluss).
4. Die „GIS“-Führung unterliegt folgenden generellen Maßgaben:
 - Das „GIS“ soll die Begehren nach Akteneinsicht bei Gericht minimieren.
 - Das „GIS“ soll Wissensvorsprünge innerhalb der Gläubigerschaft vermeiden helfen.
 - Das „GIS“ soll möglichst „sämtliche relevante Verfahrensinformationen“ darstellen.
 - Unterschiedliche Inhalte → „GIS“ zu Gerichtsakte, darf es nicht geben.

¹ K. Schmidt/Ries, § 56 Rn. 14; Preuß, ZIP 2011, 936, 938

² BR-Drucks. 619/20 S. 108

³ Kluth, NZI 2016, 865; Haarmeyer, InsbürO 2016, 97; BGH v. 14.7.2016, ZInsO 2016, 1647

⁴ Kollbach ZIP 2022, 199, 205; einen neuen Auslagentatbestand fordernd Zimmer, InsbürO 2022, 61, 62

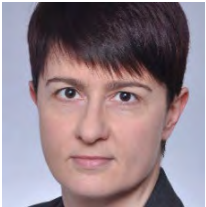
⁵ Graeber/Graeber, InsA 2024, 169 ff.

⁶ Kollbach ZIP 2022, 199, 207

⁷ A.A. Kollbach ZIP 2022, 199, 207

Praxistipp – Besondere Kennzeichnung von Zustellungen gem. § 5 Abs. 5 InsO

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarzatal



Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

Bereits am 17.7.2024 sind Änderungen des § 5 Abs. 5 InsO in Kraft getreten¹, welche so manchen Insolvenzsachbearbeiter vor erhebliche Herausforderungen gestellt haben und auch weiterhin stellen. Die Informationspflicht der Gläubiger mittels einem Gläubigerinformationssystem erfordert den Upload zahlreicher Dokumente. Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte und alle die Forderung des Gläubigers betreffenden Unterlagen müssen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat im GIS den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, die eine Forderung angemeldet haben.

In diesem Beitrag soll es jedoch um eine spezielle neue Regelung in § 5 Abs. 5 InsO gehen.

Im Gesetzestext ist seit 17.7.2024 folgende Formulierung zu lesen:

„Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

Um welche Dokumente geht es konkret? In § 8 Abs. 3 InsO ist folgendes geregelt:

§ 8 Zustellungen

(3)¹Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. ²Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen.

³Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen. ⁴Der Insolvenzverwalter hat die von ihm nach § 184 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen. ⁵Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise zu den Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der Zustellung und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressaten unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

Lange wurde gerätselt, wie diese Anforderung in den Verwalterkanzleien umgesetzt werden kann, zumal auch die zumeist genutzten Softwarelösungen eine solche Funktion, also eine besondere Kennzeichnung von hochzuladenden Dokumenten nicht vorsah.

Seit dem letzten Update der bundesweit meistgenutzten Software gibt es hier zumindest eine neue „Web-Kategorie“ und die Möglichkeit, die entsprechenden Dokumente besonders als „Zustellung gem. § 8 Abs. 3 InsO“ zu kennzeichnen.

2

¹ Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, BGBl 2024 I Nr. 234 vom 16.7.2024

² Quelle: Winsolvenz (Version: 11.2.31) der STP Informationstechnologie GmbH

Dies bedeutet jedoch nochmal ein Überdenken der Prozesse in den Verwalterkanzleien und die Frage:

Welche Dokumente (Beschlüsse) mussten an die Gläubiger zugestellt werden und müssen im Rahmen des Uploads in GIS besonders gekennzeichnet werden?

Recht einfach ist die Auswahl sicherlich bei Beschlüssen, die standardisiert in jedem Verfahren vorliegen, z. B. dem Eröffnungsbeschluss.

In wohl jedem Verfahren wird der Insolvenzverwalter mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gem. § 8 Abs. 3 InsO vom Insolvenzgericht beauftragt. Das besonders zu kennzeichnende Dokument ist nur der Eröffnungsbeschluss. Das gleichzeitig an den Gläubiger versandte Schreiben, welches die Aufforderung zur Forderungsanmeldung enthält, benötigt hingegen keine besondere Kennzeichnung und muss auch den Gläubiger über das Gläubigerinformationssystem nicht zur Verfügung gestellt werden.¹

Was ist mit Beschlüssen, welche den Gläubigern vom Insolvenzgericht gem. § 8 Abs. 1 InsO direkt zugestellt wurden? Einige Gerichte nehmen beispielsweise die Zustellung des Beschlusses über die Bestimmung eines nachträglichen Prüfungstermins selbst vor. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 InsO ist eine besondere Kennzeichnung nur für Dokumente notwendig, bei welchen der Insolvenzverwalter mit der Zustellung beauftragt wurde.

Welchen Vorteil die besondere Kennzeichnung nun für die Gläubiger aus Sicht des Gesetzgebers bringen mag, bleibt wohl auch weiterhin ein Rätsel.

Die Begründung im Gesetzesentwurf² führt hierzu aus: „Neu hinzu kommt auch die Möglichkeit, über das Gläubigerinformationssystem diejenigen Dokumente abrufen zu können, die der Insolvenzverwalter im Auftrag des Gerichts nach § 8 Absatz 3 InsO zustellt. Diese Dokumente werden in vielen Fällen identisch sein mit den Entscheidungen des Gerichts, die ohnehin nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen sind; die ergänzende Bereitstellung mit Kenntlichmachung als der Zustellung unterliegendes Dokument ermöglicht allerdings einen Überblick über die durchgeführten Zustellungen des Insolvenzverwalters, wobei aus-

schlaggebend für die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen allein die Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO ist. Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über die das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen.“

Die Zustellung selbst muss weiterhin postalisch oder elektronisch (entsprechend § 173 ZPO) erfolgen. Der Upload im GIS-Portal stellt keine Zustellung an den Gläubiger dar. Zudem können entsprechende Dokumente auch erst durch den Gläubiger eingesehen werden, wenn er seine Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat und er damit Zugriff auf den geschützten Bereich im Gläubigerinformationssystem erhält. Vermutlich ist es aus Gläubigersicht auch völlig unerheblich, ob ein Dokument nun gem. § 8 Abs. 3 InsO zugestellt wurde oder nicht. Relevanz für den Gläubiger hat sicherlich mehr der Inhalt des Dokumentes.

Fazit: Die gesetzlichen Anforderungen können zwar zwischenzeitlich ohne größeren Aufwand erfüllt werden. Ob dieser zusätzliche Aufwand einen wirklichen Mehrwert für die Gläubiger bringt, ist jedoch mehr als fraglich. Zumal auch weiterhin durch den Insolvenzverwalter nicht nachvollzogen werden kann, ob und mit welcher Intensität das Gläubigerinformationssystem von den Gläubigern überhaupt genutzt wird.

Vortrag mit Claudia Radschuwait:

Update GIS – Informationspflicht und Forderungsanmeldung

am 2.12.2025, online bei AGV Seminare

¹ Die Softwarelösung Winsolvenz der STP Informationstechnologie GmbH bietet zwischenzeitlich auch diese Möglichkeit.

² Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, [Drucksache 20/10943](#) – 64 vom 8.4.2024

Privilegierung der Gläubiger bei Haftung mehrerer Personen Segen und Fluch zugleich

Von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe, Greven

Ein Insolvenzgläubiger, dem mehrere Personen für seine Forderung haften, kann im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners den ganzen Betrag geltend machen, den er zum Stichtag der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte (§ 43 InsO). Diese gesetzliche Regelung bedeutet für den Gläubiger eine privilegierte Stellung im Verhältnis zu anderen Gläubigern, bei denen nur die bei Ausschüttung der Quote offene Forderung berücksichtigt wird. Dieses Privileg hat Folgen und bringt Besonderheiten für alle Verfahrensbeteiligten – Gläubiger, Insolvenzverwalter und Gericht – mit sich. Das gilt auch, wenn die Mithaft einer weiteren Person neben dem Schuldner erst nachträglich eintritt oder bekannt wird.

Berücksichtigungsbetrag nach § 43 InsO

Diese auch mit dem Schlagwort "Grundsatz der Doppelberücksichtigung" bezeichnete Regelung soll sicherstellen, dass der Gläubiger die Möglichkeit behält, unter Umständen doch noch seine Forderung zu 100 % zu realisieren, selbst wenn sich einzelne oder alle Schuldner einer Forderung im Insolvenzverfahren befinden. Dies wird möglich, indem im Insolvenzverfahren bei Quotenzahlungen der Forderungsbetrag bei Eröffnung berücksichtigt wird, und zwar unabhängig von evtl. Zahlungen durch Mithaftende im Zeitraum nach Eröffnung und der Reduzierung der Forderung bis zur Quotenzahlung.

Hier ein Beispiel für den gewollten Effekt der Regelung:

Der Gläubiger hat eine Forderung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe von 5.000 €. Im Rahmen der Schlussverteilung wird eine Quote von 10 % an die Gläubiger ausgeschüttet, der Gläubiger erhält somit 500 €. Wenn sich seine Forderung zwischenzeitlich durch Zahlungen Mithaftender

z.B. auf 2.500 € reduziert hat, handelt es sich bei den 500 € effektiv um eine Quote von 20 % auf seine noch offene Forderung.

Eine berechnete Forderung ist uneingeschränkt in voller Höhe festzustellen, auch wenn weitere Mithaftende vorhanden sind, die Teilzahlungen auf die Forderung leisten (können). Eine Verringerung der Forderung durch Zahlungen der Mithaftenden hat aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 43 InsO für die Berücksichtigung der festgestellten Forderung bei Verteilungen keine Bedeutung.

Eine Feststellung der Gläubigerforderung aufgrund der Mithaft Dritter nur für den Ausfall kommt daher nicht in Betracht. Das gilt grundsätzlich auch, wenn Dritte zwar nicht die persönliche Haftung für die Forderung übernommen haben, aber eine Sicherheit für die Forderung gestellt haben, oder wenn es einen Bürgen für die Verbindlichkeit gibt. Sollte eine Feststellung nur für den Ausfall erfolgt sein, ist dies vor Abschluss des Verfahrens zu korrigieren. Eine Erklärung des Gläubigers zur Berücksichtigung bei einer Verteilung bedarf es nicht, da er kein absonderungsberechtigter Gläubiger ist.¹ Er ist



Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe ist seit 2012 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig, seit 2024 bei WILLMER-KÖSTER Rechtsanwältin und Insolvenzverwalter in Bremen. Sie ist u. a. Mitautorin der Praxishandbücher „Die Insolvenztabelle – Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren“ (AGV) und „Best Practice Insolvenz- und Sanierungsverwaltung“ (RWS).

¹ vgl. bereits Deppe: Forderungsprüfung bei gesamtschuldnerischer Haftung - InsbÜO 2004, 186

vielmehr bei Verteilungen zu berücksichtigen, obwohl die Forderung nur für den Ausfall festgestellt wurde, weil kein Absonderungsrecht besteht.¹

Hinweis:

Hier besteht eine Ausnahme, wenn die Sicherheit oder die Bürgschaft von einem Gesellschafter der Schuldnerin gestellt wurden, vgl. § 44a InsO „Gesicherte Darlehen“.²

Für die Praxis ist die Regelung vorteilhaft, weil die uneingeschränkt festgestellten Forderungen grundsätzlich keines besonderen Augenmerks mehr bedürfen. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Gläubiger bei Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO auch nicht mehr als den noch offenen Restbetrag erhalten. Daher kann es – insbesondere bei hohen Quotenzahlungen – angezeigt sein, Gläubiger nach der Höhe der Restforderung zu fragen. Eine Überzahlung ist aus (mindestens) zwei Gründen möglichst zu vermeiden:

- a) Sie führt zu einem Quotenschaden für die anderen Insolvenzgläubiger.
- b) Es kann zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrages durch den Gläubiger kommen, der dann in einer weiteren Ausschüttung an die übrigen Gläubiger zu verteilen wäre und somit zu einem nicht unerheblichen, vermeidbaren Arbeitsaufwand führt.

Es ist daher sinnvoll, entsprechende Forderungen in der Insolvenztabelle trotz der uneingeschränkten Feststellung durch eine entsprechende Bemerkung besonders kenntlich zu machen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Mithaftenden

Nicht immer geben Gläubiger Mithaftende oder Drittsicherheiten bereits bei der Forderungsanmeldung an. Wird erst nachträglich bekannt, dass es Mithaftende für eine Forderung gibt, ist dies aber gerade aufgrund der besonderen Regelung des § 43 InsO grundsätzlich kein Problem, weil unstrittige Forderungen trotzdem uneingeschränkt festzustellen sind.

Es kann aber auch sein, dass der Gläubiger bei Forderungsanmeldung noch keine (sichere) Kenntnis von dem Mithaftenden hat. So besteht z. B. die Möglichkeit eines Schuldbeitritts, indem der Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen GmbH gegenüber Gläubigern Zahlungszusagen abgibt, um diese trotz Zahlungsrückständen zu weiteren Leistungen zu bewegen. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob eine Zahlungszusage als Schuldbeitritt auszulegen ist.³ Regelmäßig wird sich der Geschäftsführer gegen die Inanspruchnahme wehren, so dass häufig erst in einem Streit während des Insolvenzverfahrens geklärt wird, ob er als Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB in das bestehende Schuldverhältnis eingetreten ist.

In vielen Fällen wird die Mithaft sogar erst nachträglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet, wenn z. B. eine Haftungsinanspruchnahme von Geschäftsführern insbesondere wegen Steuerforderungen gemäß § 69 AO oder für einbehaltenen und nicht abgeführten Arbeitnehmeranteile

AGV
Seminare

InsO-Tagung auf Sylt
*Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch
mit Blick auf Strand und Meer*

Jährlich im Mai
in
Westerland/Sylt

www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/

¹ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 49/09

² An dieser Stelle soll es bei dem Hinweis verbleiben, da die Vorschrift einen eigenen Beitrag verdient.

³ BGH v. 3.9.2020 – III ZR 56/19

der Sozialversicherungsbeiträge, die vorsätzlich nicht abgeführt worden sind¹, erfolgt.

In diesen und vergleichbaren Fällen sollte (nachträglich) ein Vermerk bei der Forderungsanmeldung aufgenommen werden, damit vor einer Verteilung aus den oben genannten Gründen die Restforderung geklärt wird.²

Rechtsnachfolge bei „Vollbefriedigung“

In den entsprechenden Vermerk über die Mithaft sollte auch aufgenommen werden, wer für die Forderung mithaftet und ggf. in welchem Umfang, da bei Befriedigung durch den Mithaftenden ein gesetzlicher Forderungsübergang stattfinden kann und der Anspruch dann - u. U. in Höhe eines Teilbetrages - von dem ehemals Mithaftenden als Gläubiger geltend gemacht werden kann.

Die Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen regelt § 44 InsO solange der Gläubiger noch nicht voll befriedigt ist.³

Ein gesetzlicher Forderungsübergang ist für Bürgen in § 774 BGB geregelt. Danach geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über, soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt.

Bei gesamtschuldnerischer Haftung und Tilgung durch einen Mithaftenden kommt es auf den Grund der Mithaft und Regelungen im Innenverhältnis an. Grundsätzlich gilt: Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldner Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Er tritt - u. U. in Höhe eines Teils der Forderung - an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers und wird zum neuen Gläubiger im Rahmen des sogenannten Gesamtschuldnerausgleichs gemäß § 426 BGB.

In beiden Fällen gilt: Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

¹ § 266a StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

² z. B. „Gesamtschuldnerische Haftung, § 43 InsO“

³ Hierzu sei auf einen aktuellen Beitrag von *Smid* verwiesen, der die Frage stellt „Normiert § 44 ein Doppelanmeldungs-verbot oder ein Doppelberücksichtigungsverbot?“ *ZInsO* 2025, 1777; *Smid* erläutert, dass das RG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1886 dem Bürgen das Recht abgesprochen habe, am Konkurs mit seiner Regressforderung gegen den Gemeinschuldner teilzunehmen. § 67 KO habe vorgesehen, dass Forderungen unter aufschiebender Bedingung nur zu einer Sicherung berechtigten. Die Behandlung dieser aufschiebend bedingter Forderungen werde heute in § 42 InsO hineingelesen. Allein der Umstand, dass dieses Urteil des RG bald 140 Jahre alt sei,

Das bedeutet, dass die Rechtsnachfolge im Insolvenzverfahren erst dann berücksichtigt werden kann, wenn der ursprüngliche Gläubiger bzgl. seiner Ansprüche, **für die gesamtschuldnerische Haftung besteht**, in voller Höhe durch den Bürgen oder einen Gesamtschuldner befriedigt wurde (= Vollbefriedigung).

Unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht die Rechtsnachfolge des Mithaftenden als Gläubiger in der Tabelle erfasst⁴, ist dieser materiellrechtlich zum Empfang der Quote berechtigt. Nur an ihn kann die Zahlung mit befreiender Wirkung erfolgen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Verteilung ein Gläubiger

zu berücksichtigen ist, der nicht in der Insolvenz-

sprache durchaus nicht gegen seine Aussage. Der Gesetzgeber der InsO habe geglaubt, mit § 44 InsO diese Entscheidung aufgegriffen und in Gesetzesform gegossen zu haben. Mit der InsO und ihrer Entwicklung hätten sich aber Fragen insbesondere mit der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO und des § 227 InsO und seit dem SanInsFoG dem § 223a InsO ergeben, die eine Neubewertung des Regelungsgehalts des § 44 InsO nahelegten.

⁴ Viele Gläubiger verzichten auf die Umschreibung auf sie als Rechtsnachfolger in der Tabelle, da diese für sie keinen Nutzen hat und die Gerichte hohe Anforderungen an den Nachweis der Rechtsnachfolge stellen (§ 727 ZPO).

tabelle erfasst ist. Das sollte dann im Rahmen des Ausschüttungsberichts gegenüber dem Gericht erläutert werden.

Sonderfall Versicherungsschutz für Forderungen

Bei Schadensersatzansprüchen von Insolvenzgläubigern kann es sein, dass eine Versicherung des Schuldners für den Schaden eintrittspflichtig ist. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer (= Schuldner) haften dann als Gesamtschuldner.¹ Es gibt einen Direktanspruch des Gläubigers auf Schadensersatz gegen den Versicherer, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.² Das gilt auch schon, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

Die Insolvenzforderungen eines Gläubigers aus Schadensersatz sind in diesem Fall aufgrund § 43 InsO trotzdem in voller Höhe in der Tabelle festzustellen. Hat der Insolvenzverwalter die Versicherungsleistung für den Schaden vereinnahmt, besteht an dieser jedoch ein Absonderungsrecht des geschädigten Gläubigers.³ Trotz der Regelung des § 43 InsO sollten die berechtigten Forderungen der geschädigten Gläubiger nur für den Ausfall in der Insolvenztabelle festgestellt werden, da sowohl ein Direktanspruch gegen den Versicherer als auch ein Absonderungsrecht an dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherung besteht. Falls der Direktanspruch des Gläubigers gegen die Versicherung realisiert wird, findet auch kein Gesamtschuldnerausgleich und damit keine Rechtsnachfolge statt, da im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander der Versicherer allein verpflichtet ist.⁴

¹ § 115 Abs. 1 S. 4 VVG

² § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG

³ § 110 „Insolvenz des Versicherungsnehmers“

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs

Vorträge mit Monika Deppe:

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 1: formelle Anforderungen

am 6.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 2: inhaltliche Anforderungen

am 13.11.2025, online bei AGV Seminare

Forderungsprüfung für Fortgeschrittene – Teil 3: besondere formelle und inhaltliche Anforderungen

am 20.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 4: Besondere Ansprüche und Wirkungen der Forderungsfeststellung

am 27.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil : Besondere Verfahrensarten, Widerspruchs- und Verteilungsverfahren

am 4.12.2025, online bei AGV Seminare

Darf's ein Nachschlag sein?

Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung




mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com. & RIAG Dr. Thorsten Graeber



28.10.2025



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr



Online





abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen.
⁴ Dies gilt, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist, § 116 Abs. 1 S. 1 VVG.

Kurz erklärt: ,Die Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters‘

Die Bestellung des Insolvenzverwalters liegt grundsätzlich in den Händen des Insolvenzgerichts. Es ist allein der zuständige Richter, der im Eröffnungsbeschluss des Verfahrens bestimmt, wer das Vermögen des Schuldners verwaltet und verwertet. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar – weder einzelne Gläubiger noch der Schuldner oder die Gläubigerversammlung insgesamt haben ein unmittelbares Recht auf Einspruch.

Einfluss des vorläufigen Gläubigerausschusses

Anders sieht es in Verfahren aus, bei denen das Gericht nach § 22a InsO einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt hat. In diesen Fällen muss das Gericht gemäß § 56a InsO dem Ausschuss Gelegenheit geben, sich sowohl zu den Anforderungen an die Person des Verwalters als auch zur konkreten Auswahl zu äußern. Üblicherweise hört das Gericht die Ausschussmitglieder an, bevor es eine Entscheidung trifft.

Diese Pflicht zur Anhörung gilt übrigens nicht nur bei der endgültigen Bestellung, sondern auch bei der Auswahl eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO).

Kommt der Ausschuss zu einer einstimmigen Empfehlung, muss das Gericht diese Person bestellen – es sei denn, sie ist objektiv ungeeignet. In einem solchen Fall muss das Gericht im Eröffnungsbeschluss begründen, warum es von der Empfehlung abweicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO), ohne jedoch den Namen der vorgeschlagenen Person zu nennen.

Keine Einigung? Vorgaben statt Vorschläge

Kann sich der Ausschuss nicht einstimmig auf eine Person einigen, kann er dem Gericht mehrheitlich bestimmte Anforderungen vorgeben, nach denen die

Auswahl erfolgen soll. Diese Kriterien sind für das Gericht bei der weiteren Entscheidung verbindlich (§ 56a Abs. 2 Satz 2 InsO).

Dringlichkeit und nachträgliche Änderung

Manche Situationen erfordern schnelle Entscheidungen. Hat das Gericht aus Zeitgründen die Anhörung des Ausschusses übersprungen, etwa wegen drohender Verschlechterung der Vermögenslage, darf der Ausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als Insolvenzverwalter benennen (§ 56a Abs. 3 InsO).

Wahlrecht in der Gläubigerversammlung (§ 57 InsO)

Unabhängig vom Ausschussmodell haben die Insolvenzgläubiger nach Verfahrenseröffnung das Recht, in der **ersten Gläubigerversammlung** einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen – selbst dann, wenn der aktuelle Verwalter ursprünglich auf Vorschlag des Ausschusses

eingesetzt wurde.

Diese Möglichkeit besteht **einmalig** – spätere Änderungen sind ausgeschlossen, auch wenn nachträglich neue Erkenntnisse auftauchen.

Wichtig: Die Wahl stellt **keine Abwahl** des bisherigen Verwalters dar, noch muss dieser bestätigt werden. Die Gläubiger können also ganz unabhängig eine neue Person bestimmen – ob sie objektiv besser geeignet ist als die bisherige, spielt dabei keine Rolle.

Für eine gültige Wahl braucht es:

- Eine Mehrheit nach Forderungssummen (§ 76 Abs. 2 InsO)
- Eine Mehrheit nach Köpfen (§ 57 Satz 2 InsO)

Die Wahl allein macht den Kandidaten allerdings noch nicht zum Insolvenzverwalter. Erst durch die

EIN TEAM BBR & PLENOVIA
25
 SANIERUNGSRATUNG
 AUF EINER HAND

**Erfolgreiche Sanierung
& Restrukturierung**
 über 280 ESUG-Verfahren
 über 30 StaRUG-Verfahren

BBR Buchalik
 Brömmekamp
 Rechtsanwälte
plenovia
 Sanierung | Eigenverwaltung

Jetzt beraten lassen:
 +49 211 828977200
 rechtsanwaelte@bbr-law.de

Düsseldorf · Berlin · Düren · Erfurt · Frankfurt · Hannover
 www.buchalik-broemmekamp.de · www.plenovia.de

offizielle Bestellung durch das Insolvenzgericht wird dies rechtswirksam. Verweigert das Gericht die Bestellung aufgrund fehlender Eignung (§ 56 InsO), steht den Gläubigern das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zu.

Wird der Gewählte bestätigt, gilt der vorherige Verwalter als entlassen – ohne eigenes Rechtsmittel.

Der Insolvenzschuldner bleibt außen vor

Der Schuldner hat während des gesamten Verfahrens **keine rechtliche Möglichkeit**, auf die Auswahl oder Bestellung des Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen.

Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht

Autor Prof. Dr. Ulrich Keller, Berlin

Akteure am Insolvenzgericht

Rechtspfleger	Richter	UdG
Grundsätzliche Zuständigkeit nach § 3 Nr. 2 lit. e) RPfLG.	Vorbehalte für einzelne Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 RPfLG. Unklar: Ausübung des Vorbehalts (Evokationsrecht) nach § 18 Abs. 2 RPfLG.	Ausführung von Bekanntmachungen, Registermitteilungen, Auskünfte, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

Zuständigkeit im Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens

Rechtspfleger	Richter
Eröffnetes Verfahren, z. B. mit Einberufung und Leitung der Gläubigerversammlungen (§§ 74 ff., 156, 176, 196 InsO), Aufsicht über den Insolvenzverwalter (§ 58 InsO), Genehmigung der Schlußverteilung (§ 196 Abs. 2 InsO), Prüfung der Schlußrechnung (§ 66 Abs. 2 InsO).	Eröffnungsverfahren mit Erlaß einstweiliger Anordnungen (§ 21 InsO), Prüfung des Insolvenzgrundes (§§ 16 ff. InsO), Insolvenzeröffnung (§§ 27 ff. InsO). Unklar. Zuständigkeit für Vergütungsfestsetzung bei einzelnen verfahrensabschnitten, bei späterer Ernennung Insolvenzverwalter, Entscheidungen zu Vollstreckungsmaßnahmen.

Zuständigkeit im Insolvenzplanverfahren

Rechtspfleger	Richter
Unklar: Zuständigkeit bei Prüfung der Schlußrechnung, Vergütungsfestsetzung.	Seit 1.1.2013: Prüfung des Insolvenzplans nach § 231 InsO; Abhaltung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 235 ff. InsO), Bestätigung des Plans mit Prüfung des Obstruktionsverbots (§ 248 mit § 245 InsO).

Zuständigkeit im Verfahren der Eigenverwaltung

Rechtspfleger	Richter
Entscheidungen im eröffneten Verfahren, z. B. Anordnung der Eigenverwaltung auf Antrag der Gläubigerversammlung (§ 271 InsO), Erlaß des Zustimmungsvorbehalts (§ 277 InsO); Aufhebung der Eigenverwaltung (§ 272 Abs. 1 InsO).	Entscheidungen im Eröffnungsverfahren, insbes. Anordnung vorläufiger Eigenverwaltung oder Schutzschirmverfahren, Anordnung der Eigenverwaltung mit Verfahrenseröffnung.

BGH - Rechtsprechung

Stützt ein Gläubiger seinen Insolvenzantrag allein auf eine Forderung aus einem vollstreckbaren Endurteil, entfällt der mit dem Urteil erbrachte Beweis der Forderung als Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch in diesem Fall, wenn der Schuldner auf dem Prozessweg - sei es auch nur vorläufig - die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erreicht und die gegebenenfalls an die Einstellung gestellten Voraussetzungen erfüllt (Fortführung von BGH, Beschl. v. 14.1.2010 - IX ZB 177/09, Rn. 6 ff).

BGH, Beschl. v. 22.5.2025 - IX ZB 38/24
(Hier zur vollständigen Entscheidung)

Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) Insolvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

BGH, Ur. v. 5.5.2025 - IX ZR 69/24
(Hier zur vollständigen Entscheidung)

Eine Zahlung des Schuldners an einen Sozialversicherungsträger in dem Zeitraum von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung erfolgt nach seiner objektivierten Sicht unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung und ist damit inkongruent, wenn der Gläubiger zuvor eine Frist zur Zahlung des fälligen Beitrags gesetzt und für den Fall nicht fristgemäßer Zahlung die ohne weiteres mögliche Zwangsvollstreckung angekündigt hat, auch wenn die Zahlungsaufforderung insgesamt in einem "freundlichen" Tonfall abgefasst ist.

BGH, Ur. v. 22.5.2025 - IX ZR 80/24
(Hier zur vollständigen Entscheidung)

Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) Insolvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

BGH, Ur. v. 5.6.2025 - IX ZR 69/24
(Hier zur vollständigen Entscheidung)



Das Wichtigste aus Gesetzgebung, Rechtsprechung & Literatur



mit RiAG Frank Frind



14.01.2026



09:00 - 11:00 Uhr



Online



2 FAO-Stunden

AGV
Seminare

Der Insolvenzverwalter kann einen Anspruch auf Vergütung für die vom Schuldner vorinsolvenzlich erbrachten Leistungen auf einen zur Zeit der Verfahrenseröffnung beiderseitig nicht oder nicht vollständig erfüllten gegenseitigen Vertrag unabhängig von einer Erfüllungswahl zur Masse ziehen, wenn die beiderseitig geschuldeten Leistungen teilbar sind.

Sind die beiderseitig geschuldeten Leistungen teilbar, bewirkt bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, und nicht erst die spätere Erfüllungswahl oder -ablehnung eine Aufspaltung des einheitlichen Vertragsverhältnisses in den vom Schuldner erfüllten und den nicht erfüllten Teil.

Eine mangelhafte Leistung ist nur teilweise - im Umfang der Mängelfreiheit - erbracht. Sie ist teilbar, wenn sich ein mangelfreier Leistungsteil abgrenzen lässt. Es kommt darauf an, ob sich der Wert der mangelfrei erbrachten Teilleistung und ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung und Gesamtvergütung objektiv bestimmen lassen.

Ist eine Werkleistung teilbar, setzt die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs für den vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner erbrachten Teil der Leistung aufgrund der insolvenzrechtlichen Modifikationen keine Abnahme dieser Teilleistung voraus.

Weist die vorinsolvenzlich erbrachte Teilleistung Mängel auf, ist der auf diese Teilleistung entfallende Vergütungsanspruch von vornherein um die Mängelbeseitigungskosten gemindert.

BGH, Urt. v. 17.7.2025 - IX ZR 70/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Hat der Schuldner eine Forderung gegen einen Drittschuldner in anfechtbarer Weise an einen Dritten abgetreten, führt nicht schon die Abtretung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs gegen den Dritten an den Drittschuldner zu einer Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Drittschuldners (Konfusion).

Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch erlischt nach seiner Abtretung an einen Dritten nicht mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Ist der Anfechtungsanspruch verjährt, ist der Zessionar des Anfechtungsanspruchs nicht berechtigt, die Erfüllung einer Leistungspflicht zu verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

Für die Erhebung des Einwands unzulässiger Rechtsausübung (dolo-agit-Einwand) kommt es

maßgeblich darauf an, dass der vom Schuldner geltend gemachte Gegenanspruch im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des dolo-agit-Einwands im Prozess unverjährt ist; der spätere Eintritt der Verjährung ist insoweit ohne Bedeutung.

BGH, Urt. v. 24.7.2025 - IX ZR 134/23

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Steuerbescheiden und Steueranmeldungen ist grundsätzlich auch dann nicht als unentgeltliche Leistung des Schuldners anfechtbar, wenn eine Steuer materiellrechtlich nicht entstanden ist.

b) Trägt der Schuldner durch eigenes Verhalten dazu bei, dass ein bei objektiver Betrachtung offenkundig und ohne ernsthaften Zweifel von der materiellen Rechtslage abweichender Steuerbescheid ergeht oder begründet er durch eine eigene Steueranmeldung eine bei objektiver Betrachtung offenkundig und ohne ernsthaften Zweifel von der materiellen Rechtslage abweichende Zahlungsverpflichtung, ist die Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeit als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

BGH, Urt. v. 31.7.2025 - IX ZR 32/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)



InsO-Jahresrückblick
Was war 2025 im Anfechtungsrecht wichtig?

mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

 2 FAO-Stunden

 11.12.2025

 11:15 - 13:15 Uhr

 Online

AGV
Seminare

Zahlungsunfähig ist ein Schuldner, der aus Mangel an liquiden Mitteln nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Hierbei sind nur diejenigen liquiden Mittel einzubeziehen, über die der Schuldner tatsächlich verfügt oder die er sich kurzfristig, also innerhalb von drei Wochen, beschaffen kann. Forderungen gegen Dritte können nur insoweit eingesetzt werden, als sie tatsächlich bestehen und der Schuldner die Forderungen spätestens binnen drei Wochen realisieren kann (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. Mai 2005 - IX ZR 123/04, BGHZ 163, 134, 139; Beschluss vom 19. Juli 2007 - IX ZB 36/07, BGHZ 173, 286 Rn. 30; Urteil vom 18. April 2013 - IX ZR 90/10, NZI 2013, 592 Rn. 7).

BGH, Ur. v. 31.7.2025 - IX ZR 160/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Bei einem gegen den Insolvenzschuldner gerichteten gesetzlichen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts des Klägers oder wegen eines Wettbewerbsverstoßes kann der durch Insolvenzeröffnung unterbrochene Rechtsstreit auch dann in analoger Anwendung des § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgenommen werden, wenn das Insolvenzgericht keinen Insolvenzverwalter bestellt, sondern Eigenverwaltung angeordnet hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 18. März 2010 - I ZR 158/07, BGHZ 185, 11 [juris Rn. 26 f.] - Modulgerüst II).

b) Verfolgt der Kläger mit der Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits den Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts nicht weiter, sondern erklärt ihn einseitig für in der Hauptsache erledigt, tritt an die Stelle seines Sachinteresses das Kosteninteresse. Eine Aufnahme mit dem Ziel der Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich, soweit es sich bei der damit angestrebten Kostentragungspflicht des Insolvenzverwalters um eine Masseverbindlichkeit handelt.

c) Beansprucht der Kläger Schadensersatz wegen ein Unionsgeschmacksmuster verletzender Handlungen, die vor und seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, ist eine Teilaufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits wegen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen rechtsverletzenden Handlungen in der Regel nicht möglich, weil die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht aufgenommenen Teil besteht. Eine Ausnahme von dem grundsätz-

lichen Teilurteilsverbot bei der Gefahr widersprechender Entscheidungen ist aus Gründen effektiven Rechtsschutzes nicht gerechtfertigt, wenn der Kläger die Schadensersatzforderung, soweit sie eine Insolvenzforderung darstellt, nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat.

BGH, Ur. v. 31.7.2025 - I ZR 127/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Regressansprüche eines Gesellschafters aufgrund der Befriedigung eines Gesellschaftsgläubigers stellen wirtschaftlich einem Gesellschafterdarlehen gleichstehende Forderungen dar, ohne dass es insoweit - anders als bei einem Austauschgeschäft zwischen Gesellschaft und Gesellschafter - auf eine Stundung oder ein Stehenlassen der daraus folgenden Forderung des Gesellschafters gegen seine Gesellschaft ankäme.

b) Steht dem Gesellschafter im Rahmen eines mit seiner Gesellschaft abgeschlossenen Austauschgeschäfts ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen zu, setzt eine Behandlung des Erstattungsanspruchs als wirtschaftlich einem Gesellschafterdarlehen gleichstehende Forderung voraus, dass der Gesellschafter die Forderung rechtlich oder faktisch gestundet hat.

BGH, Ur. v. 10.7.2025 - IX ZR 189/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Darlehen zur Finanzierung eines in ihrem hälftigen Miteigentum stehenden Grundstücks auf, können Zahlungen des Schuldners auf die Darlehensverbindlichkeiten eine anfechtbare Leistung an den anderen Ehegatten enthalten, soweit der andere Ehegatte durch die Zahlung von seiner Mithaftung befreit wird und aufgrund der Zahlung lastenfrees Eigentum erwirbt.

b) Dient das Grundstück dem Wohnbedarf der Ehegatten, stellt die Befreiung des anderen Ehegatten von Darlehenszinsen eine entgeltliche Leistung dar, wenn diese unterhaltsrechtlich geschuldet ist.

c) Tilgungsleistungen sind, soweit sie zu lastenfreiem Eigentum führen, auch dann als unentgeltliche Leistungen anfechtbar, wenn dem anderen Ehegatten ein Anspruch auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten zusteht und das Grundstück von beiden Ehegatten bewohnt wird.

d) Allein der Umstand, dass die Übertragung eines Vermögensgegenstands im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung erfolgt, stellt noch keine Gegenleistung dar, welche die Unentgeltlichkeit der

Leistung im Sinne der anfechtungsrechtlichen Vorschriften ausschließt (Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 IX ZR 245/06, WM 2008, 1695 Rn. 9).

e) Eine ehebedingte Zuwendung des alleinverdienenden Ehegatten ist auch dann als unentgeltlich zu bewerten, wenn sie als Gegenleistung für die vom nicht erwerbstätigen Ehegatten erbrachte Haushaltsführung oder Kinderbetreuung vereinbart wird (Fortführung von BGH, Urt. v. 13.3.1978 - VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 66 f).

BGH, Urt. v. 10.7.2025 - IX ZR 108/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Seminare und Veranstaltungen

Arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Vorgaben für den Personalabbau in der Insolvenz am 7. Oktober 2025 bei AGV

Abendsymposium des ZIS Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim
Gesellschafterdarlehen – aktuelle Entwicklungen am 7. Oktober 2025 in Mannheim

Amt und Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters aus praktischer Sicht am 13. Oktober 2025 bei AGV

Der vorläufige Sachwalter in der Eigenverwaltung am 15. Oktober 2025 bei AGV

15. Deutscher Privatinsolvenztag am 17. Oktober 2025 in München

Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung am 28. Oktober 2025 bei AGV

Deutscher Insolvenzverwalterkongress 2025 5. bis 7. November 2025 in Berlin

Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren 6. November bis 12. Dezember 2025 bei AGV

BAKinso Jahrestagung am 24. & 25. November 2025 in Köln

InsO-Jahresrückblick: Was war 2025 wichtig? am 11. Dezember 2025 bei AGV

AGV InsO-Tagung Sylt 2026
Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer am 21. & 22. Mai 2026 in Westerland

Kryptowerte & elektronische Wertpapiere
Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

mit Dr. Susann Brackmann & Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

20.10.2025 09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden Online

AGV
Seminar

Literatur

Jens M. Schmittmann, Haftung von Organen in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG, 5. Aufl. 2025, 287 Seiten, 125,00 €

Präzise, strukturiert, umfassend und mit beeindruckend detaillierter Expertise – das ist der erste Eindruck, der sich bei der Lektüre der 5. Auflage des Werkes nahezu aufdrängt. Wer *Schmittmann* kennt, möge sagen: „Ich hätte nichts anderes erwartet!“. Das ist in der Sache wohl zutreffend, soll aber die besondere Leistung und Kunstfertigkeit, ein – im besten Sinne – sehr lebendiges, komplexes und in rechtsübergreifendes, ja zum Teil auch brisantes Thema in der vorliegenden Art und Weise aufzubereiten, nicht in Abrede stellen. Vielmehr ist es genau dieses Können, was dazu führt, dass bereits eine 5. Auflage für sich sprechen mag, dass der Leser aber auch ein hochwertiges Buch in den Händen hält.

Das gut strukturierte Inhaltsverzeichnis ermöglicht dem Rechtsanwender ein intuitives Arbeiten mit dem Werk, findet man sich doch sogleich zurecht in den Schwerpunktkapiteln „Innenhaftung“, „Außenhaftung“ und „Enthftung des Organs“ sowie die Bedeutung der D&O-Versicherung im Haftungszusammenhang. Diese vier Kapitel würden bereits den Anspruch, den man thematisch an das Werk stellen darf, erfüllen. In einem *Schmittmann'schen* Selbstverständnis jedoch hat es damit nicht sein Bewenden: Der Autor geht überdies auf die – zunehmend relevante – Thematik auch der Beraterhaftung ein und widmet den strafrechtlichen Risiken ein eigenes Kapitel.

Der Mehrwert zur Voraufgabe (*Anm.: Erscheinungsjahr 2022*) ist darin zu sehen, dass sich im Lichte der sehr umfassenden Gesetzesänderungen im Jahr 2021 angesichts der seitdem hierzu ergangenen Rechtsprechung erste Konturen zeigen (jedenfalls auf der Ebene der Instanzengerichte), was insbesondere hinsichtlich des § 15b InsO signifikant ist. Das Werk ist auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung. Fußnoten im klassischen Sinne sucht man vergebens, ohne dass dies jedoch zur Enttäuschung führt. Im Gegenteil freut sich sicherlich der eine oder andere Rechtsanwender über die Einarbeitung der weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungshinweise in den laufenden Fließtext. Dies könnte vermuten lassen, dass diese Herangehensweise Irritationen im Lesefluss bergen könnte; dem sind der Verlag und der Autor

jedoch präventiv entgegengetreten, indem die Hinweise – leserfreundlich – optisch abgesetzt eingefügt wurden, so dass die Zitate als Einladung verstanden werden können für all diejenigen, die dem weiter nachgehen möchten. Wünscht man dies nicht, liest man schlicht weiter.

Nach einer inhaltlichen, thematisch konzentrierten aber zugleich umfassenden Einführung werden unter dem Aspekt der Innenhaftung haftungsrechtliche Aspekte in der Gründungsphase, während der laufenden Unternehmens-tätigkeit, in der Restrukturierung und bei Insolvenzzreife vertieft. Die Außenhaftung umfasst die Vertragshaftung, die Vertrauenshaftung, die deliktische Haftung, die Durchgriffshaftung wegen Rechtsformmissbrauchs sowie die Haftung gegenüber der Finanzverwaltung. Das Kapitel über die Beraterhaftung adressiert an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater und damit an verschiedene Berufsexperten-gruppen. Die Hinweis- und Warnpflichten nach dem StaRUG werden hierbei gesondert erörtert.

Alles in allem ist es dem Verfasser gelungen, ein „rundes Paket“ komprimierten Wissens zu schnüren und dabei weder den Blick für das Detail noch den Weitblick für das „große Ganze“ zu verlieren. Eben dieses ist die beschriebene Kunstfertigkeit, die nur einem Autor eigen ist, der – wie *Schmittmann* ausnahmslos – über ein angesehenes Spektrum an Fachwissen verfügt. Schön, dass er die Leserschaft daran teilhaben lässt!

Das Werk empfiehlt sich mit herausragender Qualität für Vertretungsorgane mit juristischen Vorkenntnissen, selbstredend für deren Berater, die zeitgleich das eigene potenzielle Haftungsrisiko im Blick behalten können, für die auf Sanierung und Restrukturierung spezialisierte Anwaltschaft und nicht zuletzt auch für Insolvenzverwalterkanzleien, denen es schließlich obliegt, etwaige Organhaftungsansprüche, soweit von insolvenzrechtlicher Relevanz, durchzusetzen.¹

Sie lesen gerade in der InsA?

Wissen Sie, wer noch?

Ihr neuer Mitarbeiter (vielleicht). Und er wüßte von Ihnen, wenn er hier Ihr Inserat zur Mitarbeitergewinnung lesen würde. Wie wohl mehr als 2.500 andere Leser.

¹ Besprechung von Dipl.-Rpfliin *Sylvia Wipperfurth*, LL.M. (com.), SIIW SachverständigenInstitut für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Alsdorf/Aachen

Beiträge der InsA nach Themengebieten (alle Beiträge wurden direkt verlinkt!)

Allgemeines

- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽¹⁾ – InsA 2024, 96
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽²⁾ – InsA 2024, 166
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾ – InsA 2024, 220
- Kurz erklärt: Der **Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen** zu Insolvenzen insgesamt – InsA 2024, 167
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽¹⁾ – Graeber in InsA 2024, 54
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽²⁾ – Graeber in InsA 2024, 119

Anfechtung

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher **Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Statistische Überlegung zur **Bedeutung der Insolvenzanfechtung** bei antragspflichtigen Schuldner – Michaelis in InsA 2024, 204

Eröffnungsverfahren

- Gefahren- und Chancenzonen „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Kernanforderungen und Vorbereitungen für „das gute **Insolvenzgutachten**“ – Frind in InsA 2024, 137

Freigabe

- Gleichermaßen gültig - **Freigabe**, pfändungsfrei, unpfändbar - Ist das tatsächlich einerlei? – Wipperfurth in InsA 2025, 85
- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 38

Gesetzgebung

- Da kommt was auf uns zu - Gesetz zur weiteren **Digitalisierung** der Justiz – Radschuwait in InsA 2024, 158

Gläubigerinformationssystem

- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169

Insolvenzgeld

- Aktuelle Entwicklungen beim **Insolvenzgeld** – Demmer/Hoffmann in InsA 2024, 73
- Insolvenzgeld und **Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42

Insolvenzgericht

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – Keller in InsA 2025, 53

Insolvenzmasse

- **Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten** im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2025, 127
- Die Aufdeckung **stiller Reserven** bei Immobilien – Keilbach in InsA 2024, 200
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Hätten Sie’s gewusst? Ein **Reitpferd** fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse! – Weiß/Meier in InsA 2024, 210
- ‚Weiß der Geier! Sind **Tiere** pfändbar / Insolvenzmasse?‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 50

Insolvenzplan

- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26

Insolvenzverwaltung

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- Das **Gemeinschaftskonto** in der Insolvenz – Deppe in InsA 2024, 180
- Das wirkungsvolle **Erstgespräch** mit der-dem Schuldnerin – Frind in InsA 2025, 76

- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „**Grau-Verwaltung**“, Insolvenz- und Sachwahrung? – Frind in InsA 2025, 150
- Gefahren- und Chancenzone „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26
- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung **insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von **Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen – Radschuwait in InsA 2024, 29

Kurz erklärt

- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Kurz erklärt: „Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO“ – Wipperfurth in InsA 2024, 38
- Kurz erklärt: **Der Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212

Mietrecht

- **Mietverträge** im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Folgen für die Masse – Brenner in InsA 2024, 112

P-Konto

- Die **P-Konto Bescheinigung**? Gibt es die? – Deppe in InsA 2024, 15
- Die **Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen** – Deppe von InsA 2024, 128

Rechtsprechung

- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 97
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 158
- Das Insolvenzverfahren im Blick des **Bundesverfassungsgerichts** – Anmerkungen zu zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Insolvenzeröffnung – Schädlich in InsA 2025, 69

Restschuldbefreiung

- Die **Sommerwelle der Restschuldbefreiung**: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter? – Graeber in InsA 2025, 3
- **Restschuldbefreiung**? Was ist das eigentlich? – Hartwig in InsA 2024, 155
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89

Schaubilder

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42
- **Entwicklung der Insolvenzen** – InsA 2024, 101
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen zu Insolvenzen insgesamt** – InsA 2024, 167

Schlussrechnung

- **E-Rechnung** und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren – Wipperfurth in InsA 2025, 39
- Kurz erklärt: **„Schlussrechnung und Schlussbericht“** – Wipperfurth in InsA 2024, 150
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 1} – Reck in InsA 2025, 62
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 2} – Reck in InsA 2025, 140

Steuerrecht

- Augen auf bei **Säumniszuschlägen** des Finanzamts – Schmittmann in InsA 2024, 183
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 1) – Busch in InsA 2025, 5
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 2) – Busch in InsA 2025, 105
- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- **Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen** durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit – Schmittmann in InsA 2025, 37
- **Insolvenzgeld und Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur **Abgabe von Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22

- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89
- Die wichtigsten Entscheidungen des **BFH** und der Finanzgerichte im Insolvenzsteuerrecht 2023 und ihre praktische Umsetzung in der Verwalterkanzlei – Schmittmann in InsA 2024, 80

Strafrecht

- Die **Herausgabe** von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO – Heindorf in InsA 2024, 87
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3

Verfahren

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42

Vergütung

- Die korrekte Berechnung der **Auslagenpauschale** gem. § 8 Abs. 3 InsVV – Graeber in InsA 2024, 8
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92.
- Richtiger Umgang mit **Delegationsproblemen** bei der Insolvenzverwaltung – Frind in InsA 2024, 23
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Überlegungen zur **Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen** – Reck in InsA 2024, 70
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Vergleich der **Entwicklungen von Regelvergütung, Gerichtskosten** und Ministerbesoldung seit 1999 – Graeber in InsA 2025, 92
- Vergütung von A bis Z ‚**Erhalt von Arbeitsplätzen** als Zuschlagsgrund‘ – Graeber in InsA 2024, 43

Verteilung

- Die **Verteilung** der Insolvenzmasse – Radschuwait in InsA 2024, 46
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Schlussverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 12

Verwertung

- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75

Zwangsvollstreckung

- Beseitigung der **Verstrickung** nach Insolvenzeröffnung – Tschirpke in InsA 2024, 106

Das erste Buch zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com